

# *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

---

## *Inhaltsverzeichnis*

<i>Detlef Schwarz</i>	Bibliotheken und Resozialisierung. Gesellschaftspolitische Aspekte der Büchereiarbeit in Justizvollzugsanstalten .....	3
<i>Direk Nedden</i>	Gefangenenbücherei – Medium zur Förderung der allgemeinen Weiterbildung .....	9
<i>Gerd Siekmann</i>	Männer und Frauen in derselben Haftanstalt. Ein neues Modell im Hamburger Strafvollzug .....	11
<i>Rainer Oberheim</i>	Gefängnisüberfüllung. Versuch einer Skizzierung von Begriff, Wesen, internationaler Verbreitung, Geschichte, aktueller Bestandsaufnahme, Folgen und Ursachen im Strafvollzug .....	15
<i>Jan-Wolfgang Berlit</i>	Der Behandlungsvollzug in Niedersachsen .....	23
	Aktuelle Informationen .....	31
	Für Sie gelesen .....	44
	Aus der Rechtsprechung .....	51

---

*Für Praxis und Wissenschaft*

## *Unsere Mitarbeiter*

<i>Detlef Schwarz</i>	Deutsches Bibliotheksinstitut, Bundesallee 185/185, 1000 Berlin 31
<i>Dirk Nedden</i>	Oberlehrer, Im Paradies 15, 4150 Krefeld 29
<i>Gerd Siekmann</i>	Richter am Amtsgericht, Simrockstr. 26, 2000 Hamburg 55
<i>Dr. jur. Rainer Oberheim</i>	Greifstr. 2, 6000 Frankfurt a.M.
<i>Jan-Wolfgang Berlit</i>	Ministerialdirigent im Niedersächsischen Ministerium der Justiz, Postfach 201, 3000 Hannover 1
<i>Hans-Jügen Hofmann</i>	Institut für soziale Arbeit e.V., Peterstr. 11, 4400 Münster/Westf.
<i>Walter Roos</i>	Hauptlehrer im Justizvollzugsdienst, Donatusstr. 29, 6630 Saarlouis
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamtes Köln, Blaubach 9, 5000 Köln 1
<i>Rainer Federlin</i>	Therapeutischer Leiter der Justizvollzugsanstalt Düren, August-Klotz-Str. 12, 5160 Düren

## *Bibliotheken und Resozialisierung Gesellschaftspolitische Aspekte der Büchereiarbeit in Justizvollzugsanstalten*

Detlef Schwarz

Die Frage, ob das 1977 in Kraft getretene Justizvollzugsgesetz (StVollzG) ein Jahrhundertwerk des Strafvollzuges ist, wie ursprünglich beabsichtigt, oder nur ein unzulänglicher Kompromiß, der, wegen der antagonistischen Vollzugsziele – Resozialisierung und Sicherheitsverwahrung – die er in sich vereinigt, soll nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sein, ebensowenig wie die Diskussion darüber, ob nicht durch die mancherorts eher restriktive Vollzugspraxis der Anstalten die ursprünglich vom Gesetzgeber intendierten Reformideen zunichte gemacht werden.

Hier soll lediglich auf ein traditionell vernachlässigtes Instrument des Strafvollzuges aufmerksam gemacht werden, dessen gezielt instrumenteller und professioneller Einsatz sowohl für nicht wenige Inhaftierte als auch für die Anstalten selbst mit Sicherheit eine nicht zu unterschätzende Hilfe und Unterstützung bei der Erreichung des Vollzugszieles »Resozialisierung« darstellt – gemeint ist die auf einem guten fachlich-qualitativen Standard befindliche Anstaltsbücherei.

Es soll auch nicht näher untersucht werden, warum hierzulande, anders als etwa in den anglo-amerikanischen oder skandinavischen Ländern, als Hilfe zur Resozialisierung der Gefangenen die Möglichkeit einer Bibliothek, d.h. der gezielte Einsatz von literarischen Zeugnissen, von Büchern – die ja immerhin die Welt verändern – so wenig und so unzureichend genutzt wird, gerade für eine Zielgruppe wie die der Inhaftierten, die in ihrer Haftzeit – nach den Intentionen des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) die Zeit der Vorbereitung auf die Re-Integration in die Gesellschaft – die unterschiedlichsten und in der Regel für sie neuen und andersartigen Orientierungs-, Bewußtwerdungs-, Interaktions- und Informationsprozesse durchleben müssen.

Mit Nachdruck jedoch muß hier festgestellt werden, daß die reformerische Konzeption des Strafvollzugsgesetzes von 1976, die als resozialisierende Faktoren neben Ausbildungsangeboten, Lehrgängen, Fernunterricht, Sport und Hobbygruppen ausdrücklich auch die Anstaltsbücherei namentlich erwähnt; diese jedoch hat ihre funktionsgerechte Realisierung und bibliothekspraktische Umsetzung bislang nur in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg erfahren.

In einer Vielzahl von Durchführungsverordnungen haben die Anstalten zwar die Organisationsprobleme des Vollzugsalltags beinahe lückenlos geregelt; einheitliche Richtlinien für die Büchereien, die in fast allen Justizvollzugsanstalten vorhanden sind, mit verbindlichen Standards für eine zureichende Einrichtung von Büchereien, mit verbindlichen Bemessungsformeln für den Auf- und Ausbau,

für die Zielgröße und für die Pflege des Buchbestandes sowie für Personalkapazitäten sind jedoch bisher in keinem Bundesland verabschiedet worden.

Das hat entsprechende Folgen. Eine bundesweite Erhebung, die das Deutsche Bibliotheksinstitut mit finanzieller Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft 1980 durchgeführt hat, macht den desolaten Zustand der Gefängnisbüchereien deutlich.

Dieser Untersuchung zufolge – um nur einige Ergebnisse zu nennen –

- werden mit Ausnahme der drei schon erwähnten Stadtstaaten, nirgendwo die Anstaltsbüchereien von bibliothekarischem Fachpersonal geleitet bzw. betreut, was sich besonders nachteilig auswirkt für eine sinnvolle und erfolgversprechende Bibliotheksarbeit angesichts der extremen Lebenssituation und der – bezogen auf die Lesefähigkeit und das Lektüerverhalten – problematischen Benutzerschaft
- verfügen die Anstaltsbüchereien nur in wenigen Ausnahmefällen über geeignete Räumlichkeiten. Die Regel ist die völlig unzureichende oder behelfsmäßige Unterbringung der Bücherei in Abstellräumen, ehemaligen Haftzellen u.ä., die eine sachgerechte Bibliotheksarbeit, die diesen Namen verdient, nicht zuläßt
- nehmen die Vollzugsanstalten eine Beratung durch kommunale öffentliche Bibliotheken, durch staatliche oder kirchliche Beratungsstellen für Büchereien und deren vielfältige fachliche Service-Angebote und Hilfeleistungen nur sehr selten in Anspruch
- setzt sich der Buchbestand der Anstaltsbüchereien überwiegend aus Spenden und Geschenken zusammen, was einen kontinuierlichen und systematischen Bestandsaufbau nach quantitativen wie qualitativen Kriterien, der auf die Interessen und den Lektürebedarf der Insassen abgestimmt ist, ausschließt
- gibt es eine inhaltliche Erschließung der Buchbestände nur in Ausnahmefällen; in der Regel existieren nur Inventarverzeichnisse oder Titellisten ohne Annotationen, die eine Kurzcharakteristik des Buches enthalten, aus welcher der potentielle Leser entnehmen kann, ob dieses oder jenes Buch von der Thematik und vom Schwierigkeitsgrad her seinen Interessen und Erwartungen gerecht wird
- sind die Anstaltsbüchereien nur in Ausnahmefällen als Freihand-Büchereien organisiert und bieten dem Benutzer keinen freien Zugang zum Buchbestand, der es ihm ermöglicht, die Wahl der Lektüre durch Anblättern selbstständig zu überprüfen oder spontane Lektürewünsche zu verwirklichen
- findet auch dort, wo die Benutzer freien Zugang zum Buchbestand haben, die Buchauswahl oftmals unter großem Zeitdruck statt, was die Benutzer hindert, neue Interessen zu entwickeln, Anregungen umzusetzen oder zu vertiefen
- wird bei knapp einem Drittel der befragten Anstalten auf Fehlverhalten der Gefangenen mit Buch- bzw. Lektürentzug reagiert, was die Funktion einer Anstaltsbücherei geradezu ins Gegenteil verkehrt <sup>(1)</sup>.

Kurz zusammengefaßt: Die Mehrzahl der Gefangenenbüchereien hat Gemeinsamkeit allenfalls mit einem Trödel-

markt, jedoch nicht mit einer Bibliothek. Zufällig entstandene Büchersammlungen, oftmals verschmutzt und veraltet (was man andernorts nicht mehr gebrauchen kann, ist immer noch gut genug für's Gefängnis), notdürftig verstaut und kaum geordnet in mangelhaften Räumen, ohne fach- und sachgerechten, systematischen Auf- und Ausbau des Buchbestandes, ohne ausreichende inhaltliche Erschließung, ohne geeignete Präsentationsformen, die zur Benutzung motivieren, ohne sachkundige Beratung durch ausgebildetes Personal, gerade für eine Benutzerschaft, für die eine solche intensive Anleitung, Unterstützung und Hilfe besonders vonnöten wäre, das sind die Faktoren, die derzeit das Erscheinungsbild der Gefängnisbüchereien hierzulande kennzeichnen.

Vergegenwärtigt man sich, daß Büchereiarbeit, die den qualitativen Mindestanforderungen entsprechen soll, nur denkbar ist und überhaupt erst dann sinnvoll begonnen werden kann, wenn die oben erwähnten Mangelfaktoren beseitigt sind, so wird deutlich, daß der weitaus größte Teil dessen, was derzeit als Anstaltsbücherei firmiert, allenfalls als Bücherhalden zu bezeichnen ist, die wenig Nutzen stiften können, weil sie vor allem die Interessenlage und die Bedürfnisse ihrer potentiellen Benutzer völlig unberücksichtigt lassen.

Unverständlich wird dies so recht erst dann, wenn man bedenkt, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 2 StVollzG) »Resozialisierung« das eigentliche Ziel des Justizvollzuges ist. Welche Zielvorstellungen dieser terminologisch unscharfe Begriff im einzelnen umfaßt, wird aus dem Gesetzestext nicht klar ersichtlich. Die Vollzugsexperten Kaiser, Kerner und Schöch nennen als erwünschte Ziele »Selbstsicherheit, Gewissensbildung, intellektuelle Fähigkeiten, Solidarität, Konfliktbewältigung und Aufbau eines tragfähigen Selbstkonzeptes«. Bei Einsele findet man als konstruktive Ziele »Erziehung zur Selbsterziehung, Entwicklung von Eigeninitiative, Weckung eines angemessenen Selbstbewußtseins, soziales Verantwortungsgefühl, Überwindung von Gesellschaftsfeindlichkeit bzw. -gleichgültigkeit und Abbau von Persönlichkeitsstörungen. Weiter können Ich-Stärkung, Förderung von Kontaktvermögen, Selbstwertbewußtsein und Impulskontrolle genannt werden<sup>(2)</sup>.«

Alle diese Vollzugsziele, deren Erreichung hier innerhalb der Anstaltsmauern trainiert werden muß und unter ungleich schwierigeren Bedingungen, sind die klassischen Ziele jeder Primärsozialisation, die »draußen« mit erheblich weiter entfalteten pädagogischen Begleitkonzepten und nicht unwesentlicher Unterstützung, Ergänzung, Vertiefung und Absicherung durch Literatur – eben durch Bücher – vermittelt werden. Wenn die Resozialisierung statt der Sicherheitsverwahrung oberste Zielvorstellung des Justizvollzuges bleiben soll, dann ist schwer einzusehen, warum die Vollzugsadministration nicht mehr und entschiedener als in der Vergangenheit die vielfältigen Möglichkeiten nutzt, die eine funktionsfähige Anstaltsbücherei an Resozialisierungshilfen bietet, zumal, wenn diese eingebettet sind in die Ausbildungs-, Freizeit- und Trainingsprogramme der Anstalten, denn nicht der Freiheitsentzug per se hat resozialisierende Wirkung, sondern allein die Art und Weise seiner inhaltlichen Ausgestaltung.

Nicht unterschätzt werden sollte in diesem Zusammenhang auch der persönliche Wert, den die Benutzung einer Bücherei für den Inhaftierten selbst darstellt. Die eigenverantwortliche Wahl seiner Lektüre, die immer wieder neue, individuelle Entscheidung, dieses oder jenes Interesse zu vertiefen, Wissen zu erwerben, Phantasie zu aktivieren, Informationen einzuholen, auf solche Weise »Welt« zu erfahren, sein »Selbst« zu reflektieren, bedeutet für den Gefangenen eine der ganz wenigen Möglichkeiten der Selbstbestimmung in einer ansonsten total fremdbestimmten Umwelt, einen Beitrag zur Bildung und Ausformung eines positiven Selbstkonzeptes, zur Resozialisierung in einer Institution, deren strenge Reglementierungen solche Freiräume und Chancen zur Autonomie nur selten bietet – nicht einmal beim privaten Briefverkehr.

Stellt man darüberhinaus in Rechnung, wie vielen solchen »entsozialisierenden« Faktoren der Häftling Tag für Tag ausgesetzt ist, so läßt sich der »re-sozialisierende« Beitrag der Büchereibenutzung in seiner Bedeutung erst richtig einschätzen als eine der wenigen Möglichkeiten, auch den weiteren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, demzufolge »das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen« werden soll (§ 3, 1 StVollzG) und »den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern« (§ 3, 3 StVollzG).

Nicht zuletzt aber bezieht die Forderung nach einer funktionsgerechten und leistungsfähigen Anstaltsbücherei ihre gesellschaftspolitische Begründung und Legitimation aus der Grundeinsicht, daß in einer demokratischen Gesellschaft niemand derart »ausgegrenzt« und »weggesperrt« werden darf, daß ihm Teilhabe an der Gesellschaft gänzlich unmöglich gemacht wird.

Vielleicht hilft hier die Erkenntnis weiter, daß in den Justizvollzugsanstalten nicht nur jene asozialen, gefühlsarmen Gewaltverbrecher einsitzen, wie sie vor allem in der Boulevardpresse so häufig wie stereotyp beschrieben werden; den weitaus größten Teil der Anstaltsinsassen bilden Diebe, Scheckbetrüger, Automatenknacker, Drogentäter, Straßerverkehrsdelinquenten, Automarder, Wirtshausschläger u. v. a. – Menschen also, die nur »teilkriminalisiert« sind: ihr Normen- und Wertsystem ist mit dem der allgemeinen Bevölkerung weitgehend identisch; ja sogar »bei 50% aller Mordfälle hat für den Täter eine besondere Ausnahmesituation vorgelegen, die aller Wahrscheinlichkeit nach im Leben des Täters nie wiederkehren wird. Der Täter ist also an sich 'sozial angepaßt' und es bedarf bei ihm keiner Resozialisierungsanstrengungen.«<sup>(3)</sup> Das bedeutet, daß auch diejenigen Mitglieder einer auf humanen Grundsätzen basierenden Gesellschaft, deren Vergesellschaftungsprozeß zunächst gescheitert ist – nicht zuletzt *an* und *in* staatlichen Sozialisationsinstanzen – einen politischen Anspruch haben auf Teilnahme an gesellschaftlicher, politischer und kultureller Entwicklung, an Identitätsfindung, an Selbsterfahrung, d. h. an Aneignung von Umwelt. Wie aber könnte dies unter den drastisch reduzierten Erlebnis- und Erfahrungsbedingungen einer Justizvollzugsanstalt sinnvoller und besser bewerkstelligt werden als durch Literatur aller Art, durch Bücher, die eben diese Funktion auch im »normalen« Leben ausfüllen? Auch unter diesem Aspekt ist es wohl sinnvoll und notwendig, daß unverzüglich damit begonnen wird, die derzeit

vorhandenen Bücherhalden in den Anstalten in funktionsfähige Büchereien umzuwandeln. Damit wären auch die Intentionen des Gesetzgebers (§ 67 StVollzG) inhaltlich erfüllt.

Für den bibliothekarischen Berufsstand ergibt sich die Notwendigkeit zu einem weitaus stärkerem Engagement für das Büchereiwesen der Justizvollzugsanstalten aus dessen eigener Programmatik. Der »Bibliotheksplan1973«, der das gesamte Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland nach Funktion und Aufgabenstellung gliedert und zu einem kooperativen Netzwerk der Bildung, Information und Freizeit zusammenfaßt, formuliert den gesellschaftspolitischen Auftrag u. a. folgendermaßen: »Ein umfassendes Netz allgemeiner Bibliotheken bietet im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland die allgemein zugängliche Grundlage einer freien politischen Meinungsbildung für alle Bürger. Eine Zensur findet nicht statt. Gleichzeitig vermitteln die Bibliotheken aktiv und kontaktfördernd Kenntnisse über die gesellschaftlichen Zusammenhänge und ihre Wandlungen und dienen sowohl der Integration des Einzelnen in die Gesellschaft. Für die zweckfreie Betätigung in den wachsenden Freizeiträumen geben sie Anregungen und konkrete Hilfen.«<sup>(4)</sup>

Oder, noch konkreter, das Gutachten der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung: »Die Bibliothek soll

- die Orientierung und freie Meinungsbildung unterstützen,
- die Ausbildung, die Fortbildung und die Weiterbildung fördern,
- die Ausübung täglicher Berufsarbeit unterstützen,
- Kommunikationsmöglichkeiten für verschiedene Bevölkerungsgruppen anbieten,
- die Gestaltung der Freizeit erleichtern.

Die Öffentliche Bibliothek hat sich mit ihren Diensten auch auf die Bedürfnisse solcher Bevölkerungsgruppen einzustellen, die bei der Benutzung ihrer Einrichtungen besonderer Hilfe bedürfen.«<sup>(5)</sup>

Die politische und soziale Verpflichtung der Bibliotheken ihren besonderen Benutzergruppen gegenüber hat der Berufsstand der Bibliothekare an Öffentlichen Bibliotheken in seinem eigenen Berufsbild sehr präzise formuliert, wo es u. a. heißt:

Die Bibliothek »muß in der Lage sein: speziellen Bedürfnissen besonderer Benutzergruppen zu entsprechen«<sup>(6)</sup>, denn »aus den politischen Aufgaben des Bibliothekars leitet sich die Pflicht zur Arbeit mit besonderen Benutzergruppen her, seien sie geprägt durch ihre spezifische Interessenlage oder ihre besondere soziale Situation. Die Arbeit auf diesem Gebiet wird verstärkt bestimmt sein durch Kooperation mit anderen Institutionen sowie durch Einbeziehung neuerer Entwicklungen auf dem Mediensektor«<sup>(7)</sup>. »Besondere Benutzergruppen sind Kinder, Jugendgruppen, alte Menschen, Kranke, Behinderte, Gefangene, Gastarbeiter, politische Gruppen, Gruppen mit sozialer Aufgabenstellung, Berufsgruppen u.a.m.«<sup>(8)</sup>

Das gerade auch von Seiten der Öffentlichen Bibliotheken hier noch viel bislang Versäumtes aufzuholen ist, wird wohl niemand ernsthaft bestreiten.

Aus dem bisher Gesagten soll und kann nicht gefolgert werden, daß eine funktionsfähige Anstaltsbücherei allein Resozialisierung leisten könne; einem derartigen Anspruch kann sie autonom und isoliert niemals auch nur in Ansätzen gerecht werden. Sie kann aber durch ihre Arbeit auf die Erreichung der Vollzugsziele positiven Einfluß nehmen als Ergänzung, Erweiterung, Intensivierung und Abstützung der von den Anstalten offerierten Lernangebote, Ausbildungskurse und Sozialtrainingsprogramme, über die sie dann wiederum die Freizeitaktivitäten und die Arbeit der in vielen Anstalten bereits vorhandenen Freizeitgruppen, wie Diskussions-, Werk-, Sport- und Musikgruppen, Autorenlesungen oder Theateraufführungen inhaltlich mit ausgestalten kann.

Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Büchereiarbeit ist die Erkenntnis, daß sich soziales Lernen auf drei verschiedenen Ebenen vollzieht:

- auf der kognitiven Ebene, deren Ziel die Vermittlung von Wissen, Fertigkeiten und intellektuellen Fähigkeiten ist,
- auf der metakommunikativen Ebene, die die Einsichtsfähigkeit in individuelle und gesellschaftliche Zusammenhänge vermittelt,
- auf der Sinnenebene, die gesellschaftliche Normen und Wertvorstellungen vermittelt.<sup>(9)</sup>

Wenn nun soziales Leben, zu welchem der Insasse befähigt werden soll, definiert wird als sinnhaft orientiertes Handeln, das an den Erwartungen und Vorstellungen anderer Handelnder ausgerichtet ist, vermutet man nicht zuletzt aufgrund der bislang veröffentlichten Resozialisierungskonzepte, die in erster Linie die Beseitigung psychosozialer Defekte als Vollzugsziel beschreiben, daß das Vollzugsziel »Persönlichkeitsaufbau« vorwiegend auf der zweiten und dritten Ebene angesiedelt wird, obwohl oder gerade weil »das theoretische Grundverständnis des Resozialisierungsziels sowie eine entsprechende Konzeption bisher wenig ausgeprägt und kaum wissenschaftlich abgesichert ist.«<sup>(10)</sup>

Hierbei wird wohl vielfach übersehen, daß es sich bei der Charakterisierung der Ebenen um eine rein analytische Unterscheidung handelt; als Lernprozeß sind diese Ebenen unauflöslich miteinander verknüpft.

Versucht man, das Lernangebot der Bücherei zu operationalisieren, so bietet sich die folgende Dreiteilung aus der Lerntheorie an:

- kognitive Lernziele (sie beziehen sich auf Denken, Wissen, Problemlösen, auf Kenntnisse und intellektuelle Fähigkeiten)
- affektive Lernziele (sie beziehen sich auf die Veränderung von Interessenlagen, auf die Bereitschaft, etwas zu tun oder zu denken und auf die Entwicklung dauerhafter Werthaltungen)
- psychomotorische Lernziele (sie beziehen sich auf die manipulativen und motorischen Fertigkeiten eines Schülers.<sup>(11)</sup>)

Übertragen auf die Praxis heißt das beispielsweise:

*Kognitive Lernziele:*

- Hochvakuum- und Halbleiterdioden hinsichtlich ihrer Eigenschaften als elektrisches Ventil vergleichen
- die Begriffe Rolle, Vorurteil, Verhalten, Erziehungsstil, Erziehungsnorm, Rollenverteilung (...) auf konkrete Beispiele beziehen und anwenden können
- Desinfektionsmittel, Gifte, Pflanzenschutzmittel und technische Chemikalien definieren und aufzählen.

*Affektive Lernziele:*

- der Schüler soll fähig sein zur Wahrnehmung eigener Interessen
- Sensibilität für physische, psychische und gesellschaftliche Beeinträchtigung der Freiheit entwickeln
- für die Regel des persönlichen und politischen Lebens einen Verhaltenscodex entwickeln, der auf ethischen Prinzipien basiert und mit den Idealen der Demokratie übereinstimmt.

*Psychomotorische Lernziele:*

- der Schüler soll mit Hilfe gelernter Bewegungsfertigkeiten seiner motorischen Grundeigenschaften bewußt werden und sie verbessern; er soll imstande sein, leicht rhythmische Bewegungsfolgen zu gestalten
- Buchstaben und Wörter des Übungsbereichs aus der Vorstellung an der Wandtafel angemessen groß, leserlich und zügig schreiben.<sup>(12)</sup>

Um mögliche Mißverständnisse auszuschließen, sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Anstaltsbücherei nicht nur eine instrumentelle sondern eine ebenso stark ausgeprägte kompensatorische Funktion hat. Berücksichtigt man, daß in jedem Lernprozeß die hier zuvor erwähnten Lernziele unauflöslich miteinander verschränkt sind, so wird klar, daß zur Erreichung dieser Lernziele nicht nur Sach- und Fachliteratur, sondern ebenso sehr auch Belletristik und geeignete Unterhaltungsliteratur vorhanden sein muß, die den Benutzern Möglichkeiten zur Identifikation, zur Betroffenheit und zum Probehandeln bietet. Soll die Bücherei von den Gefangenen auch angenommen und benutzt werden, dann ist es notwendig, dem größeren Freizeitbudget der Inhaftierten und deren extremen Lebenssituation Rechnung zu tragen durch einen Buchbestandsaufbau, der das höhere Bedürfnis nach Unterhaltung, Ablenkung und Spannung ausreichend berücksichtigt und damit überhaupt die Motivation zur Benutzung der Bücherei schafft.

Bibliotheksarbeit im Gefängnis ist umso erfolgreicher, je intensiver sie im Zusammenhang steht mit den in der Anstalt angebotenen Lern- und Ausbildungsprogrammen, d.h. auch in engem Kontakt mit dem Sozialstab, d.h. den Pädagogen, Sozialarbeitern, Psychologen usw. und je intensiver sie sich mit ihrem Buchangebot auf ihre Benutzergruppe einzustellen vermag, die zum größten Teil schon in Schul- und Ausbildungsgängen gescheitert ist und demzufolge wenig vertraut ist mit elementaren Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben. Eine solche Zielgruppe zum Lesen zu motivieren, sie zu befähigen, Gebrauchsanweisungen, Vertragstexte (Miet-, Kauf-, Kreditverträge u.a.m.) zu lesen und zu verstehen, sie heranzuführen an die vielfältige Ratgeberliteratur, die ihnen für das spätere straffreie Leben in Freiheit

die notwendigen (Über-)Lebenstechniken vermittelt, bedeutet einen beträchtlichen Resozialisierungserfolg, ebenso wie die Heranführung an Lehr- und Unterrichtsmaterialien zur Vertiefung und Unterstützung der angebotenen Lern- und Ausbildungsprogramme sowie einfache Sachliteratur zum Wissenserwerb und zur Wissenserweiterung.

Zielgruppenorientierte Bibliotheksarbeit in Gefängnissen unterscheidet sich in Anspruch und Realität, in Funktion und Arbeitsweise erheblich von jener, die im Verlaufe der letzten zwei Jahrzehnte in der allgemeinen Öffentlichen Bibliothek entwickelt worden ist. Die Öffentliche Bibliothek ist – nach derzeitigem Selbstverständnis – zu gleichen Teilen eine Informations-, Bildungs- und Freizeitbibliothek; sie ist bildungsbürgerlich bzw. mittelschichtorientiert. Ihre Benutzerschaft rekrutiert sie sich aus wissens- und bildungsmotivierten, aufstiegsorientierten Mitgliedern vorwiegend der unteren und mittleren Mittelschicht mit deutlich ausgeprägter gesellschaftlicher Integrationsbereitschaft, deren Sozialisationskarrieren störungsfrei verlaufen sind. Die Bibliotheksbenutzung ist für sie das Ergebnis einer freien Wahlmöglichkeit unter einer Vielzahl konkurrierender Informations-, Bildungs- und Unterhaltungsangebote; gemeinsames Kennzeichen der Bibliotheksbenutzung ist die Affinität zur Lesekultur. Bibliotheksbenutzung wird hier verstanden als Vehikel zur Verbesserung von gesellschaftlichen Aufstiegschancen (Informations-, Sach- und Fachliteratur). Motivationen zur Lektüre von ablenkender und ausschließlich unterhaltender Literatur treten zugunsten der non-print-Medien zusehends stärker in den Hintergrund.

Gänzlich anders ist die Zielgruppe der Gefängnisbücherei. In deren Benutzerschaft ist die Unterschicht deutlich überrepräsentiert; gemeinsames Merkmal ist der gescheiterte Sozialisationsverlauf, Schulversagen, gesellschaftliche Orientierungslosigkeit und Bindungslosigkeit, Integrationsunfähigkeit und eine stark defizitäre Entwicklung im kognitiven, emotionalen und seelischen Bereich.

Es versteht sich deshalb von selbst, daß eine Büchereiarbeit im Gefängnis auch anderen bibliothekarischen Handlungsmustern unterliegen muß, wenn sie sich politisch legitimieren will. Das Ziel einer sinnvollen Büchereiarbeit muß hier auf das engste verknüpft sein mit den Vollzugszielen, d.h. intensive Mitarbeit bei der individuellen Aufarbeitung und Beseitigung aller Störungen und Defizite, die zu verhängnisvollen Konfliktsituationen, zur Straffälligkeit geführt haben. Konkret bedeutet dies im einzelnen:

*1. Motivation zum Lesen schaffen*

Den Insassen muß auf verschiedene Art und Weise der Zusammenhang zwischen Beherrschung von Kulturtechniken und erfolgreicher Existenzbewältigung verdeutlicht werden. Eine konflikt- und störungsfreie Organisation des alltäglichen Lebens ist nur möglich mit einer Grundausstattung an Kenntnissen und Erkenntnissen, an Fähigkeiten und Fertigkeiten, durch Entwicklung von Initiative, Phantasie, Kreativität, die durch Bücher (Sach- und Fachliteratur ebenso wie Belletristik und Trivalliteratur) erworben, angeregt oder vertieft werden kann.

*2. Unterstützung der Ausbildungsgänge und Lernprogramme durch die entsprechende bedarfsgerechte Literatur*

Ohne das Lesen, ohne Weiterbildung sind die Chancen für den beruflichen Erfolg und – damit eng verknüpft – für die persönliche Zufriedenheit deutlich eingeschränkt.

### 3. Bereitstellung von Informationsmöglichkeiten

Ohne ausreichende Information ist der individuelle Alltag erfolgreich nicht zu bewältigen, ist Teilnahme am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben nicht möglich.

### 4. Bereitstellung von Freizeitangeboten

Der drastisch eingeschränkte Freizeitbereich, der von den Insassen als besonders quälend und sinnlos empfunden wird, läßt sich sinnvoller bewältigen mit dem aktuellen Medienangebot der Anstaltsbücherei, das vielfältige Möglichkeiten bietet zur Unterhaltung und Ablenkung, zu Spannung und Entspannung, für die Beschäftigung mit Hobbys, zur Entwicklung von Phantasie, zur Förderung von Kreativität.

In diesem Zusammenhang muß jedoch auch stets der ambivalente Charakter der Lektüre von Trivialliteratur gegenwärtig sein, da die Reduzierung des Lesens auf die rein unterhaltende und ablenkende Funktion nicht zuletzt geschieht aus Gründen der Weltflucht, der Realitätsferne, dem Wunsch sich aus der sozialen Wirklichkeit auszuklinken. Unterstützt wird diese eskapistische Tendenz durch das breite Angebot jener (Trivial-)Literatur, deren Ziel gerade die »Triebreduktion, die Ablenkung von gesellschaftlicher Realität ist durch die Wahl ihrer Sujets und deren literarischen Verarbeitung durch »Privatisierung, Personalisierung, Hypostasierung der Unterdrückung zum 'Schicksal', Idealisierung einer Traumwelt«.<sup>(13)</sup>

Besonders stark korrespondieren diese eskapistischen Lesemotivationen mit dem Grad der Entfremdung, mit dem hier Gefühle der Ohnmacht, der Isolierung, der fehlenden Sinnhaftigkeit, der Normlosigkeit und der Rollenfremdheit, des autoritären Verfügterwens und der fehlenden Selbstbestimmung beschrieben werden sollen; ausnahmslos Faktoren also, die den Status des Gefangenen bestimmen. »Entfremdung führt zum Gebrauch von Texten, die diesem evasorischen (ausweichenden, d. Verf.) Bedürfnis besonders entgegenkommen. Solche Lektüre hebt subjektiv die Entfremdung zeitweise auf, verhindert freilich langfristig die Veränderung ihrer objektiven Bedingungen«.<sup>(14)</sup>

Ausgehend von diesem Befund wird deutlich, daß der ausschließliche Konsum eskapistischer Literatur das Vollzugsziel nicht unterstützt und fördert, sondern, im Gegenteil, erheblich behindern kann. Durch die Flucht in Traumwelten und in verfälschte gesellschaftliche Realitäten verliert der Gefangene immer mehr die Bezüge zur Wirklichkeit, wird immer stärker 'ent-sozialisiert' statt 'resozialisiert'. Aufgabe einer sinnvollen Büchereiarbeit im Gefängnis ist es demnach, diesen resozialisierungsfeindlichen Tendenzen des Lesens entgegenzuwirken. Dies kann im Rahmen der Büchereiarbeit z. B. geschehen durch einen – kritischer als sonst gewohnten – Einsatz der Trivialliteratur als 'Sozialisationsmedium', durch gezielte Angebote und Empfehlungen von alternativer, ergänzender und korrigierender Lektüre und deren Diskussion in der Gruppenarbeit der Anstalten u. a. m.

Die Erfüllung dieser gesellschaftspolitischen Aufgabe der Büchereiarbeit, die sich in dieser Schärfe wohl nur in der Arbeit mit Gefangenen stellt, erscheint auf den ersten Blick schwer lösbar, denn »das Leben erweist sich als ein in gesellschaftlicher Hinsicht ambivalentes Tun: es sondert als augenblickliche Beschäftigung und diskretes Erleben das Individuum von seiner konkreten Umwelt ab und bringt damit auch die Gefahr von Konflikten mit sich, aber es integriert zugleich auf intellektueller oder auch mehr emotionaler Ebene in einem größeren sozialen Zusammenhang, der sich mit dieser Umwelt bald mehr, bald weniger deckt und stark imaginären Charakter hat«,<sup>(15)</sup> oder wie es einfacher der Schriftsteller Robert Walser formuliert hat: »Lektüre hat vielleicht den wesentlichen Zweck, freundlich zu isolieren«.<sup>(16)</sup> Gerade deshalb sollte diese Aufgabe als Herausforderung betrachtet und ihre Bewältigung täglich neu versucht werden.

Vordringliches Ziel jeder Büchereiarbeit mit Gefangenen, die sicherlich auch veränderte inhaltliche und qualitative Merkmale umfassen muß, als sie für die Öffentlichen Bibliotheken entwickelt worden sind, ist die Entwicklung und Förderung der Lesemotivation bei einer Benutzergruppe, die generell durch eine stark affektive Distanz zum gedruckten Medium charakterisiert ist. Um diese Distanz zu überwinden, ist u. a. die Errichtung von Freihandbüchereien, die ungehinderten Zugang zum Buchbestand und eigenverantwortlicher Lektüreauswahl bieten, unabdingbar; wo dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist, müssen Titellisten mit ausführlichen Annotationen vorhanden sein. Die bislang in den Anstaltsbüchereien geübte Praxis, die Buchbestände in Listenform zu erfassen, ohne Kommentierung der Titel, ohne Angaben über Buchinhalt und den zu erwartenden Schwierigkeitsgrad der Lektüre, ruft in der Regel Enttäuschung und Frustration beim Leser hervor und führt zur Verschüttung der gerade beginnenden Lesemotivation.

Das Bibliothekspersonal findet in der Anstaltsbücherei ein erheblich verändertes Arbeitsfeld vor, das in einem ganz anderem Umfang als gewohnt klientenorientiert sein muß. Bedingt durch die extreme Lebenssituation der Gefangenen und deren Biographien hat die Büchereibenutzung, hat das Lesen von Büchern in starkem Maße auch die Funktion der Lebenshilfe, der Hilfestellung der Aufarbeitung der individuellen Probleme, in die das Bibliothekspersonal ganz unmittelbar und direkt involviert wird, wobei sich das schichten-spezifisch bedingte Erfahrungs- und Erlebnisgefälle zusätzlich erschwerend auswirkt. Es muß nicht besonders hervorgehoben werden, daß hier die Entwicklung spezieller bibliotheksdidaktischer Curricula durch die bibliothekarischen Ausbildungsinstitute notwendig ist, die auch die psychosozialen Belastungen des Bibliothekspersonals entsprechend berücksichtigen.

Bei der Präsentation ihrer Medienbestände sollte sich die Anstaltsbücherei nicht unbedingt an der traditionellen, nach der Gliederung der Wissenschaftssystematik aufgestellten Buchbestände der Öffentlichen Bibliotheken orientieren; diese ist erwiesenermaßen nicht gerade benutzerfreundlich oder gar motivationsfördernd, sie setzt darüberhinaus eine Bibliothekskompetenz voraus, die nur bei wenigen Benutzern der Anstaltsbüchereien vorhanden sein dürfte. Angemessener ist hier mit Sicherheit eine Organisations- und

Präsentationsform, wie sie z.B. die Stadtbibliothek Münster entwickelt hat, wo auf so wirkungsvolle Zugangs- und Benutzungsbarrieren wie Wissenschaftssystematik, Kataloge etc. soweit wie möglich verzichtet wird und stattdessen die Bestände nach Interessengebieten geordnet angeboten werden. Sinnvoll erscheint in jedem Falle die Übertragung von Ergebnissen der Verkaufspsychologie, wie sie von den Warenhauskonzernen entwickelt worden sind, die mit großem Erfolg zu „Spontankäufen“ verführen und Bedürfnisse wecken, die dem Käufer nicht bewußt oder gar bei ihm zunächst nicht vorhanden sind. „Zum Lesen verführen“ ist sicherlich nicht nur die schwierigste sondern zugleich auch wichtigste Aufgabe der Anstaltsbücherei.

Welch entscheidender Einflußfaktor ein inhaltlich aktueller und äußerlich attraktiver Buchbestand für die Benutzung einer Bibliothek ist, die sich an den Bedürfnissen der Leser orientiert, soll hier an zwei Beispielen demonstriert werden:

Aus der Sicht eines Betroffenen: »Düsseldorf, dienstags in der Frühe mit dem Frühstück, mit Muckefuck und Vierfruchtmarmelade um 7.00 Uhr erhält man 5 Bücher, hat man vorher die in der Vorwoche empfangenen Titel vor die Zellentür gelegt. Wenn man Glück hat, bekommt man über 5 Pfund Bücher. So bekam ich in der Woche vom 11. bis 18. Januar 1973 volle 2.964 Seiten Lesefutter. Davon 607 eines Frauenromans und 814 Seiten 'Das Beste von Readers Digest, Jahrgang 1960'. Keines der Bücher unter 8 Jahre alt; alle speckig, zerlesen, voller Schmutz und manchmal Blutresten.«<sup>(17)</sup>

Aus der Sicht eines Experten: »Im Zuge der Reorganisation der zum Teil stark vernachlässigten Bremer Anstaltsbibliotheken mußten mehr als 10.000 Bücher als ungeeignet, zerlesen, verbraucht und inhaltlich indiskutabel makuliert werden. An deren Stelle konnte zunächst nur ein Grundbestand von 3.000 neuen Büchern eingesetzt werden. Das Ergebnis war eine sofortige Ausleihsteigerung von mehr als das Doppelte.«<sup>(18)</sup>

Dem ist nichts mehr hinzuzufügen.

Das Lesen in Unfreiheit für die Freiheit muß Spaß machen. Diese Forderung zu verwirklichen heißt einen Kulturbegriff nicht ästhetisch sondern politisch zu praktizieren und ihm damit gesellschaftliche Relevanz zu verleihen.

## Anmerkungen

1. Schwarz, Detlef: Auswertung einer Fragebogenerhebung für Bibliotheksarbeit in Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) in: Soziale Bibliotheksarbeit. Theorie und Praxis Berlin: Deutsches Bibliotheksinstitut, 1982, S. 196 – 209

2. Zitiert nach: Wiertz, Anneliese: Strafen – Bessern – Heilen? Möglichkeiten und Grenzen des Strafvollzugs. München: Beck 1982. S. 46 f

3. Baumann, Jürgen (Hrsg.): Programm für ein neues Strafgesetzbuch. Der Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer. Frankfurt/M.: Fischer 1968. S. 24

4. Bibliotheksplan '73. Entwurf eines umfassenden Bibliotheksnetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Deutsche Bibliothekskonferenz, 1973. S. 10

5. Öffentliche Bibliothek. Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt). Berlin: Deutscher Bibliotheksverband, 1973. S. 6

6. Berufsbild der Diplom-Bibliothekare für den Dienst an Öffentlichen Büchereien. In: Buch und Bibliothek. 25 (1973) 2, S. 106 f

7. a.a.O. S. 109

8. a.a.O. S. 111

9. vgl. auch Wiertz a.a.O. S. 47

10. Baumann, Heinz: Theoretischer Hintergrund der Resozialisierung. In: Arbeit und Sozialpolitik 36 (1982) 2, S. 58

11. Meyer, Hilbert: Leitfaden zur Unterrichtsvorbereitung. 4. unveränderte Auflage. Königstein/Ts.: Scriptor, 1981. S. 143

12. Meyer, Hilbert a.a.O. S. 143

13. Liebhart, Ernst H.: Wirkungen des Lesens. In: Baumgärtner, Alfred Clemens: Lesen. Ein Handbuch. Hamburg: Verlag für Buchmarkt-Forschung, 1973. S. 285

14. Liebhart, Ernst H. a.a.O. S. 285 f

15. Greven, Jochen: Grundzüge einer Soziologie des heutigen Lesers. In: Baumgärtner a.a.O. S. 161

16. Zitiert nach: Hart Nibbrig, Christiaan: Warum lesen? Frankfurt 1983, S. 148

17. Zahl, Peter Paul: Ping-Pong, Schach und Heino. Kultur im Knast. In: Orner, Helmut (Hrsg.): Normalvollzug. Die geplante Zerstörung der Menschlichkeit. Tübingen: iva-Verlag, 1978. S. 134

18. Meyerskötter, Heinrich: Ein allzu schön gefärbtes Bild. In: Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. Frankfurter Ausgabe 34 (1978) 53, S. 1328

## Gefangenenbücherei – Medium zur Förderung der allgemeinen Weiterbildung

Dirk Nedden

Gefangenenbüchereien in den Justizvollzugsanstalten sind eine Selbstverständlichkeit und Notwendigkeit. Ihre Bedeutung wird hauptsächlich in einer weiteren Möglichkeit der Freizeitbeschäftigung für die Gefangenen gesehen. Noch sehr verbreitet ist die undifferenzierte Vorstellung, daß Gefangene nur Krimis, Comics etc. minderer Qualität lesen.

Würde diesem Vorurteil Rechnung getragen, wären die Büchereien eine Sammlung von Groschenheften und primitiven Comics. Die Gefangenenbibliotheken umfassen aber alle Gebiete, ähnlich den öffentlichen Einrichtungen. Der Bücherbestand ist in folgende Sachgebiete aufgliedert:

### I. Allgemeine Literatur

Romane, Erzählungen, Novellen, Lebensbilder, Gedichte, Balladen, Sagen, Dramen, Schauspiele, Operntexte

### II. Besondere Literaturgebiete

Geschichte, Staat, Politik, Erd-, Länder-, Völkerkunde, Religion, Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Kunst, Literatur, Sprache, Theater, Mathematik, Naturwissenschaften, Gewerbe, Handel, Technik, Wirtschaft, Basteln, Spiel, Sport und Gesetzestexte

In der Justizvollzugsanstalt Geldern wird die Gefangenenbücherei vom Pädagogischen Dienst betreut. Nach Beratung mit den gewählten Mitgliedern der Gefangenenmitverantwortung und den in der Bücherei beschäftigten Inhaftierten wählt der zuständige Lehrer die Titel für die Neubeschaffung aus. Um auch aktuelle Daten über die Ausnutzung des vorhandenen Potentials und das Leseverhalten der Gefangenen zu gewinnen, wird schon seit 1980 eine Auswertung der Lesekarten vorgenommen, 1982 wurde zusätzlich eine Fragebogenaktion durchgeführt.

Da zu vermuten war, daß teilweise höheres Bildungsniveau in der Beantwortung vorgetäuscht wird, indem Interesse für Gebiete wie Kunstgeschichte, Philosophie oder Mathematik vorgegeben wird, zog man als „Lügendetektor“ die Lesekarten und Wunschlisten aus der Bücherei zur Auswertung bei. Bei der vergleichenden Gegenüberstellung ergab sich zu den Angaben auf dem Fragebogen eine Differenz von unter einem Prozent.

Die bei dieser Aktion gewonnenen Ergebnisse bestätigen und erhärteten sich bei den in den folgenden Jahren durchgeführten Untersuchungen des Leseverhaltens der Gefangenen anhand der Leihkarten. Diese Erkenntnisse über den Lesestoffbedarf bestimmen die Prioritäten bei den jährlichen Neuanschaffungen, da bei dem geringen Etat nur absolute Notwendigkeiten berücksichtigt werden können. Die vorhandenen Mittel werden zur Hälfte zur Beschaffung von

gängigem Lesestoff (Unterhaltungsliteratur) und zur anderen Hälfte für den Erwerb von allgemeinbildender Fachliteratur ausgegeben.

Da in der Justizvollzugsanstalt Geldern eine breite Auswahl von Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten wird –

- Analphabetenkurse
- berufs- und schulabschlußvorbereitende Liftkurse
- berufliche Umschulungsmaßnahmen im Metall-, Bau-, Holz- und Elektrobereich u.a.
- Hochschulstudium (Fernstudium über die Fern-UniversitätHagen) in den Fächern Mathematik, Informatik, Wirtschafts-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

sind die Bedingungen für eine Untersuchung des Leseverhaltens der Gefangenen auf eine differenzierte Zusammensetzung gestützt, was das bisher erreichte und noch zu erreichende Bildungsniveau betrifft.

Bei der Durchsicht des gesammelten Materials bestätigte sich wiederholt, daß die Altersgruppen keine erkennbaren Unterschiede im Leseverhalten aufzeigen. Deshalb wird dem Faktor Altersstruktur bei diesen Erhebungen keine Bedeutung zugemessen.

Auswirkungen auf das Leseverhalten der Gefangenen sind nur eindeutig feststellbar und bedingt durch den verschiedenen Bildungsstand. Einige vergleichende Ergebnisse machen diese Tatsache deutlich.

Gefangene ohne Schulabschluß und Berufsausbildung bevorzugen Kriminal-, Science-Fiction-, Wild-West-Romane und Comics. Diese Gruppe von Gefangenen äußert hauptsächlich aus diesem Bereich Lesewünsche. Sehr vereinzelt wird Fachliteratur bezogen. Dabei handelt es sich meist um Bildbände.

Das starke Interesse an verschiedenen Gesetzestexten und Kommentaren ist auch bei den Gruppen mit besserem Ausbildungsstand auf die Haftsituation zurückzuführen. Dieser Bereich an Fachbüchern wird bei den Auswertungen nicht miteinbezogen.

Ein überraschendes Ergebnis erbrachte das vorhandene Material über die Gefangenen, die zwar weder einen Schulabschluß noch eine Berufsausbildung vorweisen können, für die jedoch eine schulische und/oder berufliche Weiterbildungsmaßnahme vorgesehen war.

Zwischenzeitlich wiederholte Kontrollauswertungen von Lesekarten und Wunschlisten bestätigten, daß die Erwartung künftig an einer Ausbildungsmaßnahme teilnehmen zu können, eine deutliche Änderung des Leseverhaltens bewirkt. Nach dem Weiterbildungsangebot verlangten diese Gefangenen, die ernsthaft interessiert waren und auch später die Maßnahme in Angriff nahmen, das Dreifache an allgemeinbildender Literatur gegenüber den vorher geäußerten Lesewünschen.

Eine positive Änderung des Leseverhaltens bzw. der Wunsch nach allgemeiner Weiterbildung erfährt schon eine starke Motivation durch die Erwartung, zukünftig an qualifi-

zierten schulischen oder beruflichen Maßnahmen teilnehmen zu können.

Diese Erfahrung bestätigt sich auch bei Gefangenen mit einem höheren Ausbildungsstand.

Überraschend war auch, daß dieses Interesse sich nicht auf Fachbücher bezieht, die der speziellen schulischen oder beruflichen Förderungsmaßnahme dienen, da die Inhalte der ausgeliehenen Werke weit über den dort gebotenen Lehrstoff hinausgehen.

Es werden umfassende Darstellungen der Geschichte, Dichtung, Naturwissenschaften u.a. verlangt.

Lehrwerke für den Unterricht können aus der Schülerbücherei bezogen werden, die der Pädagogische Dienst unter diesem Aspekt eingerichtet hat.

Die allgemein gültige Tatsache, daß die Auswahl des Lesestoffes vom Bildungsstand der Leser abhängt, bestätigt sich auch bei den Gefangenen. Schon bei einem geringfügig besseren Ausbildungsstand wählten die Gefangenen im Vergleich höherwertige Literatur. So zeigte sich bei der Gruppe mit angelerntem Beruf eine erkennbare Steigerung im Bezug von Fachliteratur gegenüber den Gefangenen ohne Schulabschluß und ohne Berufsausbildung. Je höher der Ausbildungsstand, je weniger Trivialliteratur wird gelesen. Von den Studenten werden zu 90% Bücher ausgeliehen, die der Allgemeinbildung dienen und zur kritischen Auseinandersetzung anreizen, z.B. Abhandlungen über ökologische Fragen, Dritte Welt, Umweltschutz u.a.

Gefangene mit abgeschlossener Schul- und Berufsausbildung zeigten sich an qualitativ guter Literatur interessiert. Aber auch in dieser Gruppe entwickelte sich eine deutliche Änderung im Leseverhalten, sobald eine Weiterbildungsmaßnahme in Aussicht gestellt und in Angriff genommen wurde. Die allgemeinbildende Literatur erhielt dann eindeutig den Vorrang.

In allen Erhebungen hat sich wiederholt gezeigt, daß bei Gefangenen bereits die Erwartung, künftig an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen zu können, eine starke Motivation auslöst, den eigenen Bildungsstand zu heben. Das geschieht durch entsprechende Lektüre und beispielsweise durch das Erlernen einer Fremdsprache.

Sollte auch die anfängliche Motivation dahinterstecken, sich während der „Schulzeit“ vor seinen Mitsreitern nicht blamieren zu müssen, so führt sie doch im Ergebnis zu einer Erweiterung des Einblicks in die reale Lebenssituation und zu sich daraus für ihn ergebenden objektiveren Erkenntnissen, die nicht geprägt sind von seinem vorherigen sozialen Umfeld und nicht durch den Blickwinkel des Inhaftierten eingeschränkt werden.

Der Gefangene hat also bei der Auswahl des Lesestoffes die Möglichkeit, im positiven Sinn „an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels“ mitzuwirken.

Bei der Bemessung der Mittel für die Gefangenenbücherei sollte berücksichtigt werden, daß Gefangene das Angebot nutzen, ihr Allgemeinwissen über die Lektüre zu erweitern und damit Einsichten gewinnen können, die sie fähig machen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“.

Einer gut ausgestatteten Gefangenenbücherei kommt also ein nicht unbeträchtlicher Stellenwert als Hilfe beim Resozialisierungsbemühen zu.

Die Führung der Büchereien sollte deshalb auch in den Justizvollzugsanstalten geschultem Personal übertragen werden, um sie so effektiv wie möglich zu gestalten.

## Männer und Frauen in derselben Haftanstalt. Ein neues Modell im Hamburger Strafvollzug

Gerd Siekmann

### I.

Im Mai 1983 wurde ein Modellversuch im Hamburger Strafvollzug begonnen, der sich bisher bewährt hat: Männer und Frauen verbüßen gemeinsam den letzten Teil ihrer meist langjährigen Freiheitsstrafen im offenen Übergangsvollzug. Die Anstalt trägt den Namen des früheren Hamburger Strafrechtslehrers Moritz Liepmann.

1972, fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG), wurde die Anstalt als offene Übergangsanstalt nur für Männer eingerichtet. Es ist eine sogenannte „kleine“, überschaubare Anstalt mit insgesamt 45 Plätzen. Die Anstalt liegt mitten in Hamburg, in der Alsenstraße, unmittelbar am S-Bahnhof Holstenstraße, ist also für den offenen Übergangsvollzug besser geeignet als jene Anstalten Hamburgs, die zwar auch „offen“ sind, aber am Stadtrand oder schon in Schleswig-Holstein liegen.

Nach rund zehnjährigen – überwiegend positiven – Erfahrungen mit dieser Vollzugsgestaltung entschloß sich die Justizbehörde, auch Frauen in diesen offenen Übergangsvollzug aufzunehmen: Hamburg hat keine eigene Frauenanstalt. Abgesehen von einer kleinen Frauenabteilung (Strafgefangene) in der Untersuchungshaftanstalt verbüßen Hamburger – wie Bremer – Frauen ihre Strafen in der Anstalt Lübeck-Lauerhof gemeinsam mit den inhaftierten Frauen aus Schleswig-Holstein. Grundlage hierfür ist das Abkommen der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein betr. Strafvollzug.

Hierzu sagt die Anstaltsleiterin des Moritz-Liepmann-Hauses, Christiane Lindemann: „Die straffällig gewordenen Frauen in Hamburg sind bislang benachteiligt gewesen insofern, als sie ihre Strafe im Normalfall in der Vollzugsanstalt Lübeck-Lauerhof verbüßt haben. Und wenn sie entlassen wurden, wurden sie zwar in Hamburg aus dem Frauentrakt der Untersuchungshaftanstalt entlassen, es war aber kein Übergang möglich. Der Frauentrakt ist eingerichtet worden, um den in Hamburg ansässigen Frauen die Möglichkeit zu geben, auch an dem Übergang teilzuhaben, auch schrittweise zu lernen, in der Freiheit zurechtzukommen.“

### II.

Durch diesen Übergangsvollzug im Moritz-Liepmann-Haus konnten wenigstens für einige Frauen im Strafvollzug vorhandene Benachteiligungen gemindert oder ausgeräumt werden. Diese Benachteiligung liegt zum einen in der räumlichen Entfernung der Justizvollzugsanstalt Lübeck-Lauerhof von Hamburg, zum anderen in der generellen Struktur des Frauenstrafvollzuges. Helga Einsele hat immer wieder darauf hingewiesen, daß der Strafvollzug an Frauen – jedenfalls – immer noch von dem klassischen Rollenverständnis ausgehe, daß die Frauen für den Familienbereich resoziali-

siert werden müßten. Aber nur etwa ein Fünftel der inhaftierten Frauen kehre nach der Strafverbüßung in ihre Familie zurück.

Frauen, die aus der Haft entlassen werden, haben es schwerer als männliche Entlassene: Die Ablehnung der Gesellschaft der straffällig gewordenen Frau gegenüber ist sehr viel stärker, sie finden auch sehr viel schwerer einen Arbeitsplatz nach der Entlassung. Hamburgs Justizsenatorin Eva Leithäuser bestätigt das: „Es ist schon nicht einfach, straffällig gewordene Männer unter den heutigen Bedingungen im Arbeitsmarkt zu vermitteln, wenn sie nicht besondere Kenntnisse haben. Aber bei den betroffenen Frauen finden sie ganz, ganz selten irgendeine Art von Ausbildung, die auf dem Arbeitsmarkt Chancen eröffnet. Deshalb ist es auch so wichtig, daß wir ihnen z.B. dabei helfen, neue Arbeitsmöglichkeiten zu finden.“

### III.

Besonders diese Überlegungen führten dazu, in der offenen Übergangsanstalt in der Alsenstraße auch Frauen aufzunehmen. Nach einer entsprechenden Vorbereitungszeit durch die Justizbehörde wurden die ersten Frauen im Mai 1983 aufgenommen. Anfängliche Bedenken eines „gemeinsamen“ – im Behördendeutsch gemischt-geschlechtlichen – Vollzuges – der ja nach § 140 StrVollzG zulässig ist – haben sich nicht bestätigt. Hierzu sagt Dr. Arno Weinert, Leiter des Strafvollzugsamtes: „Die Mitarbeiter der Anstalt hatten natürlich Bedenken, daß es dort zu Vorkommnissen kommen könnte, die geeignet sind, die Pressespalten in negativer Weise zu füllen. Wir haben hier im Strafvollzugsamt diese Gefahren nicht gesehen. Wir haben mit den Mitarbeitern viele vorbereitende Gespräche geführt, bis es dann so weit war, daß die Mitarbeiter bereit waren, das Modell mitzutragen. Heute weiß ich auch von den Mitarbeitern, daß die Befürchtungen, die einige hatten, nicht begründet waren. Der gemeinsame Vollzug von Männern und Frauen im Moritz-Liepmann-Haus ist schlicht ein Stück mehr Normalität. Männer und Frauen leben überall zusammen. Und wenn man sich an die Spielregeln hält, geht es auch im Vollzug, wie die Erfahrung zeigt.“

Auch die Mitarbeiter im Moritz-Liepmann-Haus äußern sich heute positiv. Anfänglich gab es Bedenken: wird es Schwierigkeiten insbesondere zwischen männlichen Bediensteten und weiblichen Gefangenen geben? Ein Mitarbeiter des Aufsichtsdienstes sagt: Wir hatten uns ja umfangreiche Gedanken darüber gemacht, was gerade auf die männlichen Bediensteten hier zukommen könnte; aber diese Befürchtungen sind eigentlich alle gegenstandslos gewesen. Sicher hat sich etwas geändert, die Umgangsart, der Umgangston. Durch die Aufnahme der Frauen ist alles ein bißchen gelockerter geworden.“

Die Anstaltsleiterin bestätigt das: „Das Zusammenleben zwischen den männlichen und weiblichen Bewohnern gestaltet sich unkomplizierter, als wir das angenommen hatten. Freundschaften hat es auch schon gegeben. Wie weit die Bestand haben werden, wird sich zeigen. Die Betreuung läuft bei uns gemischt-geschlechtlich. Das hat die Gruppenstunden durchaus belebt, weil klassische Vorurteile nicht mehr bestehen bleiben können.“

Die Sozialarbeiter sagen: „Es ist normal, wie es nur normal sein kann. Das ist eine völlig normale Situation.“

Die Bewohner und Bewohnerinnen – so heißen die Inhaftierten im Moritz-Liepmann-Haus – äußern sich nicht anders. Auch sie erleben die Situation als völlig normal. Sie leben hier, wie „man draußen, in der Freiheit lebt, einander begegnet.“ Wer „schmutzige“ Gedanken habe, der kenne die Realität nicht, „sei einfach ein Spießler“. Für sie sei diese Form des offenen Übergangsvollzuges eine große Chance, die sie wahrnehmen wollten.

Vor allem: Übergriffe, Mißbräuche sexueller Art hat es nicht gegeben.

#### IV.

Das Moritz-Liepmann-Haus liegt fast mitten in der City von Hamburg, in der Alsenstraße, unmittelbar am S-Bahnhof Holstenstraße. Äußerlich gleicht die Anstalt einer älteren Schule. Die Bewohnerinnen wohnen in einem gesonderten Flügel. Aber in allen anderen Bereichen, Eingangstrakt, Freizeiträume, Gruppenräume, Küche, Eßraum, begegnet man einander. Fast wie eine Rezeption wirkt der Eingangstrakt, wo Bewohner und Bewohnerinnen sich an- oder abmelden. Drei Einzelzimmer gibt es in der Anstalt, die anderen sind für zwei bis vier Personen ausgestattet. Jeder hat zu „seinem“ Zimmer einen Schlüssel. Die Grundausstattung ist für alle gleich, hier gibt es keine Unterschiede, wohl aber in der Ausgestaltung der Zimmer. Für viele der männlichen Bewohner haben früher offenbar die Mutter oder die Ehefrau aufgeräumt und Ordnung gemacht; sie scheinen damit zu rechnen, daß auch jetzt wie nach der Entlassung irgendein weibliches Wesen das für sie tun wird und lassen sich offenbar von dem Durcheinander in ihren Zimmern nicht stören. Hier müssen gelegentlich schon die Anstaltsleitung oder der Aufsichtsdienst eingreifen.

Ganz anders die Zimmer der Frauen: Sie sehen aus wie Puppenstuben, bunt gemusterte Überdecken liegen auf den tadellos geordneten Betten, künstliche Blumen, Puppen verschönern die Zimmer. So hat wohl auch ihr früheres Zuhause ausgesehen, so wird ihr zukünftiges Heim wieder aussehen – und in dieser Ausgestaltung ihrer Zimmer drückt sich auch die Selbstachtung und Selbstdisziplin der inhaftierten Frauen aus. Eine von ihnen sagt: „Ich weiß genau, was ich gemacht habe, ich weiß, daß ich zu Recht in Haft bin. Ich habe also auch nicht die Absicht, meine Umwelt dafür zu beschuldigen, daß ich hier bin. Das habe ich allein vermurkst. Aber ich glaube nicht, daß irgendwelche Leute das Recht haben, mich zum letzten Dreck zu stempeln.“

Diese Äußerung belegt den ständigen Kampf – der meisten Gefangenen – um Achtung und Selbstachtung. Beides geht einem Inhaftierten in den Jahren der Unfreiheit leicht verloren. Gerade darum sind offene Übergangsanstalten so wichtig, damit wenigstens in den letzten Monaten vor einer Entlassung aus einer längeren oder gar langen Strafhaft auch diese negativen Erscheinungsformen zum Positiven gelenkt werden können.

Daß die Chancen für eine straffreie Lebensführung nach der Entlassung größer sind, wenn diese Entlassung nach ei-

nem längeren Übergangsvollzug erfolgt, belegt eine Äußerung von Dr. Arno Weinert: „Man soll mit statistischen Zahlen, die immer mit Unsicherheiten verbunden sind, vorsichtig sein. Aber die Anstalt versucht, nachzuverfolgen, was aus ihren Gefangenen nach der endgültigen Entlassung geworden ist. Man rechnet damit, daß nur noch zwischen 20 und 25 % rückfällig werden. Drei Viertel aller, die von dort in die Freiheit entlassen werden, schaffen es, nicht wieder straffällig zu werden. Und das ist ein ungeheurer Erfolg, wenn man bedenkt, daß die Insassen dieser Anstalt fast alle ihre sechs, acht, zehn, zwölf Jahre Vollzug und oft mehrere Inhaftierungen hinter sich haben.“

Eine „Erfolgsquote“ von 75 % ist – gemessen an allgemeinen Zahlen über Rückfallkriminalität entlassener Gefangener eine sehr beeindruckende Zahl – auch von den Kosten her, die ja zunehmend eine Rolle spielen bei knappen Etats der Länder. Dr. Weinert ergänzt: „Das ist einmal ein Stück mehr Sicherheit für die Bürger vor neuen Straftaten. Es ist aber auch ein Kostenfaktor: Ein Hafttag kostet heute etwa 90 DM, ein Gefangener kostet im Jahr also über 30000 DM, nur dadurch, daß er sich in Haft befindet, von den Schäden gar nicht zu sprechen, die er außerdem anrichtet. Wenn es gelingt, im Jahr dreißig oder vierzig Gefangene davon abzuhalten, wieder straffällig zu werden und sich selbst zu ernähren, ohne daß sie der Sozialhilfe auf der Tasche liegen, dann ist das natürlich auch eine gewaltige Einsparung, die sehr viel höher ist als die personellen Mehrkosten.“

Insofern zahlt sich dieser Strafvollzug auch aus, sind die Mehrkosten gegenüber dem Regelvollzug sinnvoller angelegt. Nebenbei: Ein Teil dieser Mehrkosten fließt ja auch durch den Haftkostenbeitrag der Bewohner wieder zurück.

#### V.

Das Moritz-Liepmann-Haus hat 45 Plätze, 38 für männliche, 7 für weibliche Bewohner. Sicher nur „ein Tropfen auf den heißen Stein“, wenn die Gesamtzahl Inhaftierter in Hamburg dagegengesetzt wird. Es wird auch nicht jeder Strafgefangene aufgenommen. Das beruht zum Teil auf einem Abkommen zwischen dem Bezirksamt und dem Strafvollzugsamt. Schon bei der Eröffnung des Hauses für männliche Bewohner 1972 war dieses erfolgt, um die Arbeit in der Anstalt nicht durch zu große Widerstände in der Bevölkerung, besonders in der Nachbarschaft zu erschweren. Zum Teil sind es hier auch Erfahrungswerte, die es geraten erscheinen lassen, nicht jeden Gefangenen aufzunehmen. Dr. Weinert: „Es gibt einige Auswahlkriterien, zwar nicht formeller Art, so daß sie etwa als negative Kriterien niedergeschrieben sind, aber es gibt Erfahrungswerte, daß Gefangene, die in besonderer Weise mit Schwierigkeiten belastet sind, z.B. in sehr hohem Maße alkoholgefährdet, in aller Regel für diesen Vollzug nicht geeignet sind. Es sind auch diejenigen Gefangenen nicht geeignet, bei denen eine Gefährdung der Öffentlichkeit zu befürchten ist, also etwa Sexualstraftäter oder besonders gefährliche Gewalttäter. Der offene Vollzug im Moritz-Liepmann-Haus gewährt den Gefangenen viele Freiheiten. Es liegt natürlich auch in unserer Verantwortung, dafür zu sorgen, daß hierdurch die Öffentlichkeit nicht gefährdet wird. Aber von diesen Ausnahmegruppen einmal abgesehen soll der Übergangsvollzug im Moritz-Liepmann-Haus allen Gefangenen, die sich länger in Haft befunden haben, zur Verfügung stehen.“

Durch diese Auswahlkriterien – mag man zu ihnen stehen, wie man will – sind Schwierigkeiten in der Nachbarschaft bisher vermieden worden, so daß die Anstalt ihre Arbeit in einer bürgerlichen Wohngegend ausführen kann. Wie wichtig diese Öffentlichkeitsarbeit für offene Übergangsanstalten und damit auch generell für die Straffälligenhilfe ist, bestätigt Senatorin Leithäuser: „Ich versuche, immer wieder zu verdeutlichen, daß ja fast jeder Straftäter eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe hat, wenn er denn zu Freiheitsstrafe verurteilt ist. Das heißt, die übrigen Bürgerinnen und Bürger müssen wissen, daß der Verurteilte nach der Verbüßung ganz sicherlich wieder in die Gemeinschaft zurückkehrt. Und nun ist es ganz sicherlich unvernünftig anzunehmen, daß die Chancen der Wiedereingliederung größer wären, wenn man ihn in der davor liegenden Zeit so weit wie möglich unter geschlossenen Bedingungen von den realen Gegebenheiten ausschließt, d.h., wenn ihm alles genau vorgegeben wird, was der straffällig Gewordene oder die straffällig Gewordene zu tun und zu lassen hat. Das ist sicherlich etwas, was seine Rückkehr erschweren würde, aber nicht erleichtern würde. Und jeder Bürger muß im wohlverstandenen Eigeninteresse aus meiner Sicht deshalb bemüht sein, mit dafür Sorge zu tragen, daß eine vernünftige Anpassung möglich wird.“

Und diese Anpassung kann naturgemäß am ehesten in einer offenen Übergangsanstalt erfolgen, auch gerade dann – das haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, wenn auch innerhalb der Anstalt „gemischt-geschlechtlich“ die restliche Strafe vollzogen wird. „Draußen“ wie „drinnen“ ist auf diese Art am ehesten zu erreichen, daß das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen wird, wie es § 3 StrVollzG bestimmt.

## VI.

Aufgenommen werden im Moritz-Liepmann-Haus männliche und weibliche Gefangene mit Reststrafen von 6 bis 12 Monaten Dauer, sei es, daß dann die Strafe voll verbüßt sein wird, sei es, daß dann eine vorzeitige Entlassung geplant ist. Zu dem eigentlichen Aufnahmeprozess sagt ein Bewohner: „Irgendwann kommt der Wunsch . . ., man hört von dem Haus und denn sagt man: Kann ich da nicht auch hin? Denn kommen die Voraussetzungen. Erstmal muß man über 21 sein. Denn hat das damit zu tun, wie man sich vorher, im Regelvollzug, geführt hat, was man da geleistet hat. Und wenn das alles stimmt, denn kommt hier die Kommission, dann kommt'n persönliches Gespräch mit der Anstaltsleiterin . . . und irgendwann kommt denn der Brief, wann dann der endgültige Termin ist, wann man sich hier einzufinden hat. Und denn ist man hier.“

Und nach der Aufnahme müssen Bewohner und Bewohnerinnen mit der plötzlichen reichlichen freien Zeit lernen umzugehen. Schließlich gibt es täglich acht Stunden freie Zeit, die außerhalb der Anstalt verbracht werden kann. An erster Stelle nach der Aufnahme kommt natürlich die Arbeitssuche, der wichtigste Teil der Vorbereitung auf die Zeit nach der Entlassung. Vorbefristete hatten es schon immer schwer, Arbeit zu bekommen. In der gegenwärtigen Zeit großer Arbeitslosigkeit ist es noch schwerer, aber nicht so unmöglich, wie die Erfahrung zeigt. Die Anstalt gibt Hilfestellung und hat in den letzten Jahren trotz aller Vorbelastungen der Bewohner verhältnismäßig gute Erfahrungen sammeln

können, wie die Anstaltsleiterin Christiane Lindemann sagt: „Wir haben einige Firmen, die gern mit uns zusammenarbeiten und die immer dann, wenn sie Arbeitskräfte brauchen, bei uns nachfragen, ob wir jemanden zur Verfügung haben. Wir haben darüber hinaus mehrfach festgestellt, daß Arbeitgeber, die uns vom Arbeitsamt genannt worden sind, auch mit Arbeitssuchenden von draußen sehr schlechte Erfahrungen gemacht haben, so daß sie den Hintergrund der Anstalt als eine kleine Gewähr dafür ansehen, daß die Zusammenarbeit reibungsloser läuft.“

Ist eine Arbeitsstelle gefunden worden, so wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Bewohner des Hauses ein normaler Arbeitsvertrag geschlossen. Das Moritz-Liepmann-Haus schließt zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ab, d.h. daß er die Anstalt über alle positiven und negativen Vorfälle informiert und ein ständiger Kontakt miteinander besteht. Wie wichtig hier ein ständiger Kontakt zwischen Anstalt und Arbeitgeber ist und eine begleitende Heranführung an ein normales Arbeitsverhältnis ist, sagt Dr. Weinert: „Wenn Gefangene nach längerer Inhaftierung in das Arbeitsleben vermittelt werden, scheitern sie oft nach einigen Wochen an den Schwierigkeiten. Die Leistungsanforderungen sind ungewohnt, die Einbindung in feste Arbeitszeiten, es gibt Schwierigkeiten mit Kollegen. Das sind alles Probleme, bei denen die Langstrafigen Schwierigkeiten haben. Und deshalb wollen wir versuchen, sie auch am Arbeitsplatz abzustützen, damit, wenn es Schwierigkeiten gibt, die sonst zur Entlassung oder zum freiwilligen Ausscheiden führen könnten, es noch möglich ist, mit den Sozialpädagogen, etwa durch Gespräche mit dem Betriebsrat, den Vorgesetzten, den Kollegen zu helfen. Denn es hat sich gezeigt: Wenn es gelingt, einen entlassenen Gefangenen einige Monate am Arbeitsplatz zu halten, dann sind die Aussichten, daß er dort auch endgültig bleibt, sehr viel größer. Er hat dann Wurzeln geschlagen, erste Freundschaften oder Bekanntschaften zu Kollegen hergestellt und fühlt sich dann nicht mehr fremd und alleingelassen am Arbeitsplatz.“

## VII.

Hat ein Bewohner eine Arbeit gefunden, erhält er den vereinbarten Lohn. Hiervon müssen im Moritz-Liepmann-Haus – wie in anderen Anstalten auch – Haftkostenbeiträge gezahlt werden – 1984 15,24 DM täglich, 5,35 DM werden davon für die Verpflegung verwendet, der Rest ist für Übernachtung und Betreuung bestimmt. (Die Unkosten der Anstalt werden damit natürlich nur zu einem kleinen Teil gedeckt.) Für die Bewohner ist das ein beträchtlicher Teil ihres Einkommens, der abgezweigt ist. Das gilt besonders für die Frauen, die in der Regel weniger als die Männer verdienen. Zudem brauchen Frauen Dinge, die Männer nicht brauchen. Das kann im Moritz-Liepmann-Haus berücksichtigt werden: Es wird errechnet, welche Summe die Frauen für ihren persönlichen Bedarf benötigen; zeigt sich, daß sie nach Abzug dieses Betrages die Haftkosten nicht mehr voll bezahlen können, werden diese reduziert oder sogar ganz erlassen. Voraussetzung ist allerdings, daß sonst der Zweck der Wiedereingliederung ins normale Leben gefährdet würde. Diese Ausnahmeregelung gilt außer für Frauen auch für Arbeitslose.

Im übrigen wird während dieser restlichen Strafverbüßung dafür gesorgt, daß am Entlassungstag Wohnung und Ein-

richtung vorhanden sind, daß während des Aufenthaltes in der Anstalt Entschuldungsverfahren mindestens begonnen werden, damit nicht die Summe der Schulden plötzlich nach der Entlassung auf den Bewohner einstürzt und schon dadurch die Resozialisierung sofort wieder infrage gestellt ist.

### VIII.

Nach langen Jahren des Regelvollzuges ist der Übergang in eine offene Anstalt nicht so leicht, wie man vielleicht zunächst annehmen mag. Hier sind plötzlich wieder Selbständigkeit und Eigenverantwortung gefragt. Eine Bewohnerin des Moritz-Liepmann-Hauses sagt: „Ich muß sagen, ich bin mit sehr viel Vorurteilen hierhergekommen, mit sehr viel Vorurteilen, zum Teil auch mit Angst. Denn ich habe elf Monate auf der Sozialtherapie gelebt – und ich habe erlebt, wenn man sich nicht streng an den Vollzug hält, daß einem Vergünstigungen gestrichen werden. Ich habe zum Beispiel zwei kleine Kinder, die in einem Heim außerhalb Hamburgs leben und die ich von der Therapie aus alle vier Wochen besuchen durfte. Als ich mich dann nicht mehr vollzugsgerecht verhalten habe, wurden mir diese Besuche gestrichen.“

Diese Frau hatte Geld bei sich gehabt, das sie von ihrer Mutter erhalten hatte. Wofür sie es brauchte, erzählt sie ganz offen: „Man hat mir auf der Therapie vorgeschrieben, wieviel Geld ich haben durfte, wieviel ich ausgeben durfte, wofür ich es ausgeben durfte . . . hatte keinerlei Verständnis dafür, daß ich meinen Kindern, wenn ich sie besuchte, auch kleine Geschenke mitbringen wollte. Als ich mir dann von meiner Mutter bei Besuchen Geld zustecken ließ, war für die sofort die Resonanz: Rückverlegung in den Regelvollzug.“

Von dieser Rückverlegung erzählt die Bewohnerin wie von einer Schikane. – Inzwischen haben sich Ängste und Vorurteile gegeben: „Hier sieht es vollkommen anders aus. Hier ist keiner da, der uns vorschreibt, wofür wir unser Geld ausgeben dürfen, wieviel Geld wir haben dürfen. Solange wir hier unseren Verpflichtungen nachkommen, und das heißt einmal, unsere Haftkosten – ich sage also lieber „Miete“ dazu – bezahlen, solange wir den anderen Verpflichtungen nachkommen – also Schuldenregulierungen, Unterhaltsforderungen und so weiter, was hin und wieder überprüft wird, nicht regelmäßig, aber es werden Stichproben gemacht – dann kümmert es keinen Menschen, was ich hier mit meinem Geld mache. Und vor allen Dingen: Wenn irgendwo Schwierigkeiten auftauchen, die ich mitunter auch selber verursache, dann kann ich hier zu den Leuten kommen, zu den Sozialarbeitern oder zu den Beamten, die grade Dienst haben, und finde ein offenes Ohr. Und dann wird so lange debattiert, bis man einen gemeinsamen Weg gefunden hat. Ich werde nicht einfach abgeschoben und bekomme zu hören: „also, sie haben das zu machen und nicht anders“, sondern wir reden so lange miteinander, bis dann ein Weg da ist, der für beide Seiten gangbar ist. Und das hat mir geholfen, die neun Monate, die ich jetzt hier bin, durchzuhalten und mein Leben draußen vorzubereiten. Ich habe jetzt meine Wohnung draußen und alles. Es existiert alles wieder da. Und die Leute hier haben mir dabei sehr geholfen.“ Diese Bewohnerin – mehrfach vorbestraft wegen Betruges und Urkundenfälschung – ist inzwischen entlassen.

### IX.

Nach der Aufnahme im Moritz-Liepmann-Haus müssen die Bewohner mit der – bisher ungewohnten – freien Zeit, die sie außerhalb der Anstalt sein können, erst umzugehen lernen. Wer ohne Arbeit ist, kann bis zu acht Stunden die Anstalt täglich verlassen, vornehmlich für die Arbeitssuche. Wer Arbeit hat, kehrt nach dieser Arbeit in die Anstalt zurück, kann sich dann sogleich wieder abmelden und muß erst um 23.30 Uhr wieder in der Anstalt sein.

Einmal in der Woche allerdings ist Gruppenarbeit, da gibt es keinen Ausgang. Auch die Gruppen arbeiten „gemischt-geschlechtlich“, in der Regel bestehen die Gruppen, die von den Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen betreut werden, zu einem Drittel aus Frauen. Auch hier geht das reibungslos, wie ein Sozialarbeiter bestätigt: „Soweit wir das beobachten, gehen die Bewohner mit den Bewohnerinnen so um wie Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz. Wir sehen da keine speziellen Probleme, die zwischen denen auftreten. Ich wundere mich eigentlich selber darüber, aber da taucht nichts auf, was nun darauf schließen ließe, daß die nun ein besonderes Verhältnis zueinander hätten, nur aufgrund der Tatsache, daß sie alle inhaftiert sind. Das ist nicht der Fall. Die Damen integrieren sich hier in die Anstalt so ein, wie es früher die Männer getan haben.“

Wie wichtig – wenn auch manchmal sicher unbeliebt – diese Gruppenarbeit ist, bestätigt indirekt eine Bewohnerin: „Ich bin vorbestraft wegen Betrug und Urkundenfälschung, mehrmals vorbestraft. Ich sitze zwar erst das zweite Mal ein – oder schon das zweite Mal, wie man es nehmen will – und habe aus diesen Betrügereien ja auch ein gewisses Verhalten entwickelt – ich lege sehr viel Wert auf gute Garderobe, auf gepflegtes Aussehen, auf ein bißchen Schnickschnack. Ich habe meine Betrugsdelikte noch lange nicht verarbeitet, nicht unbedingt, weil ich so ein schlechtes Gewissen den Leuten gegenüber habe, die ich geschädigt habe. Ich habe also keinen kleinen Rentner geschädigt, sondern nur große Firmen, die das leicht verkraften konnten, zumal es bei mir nicht in die Millionen ging. Das sind aber dennoch Dinge, die habe ich mir vorzuwerfen.“

Wie wichtig die Hilfestellung hier ist, wird aus diesen Äußerungen deutlich.

### X.

Tatsache ist, daß das Experiment, Frauen und Männer in derselben Anstalt ihre Reststrafe verbüßen zu lassen, positiv verlaufen ist. Nach eineinhalb Jahren läßt sich sagen, daß Befürchtungen nicht eingetreten sind, Erwartungen sich erfüllt haben. Die Erfahrungen mit der im Moritz-Liepmann-Haus verfolgten Methode, Gefangene rechtzeitig auf die Freiheit vorzubereiten, sind gut, Männer und Frauen ziehen aus dieser Form des Vollzuges gleichermaßen Gewinn.

Hierzu Justizsenatorin Leithäuser: „Ich habe die Arbeit des Moritz-Liepmann-Hauses in der Zeit meiner politischen Verantwortung sehr schätzen gelernt. Das Ergebnis ist sehr gut. Ich bin überzeugt, daß es für die Frauen, die dort nunmehr aufgenommen werden können, nicht anders aussehen wird als für die Männer. Und ich verspreche mir durch diese Art des intensiven Eingehens in Gruppen auch zukünf-

tig eine bessere Wiedereingliederungsmöglichkeit in die Gesellschaft.“ Stellvertretend für die männlichen und weiblichen Bewohner des Moritz-Liepmann-Hauses nimmt einer von ihnen zu dieser offenen Form des „gemischt-geschlechtlichen“ Strafvollzuges so Stellung: „Sehen Sie, vorher ist man die ganzen Jahre eingeschlossen gewesen, Einzelhaft plus eben die Freizeiten, die sie eben da drin haben, die zwei Stunden. Und jetzt kommen sie hierher. Und sie kriegen plötzlich so einen ganz, ganz großen Haufen an Freizeit verpaßt. Damit muß man natürlich erst einmal zurechtkommen. Das gibt Leute, die sind so labil, die wissen überhaupt nichts damit mehr anzufangen. Die lassen sich durch die Belastungen mit allem Drun und Dran sogar freiwillig zurückverlegen. Dann gibt das eben Leute, die kommen damit sehr gut zurecht, die sind daran gewöhnt, weil sie eben im Vollzug sich mehr damit beschäftigt haben. Sie haben versucht, ihre Freizeit, die sie dort hatten, sinnvoll zu gestalten. Dementsprechend können sie sich gleich hier mit einfügen. Sie kommen hierher, gehen auf Arbeitssuche, finden auch einen Arbeitsplatz. Dann fangen sie an zu arbeiten, bis nachmittags; um fünf sind sie dann wieder hier. Dann fahren sie nach Hause, zu Bekannten, Verwandten, Freunden oder Freundinnen oder sonst irgend jemandem und kommen abends hierher, legen sich schlafen, morgens wieder hoch zur Arbeit – also, da ist ein Rythmus, nicht wahr? Die Zeit vergeht hier schneller, man freut sich auf’s Wochenende, weil man plötzlich jedes Wochenende ja nach Hause kann, was vorher überhaupt nicht ging. Da hatte man dann höchstens zwei Tage im Monat zur Verfügung. Also, das ist schon eine ganz dolle Einrichtung, wenn man das so nimmt, nicht wahr?“

## XI.

„Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen werden. Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“

Diese Vorschriften sollten Selbstverständlichkeiten sein, wenn Freiheitsstrafen für straffällig Gewordene und die Allgemeinheit einen Sinn haben sollen. Im Moritz-Liepmann-Haus sind diese Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes Selbstverständlichkeiten.

## Gefängnisüberfüllung

*Versuch einer Skizzierung von Begriff, Wesen, internationaler Verbreitung, Geschichte, aktueller Bestandsaufnahme, Folgen und Ursachen der Überbelegung im Strafvollzug*

Rainer Oberheim

Die Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland sind überfüllt. Diese Feststellung läßt sich derzeit Situationsbeschreibungen aus Praxis,<sup>1</sup> Politik<sup>2</sup> und den Massenmedien<sup>3</sup> entnehmen und wird von keiner Seite ernsthaft bestritten. An einer umfassenden wissenschaftlichen Aufarbeitung der mit der Überfüllung zusammenhängenden Probleme (Ursachen, Folgen, Lösungsmöglichkeiten) fehlt es bislang.<sup>4</sup> Diese erscheint indes dringend notwendig, um Klarheit in viele in diesem Zusammenhang auftauchende und kontrovers diskutierte Einzelfragen zu bringen. Sie soll daher im folgenden zumindest ansatzweise versucht werden.

### 1. Begriff der Überfüllung

Ein Problem stellt bereits der Begriff der Überfüllung dar, der recht unterschiedlich verwandt wird. In der Strafvollzugswissenschaft werden – anders als in der Sozialpsychologie, die eigene Überfüllungsbegriffe kennt –<sup>5</sup> neben der „kriminalpolitischen Überfüllung“, mit der zu große Gefangenenquoten in Bezug auf die Gesamtbevölkerung bezeichnet werden und die ausdrücklich nicht Gegenstand der vorliegenden Betrachtung sein soll, vor allem kapazitive Überfüllungsbegriffe vertreten. Danach liegt Überfüllung vor, wenn die Zahl der einsitzenden Gefangenen außer Relation zur vorhandenen Personal- oder Sachmittelkapazität, meist der Zahl der Haftplätze, gerät. Dabei kann die zulässige Belegungsgrenze orientiert werden an der Konzeption beim Bau der Anstalt, der Festsetzung der Belegungsfähigkeit durch die Verwaltung nach § 145 StVollzG oder den dem einzelnen Gefangenen nach dem Vollzugsrecht zustehenden Mindestraumgehalten. Da erstere Kapazitätsbestimmung bei vielen Altanstalten zu mit den Erfordernissen eines modernen Vollzugs nicht vereinbarenden Ergebnissen führt, letztere wegen bis heute fehlenden oder unzureichenden Rechtsvorschriften und fehlenden statistischen Angaben auf anstaltsübergreifender Ebene kaum praktikabel ist, bleibt allein die aufsichtsbehördlich festgesetzte Haftplatzkapazität, die in der Strafvollzugsstatistik als „Belegungsfähigkeit“ erfaßt wird. Nicht verkannt werden darf hierbei, daß diese durch rein administrative Maßnahmen wie die Umwidmung von Einzel- in Doppelzellen, von Gemeinschafts- in Hafräume verändert und so eine möglicherweise tatsächlich bestehende Überfüllung schlicht wegdefiniert werden kann.<sup>6</sup>

Dabei liegt eine Überfüllung nicht erst vor, wenn die festgesetzte Kapazität zu mehr als 100% ausgelastet ist. Aufgrund zwingender gesetzlicher Trennungsvorschriften,<sup>7</sup> Sicherheitserwägungen und notwendiger Klassifizierung und Differenzierung der Gefangenen kann nicht jeder Inhaftierte auf jedem Haftplatz untergebracht werden, aufgrund von Schwankungen in den Gefangenzahlen, von (statistisch oft nicht erfaßten) Urlauben, Aus- oder Freigängen und von ständig notwendigen Renovierungen und Umbauten muß die Haftplatzzahl stets höher liegen als die Gefangenen-

zahl.<sup>8</sup> Je nachdem, welche Betrachtungsebene man wählt (einzelne Spezialanstalt oder landesweites Vollzugssystem) variiert so die Auslastungsquote, ab der von Überfüllung zu sprechen ist. Auf anstaltsübergreifender Ebene ist nach international übereinstimmender Auffassung von einer notwendigen Reserve von wenigstens 10% auszugehen,<sup>9</sup> so daß ab einer 90%-igen Kapazitätsauslastung bereits Überfüllung vorliegt.

## 2. Wesen der Überfüllung

Aus dieser Definition wird auch das Wesen der Überfüllung deutlich. Vom ökonomischen Standpunkt her stellt der Strafvollzug ein vom Staat betriebenes Wirtschaftssystem dar, das bei möglichst geringen Investitionen (Finanz-, Sach- und Personalmittel) einen möglichst großen sozialen Nutzen (Verhinderung zukünftiger Straftaten, Verteidigung der Rechtsordnung o.ä.) erzielen soll. Eine optimale Kosten-Nutzen-Relation verlangt, daß die Zahl verfügbarer Haftplätze möglichst eng an der tatsächlichen Gefangenenzahl orientiert ist, die notwendigen Reserven möglichst gering sind. Da die Zahl unterzubringender Gefangener aufgrund demographischer Verschiebungen, jahreszeitlicher Schwankungen, veränderter strafjustitieller Strategien oder aus vielfältigen anderen Gründen<sup>10</sup> ständig Schwankungen unterliegt, diese aber nur sehr bedingt prognostiziert<sup>11</sup> und die Strafvollzugskapazität nur langfristig verändert werden kann, muß es immer wieder zu plötzlichen, unvorhergesehenen Anstiegen in der Gefangenenzahl kommen, die die vorhandenen Kapazitäten übersteigen. Die Gefängnisüberfüllung ist damit ein systemimmanentes Begleitphänomen jeder staatlich organisierten Freiheitsentziehung. Diese These läßt sich sowohl im (historischen) Längs- wie im (internationalen) Querschnittsvergleich belegen.

## 3. Internationale Übersicht

Gefängnisüberfüllungen sind keineswegs allein auf die Bundesrepublik beschränkt, sondern derzeit in einer Vielzahl ausländischer Staaten zu beobachten. Eine internationale Übersicht zur Belegungssituation im Strafvollzug stößt auf eine Reihe gravierender methodischer Probleme. So ist vielfach schon eine Abgrenzung der „Gefängnisse“ wegen des stark differenzierten Spektrums freiheitsentziehender bzw. -beschränkender Sanktionen und Vollzugsformen nicht möglich, zudem geben fast alle nicht nach dem Muster westlicher Demokratien verfaßten Staaten aus ideologischen oder politischen Gründen statistisches Material zum Strafvollzug entweder überhaupt nicht oder nur stark „geschönt“ bekannt.<sup>12</sup> Vor dem Hintergrund dieser Restriktionen lassen sich die vorhandenen Daten zu einigen Gruppen zusammenfassen.

Bei den mit der Bundesrepublik soziokulturell wie von der Kriminalitätsbelastung am ehesten vergleichbaren westlichen Industrienationen ist eine ganze Anzahl von der Überbelegung ihrer Strafanstalten noch härter betroffen. In den U.S.A., wo besonders viele Personen zu besonders langen Freiheitsstrafen verurteilt werden, steigt die Gefangenenzahl seit dem Zweiten Weltkrieg. Lag sie 1944 noch bei knapp 130.000, stieg sie bis 1962 auf rund 200.000, wo sie sich bis 1973 etwa stabilisierte, um danach steil in bis dahin unbekannte Höhen vorzustoßen.<sup>13</sup> Ende 1983 lag die Zahl

der allein in den Staats- und Bundesgefängnissen Inhaftierten (d.h. ohne Kurzzeitverbüßende mit Strafen bis zu einem Jahr, Jugendliche und Untersuchungshäftlinge) bei fast 430.000.<sup>14</sup> Hinzu kommen tausende in den county-jails verbleibende Gefangene, die nicht in die Staatsgefängnisse aufgenommen werden können, weil diese bereits überfüllt sind.<sup>15</sup> Die Kapazität des amerikanischen Strafvollzugs, die in den 60-er Jahren durch die Schließung einiger alter Großanstalten (Alcatraz, St. Quentin) reduziert worden war, liegt inzwischen kaum über 300.000 Plätzen. Die Unterbringung von drei oder vier Personen in Einzelzellen, z.T. auf bloßen Matratzenlagern am Boden, gehört daher inzwischen genauso zum Alltag wie Massenschlafsäle von mehreren hundert Personen. In Einzelfällen erfolgt eine Unterbringung nachts in Toilettenräumen oder auf Gängen, ist ein Verlassen der überfüllten Lebensräume nur zum Hofgang möglich.<sup>16</sup> Im besonders von der Überbelegung betroffenen Texas haben 90% aller Gefangenen weniger als 60 Quadratfuß (ca. 5,5 qm) für sich und ihre Möblierung zur Verfügung, in Einzelfällen beträgt diese Fläche nur noch 11 Quadratfuß (weniger als 1 qm). In Mississippi sind 75% der Gefangenen in Schlafsälen mit mehr als 50 Gefangenen untergebracht.<sup>17</sup> Revolten der Gefangenen in solchen Anstalten (Pontiac, Reidsville, New Mexico, Attica) werden regelmäßig auf diese Unterbringungsmodalitäten zurückgeführt, nehmen immer bedrohlichere Ausmaße an und kosten oft Menschenleben.<sup>18</sup> Die in den 60-er und 70-er Jahren zu beobachtende Rechtsprechungsliberalisierung führte dazu, daß die Gerichte Klagen von Gefangenen gegen die Überfüllung stattgaben und inzwischen sind bereits 30 Staaten aufgrund solcher Urteile zu Änderungen in ihrem Strafvollzug verpflichtet;<sup>19</sup> neuere Entscheidungen des Supreme Court lassen indes eine Rückkehr zur alten „hands-off-doctrine“ befürchten.<sup>20</sup>

In Großbritannien ist die Lage ähnlich katastrophal. 1982 kamen hier auf 38.500 Haftplätze 44.200 Gefangene, was einer Auslastung von annähernd 115% entspricht. Der hinzukommende desolatte Bauzustand der meisten Anstalten hat selbst das zuständige Ministerium dazu gebracht, die Unterbringung der Gefangenen teilweise als „affront to a civilized society“ zu bezeichnen. Auch hier sind Gefangenerevolten (Parkhurst, Hull) und Streiks der Bediensteten (z.B. landesweit über mehrere Monate 1980/81) keine Seltenheit.<sup>21</sup> In Frankreich kamen trotz einer größeren Amnestie 1981 Ende 1983 bereits wieder 39.086 Häftlinge auf rund 30.000 Haftplätze, d.h. eine Auslastung von fast 130%.<sup>22</sup> Die in Spanien herrschende gravierende Überbelegung der 70-er Jahre konnte 1983 durch eine groß angelegte Strafrechtsform abgebaut werden.<sup>23</sup>

Von der Überfüllung werden auch Länder nicht verschont, deren Strafvollzug allgemein als vorbildlich gilt. Trotz der niedrigen Gefangenenziffer von 31 pro 100.000 Einwohner<sup>24</sup> werden in den Niederlanden fast doppelt so viele Personen zu unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt wie in der Bundesrepublik Deutschland. Die extrem niedrigen Verbüßungszeiten (durchschnittlich weniger als ein Monat) schaffen nicht nur die geringe Gefangenenquote, sondern erlauben auch eine bessere Planung der Anstaltsauslastung. Daher konnten bisher zwar Überbelegungen im Vollzug vermieden werden, die auf eine Verbüßung wartenden Verurteilten wurden jedoch immer mehr, so daß eine Überfüllung

vor den Haftanstalten eintrat und mehrfach staatliche Korrekturen erforderlich wurden (so z.B. 1975 eine Amnestie).<sup>25</sup> In Schweden, wo die Konzeption der 70-er Jahre für unser Jahrzehnt nur noch rund 1.000 Gefangene vorsah, saßen Anfang 1983 5.461 Personen ein, die, weil die Kapazität hierfür nicht ausreichte, zum Teil sogar in Hotels untergebracht werden mußten. Inzwischen hat auch hier eine Amnestie Erleichterung gebracht.<sup>26</sup>

Daß Gefängnisüberfüllungen in den sozialistischen Staaten Osteuropas keine Seltenheit sind, ergibt sich schon aus den immens hohen Gefangenenquoten (für die DDR werden 275 geschätzt, für Polen 305, für die UdSSR 360) und den – allerdings seltenen – Einzelfallschilderungen. Sicheres Indiz für die Überfüllungen sind die periodisch wiederkehrenden Massenamnestien, mit denen im Abstand oft weniger Jahre zehntausende Inhaftierte immer dann entlassen werden, wenn die Überbelegung zur „sanitären Gefahr“ zu werden droht.<sup>27</sup>

Eine traurige Selbstverständlichkeit ist auch die Überfüllung der Gefängnisse in totalitären Regimes, wo der verfügbare Haftraum nicht nur von Kriminellen, sondern auch von politischen Gegnern belegt wird. Dies galt für Griechenland zur Zeit der Militärdiktatur<sup>28</sup> genauso wie es heute für die Türkei,<sup>29</sup> Argentinien<sup>30</sup> oder den Iran<sup>31</sup> durch zahllose Haftlingsberichte belegt ist.

Überfüllt sind ferner die Gefängnisse in Entwicklungsländern der Dritten Welt, von deren Strafvollzug man normalerweise nur wenig hört. Dort führt die zunehmende Industrialisierung und Verstädterung mit ihren sozialen Begleitproblemen zu immensen Kriminalitätsanstiegen und läßt zusammen mit der Ablösung archaischer Strafen durch die Freiheitsstrafe die Gefangenenzahlen schnell anschwellen. So stieg die Zahl Strafgefangener in Indien zwischen 1961 und 1970 von 42.430 auf 77.409, also um über 82%, in einzelnen Bundesländern sogar um das Doppelte (Bihar: 156%). Belegungsquoten landesweiter Vollzugssysteme von 150% bis 200% sind daher keine Seltenheit (Andra Pradesh: 168%; Bihar: 191%).<sup>32</sup> In Thailand kamen 1978 auf rund 40.000 Haftplätze mehr als 69.000 Gefangene, was einer Auslastung von 170% entspricht.<sup>33</sup> In Brasilien hat die hohe Zahl Gefangener und die bestehende Überbelegung im Vollzug bereits dazu geführt, daß Strafverfolgung und -vollstreckung systematisch verzögert werden, um die Haftanstalten zu entlasten; in Sao Paulo standen 1982 rund 25.000 Gefangenen genauso viele Personen gegenüber, die auf ihre Aburteilung oder ihre Strafvollstreckung warteten, in Rio de Janeiro kamen auf 12.000 Gefangene gar 15.000 Abzuurteilende.<sup>34</sup>

#### 4. Historischer Abriss

Die These von der Systemimmanenz der Gefängnisüberfüllung läßt sich auch im historischen Längsschnitt nachweisen. Überfüllungen sind nämlich keineswegs neu, sondern tauchen immer wieder auf. In Deutschland finden sich einschlägige Schilderungen in der Strafvollzugswissenschaft erst seit dem 19. Jahrhundert,<sup>35</sup> weil der Vollzug der Freiheitsstrafe bis dahin vorwiegend als Form der Leibesstrafe angesehen wurde und das Unterbringen möglichst vieler Gefangener auf engstem Raum zu den bewußt und gezielt

verursachten Verschärfungen des Freiheitsentzugs gehörte, das im Vergleich zu anderen, ungleich härteren Unterbringungsmodalitäten kaum erwähnenswert schien.<sup>36</sup> Dies änderte sich erst, als mit dem Strafvollzug bestimmte Ziele verfolgt und gewisse Mindestvorstellungen über die Unterbringung der Gefangenen entwickelt wurden; beide Ideen entwickelten sich in der Aufklärung und setzten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts in Deutschland durch. Dementsprechend wird eine erste Überfüllungswelle in Deutschland im Zusammenhang mit den Strafrechts- und Vollzugsreformen um 1800, die den nutzbaren Haftraum drastisch reduziert, die Zahl zu verbüßender Freiheitsstrafen jedoch deutlich erhöht hatten, beschrieben. Auf diese erste folgten weitere Überfüllungsphasen<sup>37</sup> und allein seit dem Zweiten Weltkrieg erleben wir nun die dritte. Schon unmittelbar nach dem Krieg, der die Haftraumkapazität deutlich vermindert hatte, kam es infolge der durch die Flüchtlinge und Kriegsheimkehrer ständig wachsenden Wohnbevölkerung und der zunehmenden Notkriminalität zu einer ersten Überbelegung der Vollzugsanstalten.<sup>38</sup> Eine zweite Gefangenenwelle führte in der zweiten Hälfte der 60-er Jahre zu den ersten bundesdeutschen Vollstreckungsstopps, weil die Gefängnisse nicht mehr in der Lage waren, alle Verurteilten angemessen unterzubringen.<sup>39</sup>

#### 5. Aktuelle Bestandsaufnahme

Nach einer nur sehr kurzen Periode der Normalbelegung wurde der Belegungsdruck in einzelnen Bundesländern schon ab 1971 wieder kritisch. Die vorhandenen Haftplätze sind bundesweit schon seit 1973 zu mehr als 90% im Jahresdurchschnitt ausgelastet, d.h. nach der hier gewählten Definition überfüllt.<sup>40</sup> Stellt man auf die effektive Belegung zu einem Stichtag ab, so ergeben sich z.B. für den 31. 3. 1983 Auslastungsquoten von annähernd 140% (Saarland), im Bundesdurchschnitt immer noch rund 104%.<sup>41</sup> Inzwischen sind außer den Stadtstaaten Bremen und Hamburg alle Bundesländer einschließlich Westberlins von der Überfüllung ihrer Haftanstalten betroffen.

Überbelegt sind dabei alle Arten des Freiheitsentzugs. Obwohl genaue Haftplatzzahlen für den Vollzug der Untersuchungshaft fehlen, lassen die vorhandenen Daten erkennen, daß hier die Belegungssituation – vor allem wegen der stärkeren Schwankungen in der Zahl der Inhaftierten – öfter variiert, seit Jahren jedoch zumindest partiell und temporär Überfüllungen vorkommen. Die nicht so strengen Trennungsvorschriften der §§ 119 I StPO, 93 I JGG verlangen nicht unbedingt eigene Anstalten, sondern lassen auch besondere Abteilungen, gegebenenfalls sogar abgetrennte Zellen von Strafanstalten zu, so daß bei hohem Belegungsdruck ein Kapazitätsausgleich zwischen Straf- und Untersuchungshaftvollzug vorgenommen werden kann. So waren etwa in Hessen am 1. 7. 1981 die 1.443 Untersuchungshaftplätze mit 1.650 Gefangenen, d.h. zu 114% belegt, während das Belegungsverhältnis beim Vollzug der Freiheitsstrafe rund 112% (3.574 Gefangene auf 3.190 Plätzen) betrug.<sup>42</sup>

Daß die Überfüllung primär Problem des geschlossenen Freiheitsstrafvollzugs ist, bedarf keiner näheren Ausführungen. Im fast gleichen Ausmaß ist der offene Strafvollzug hiervon betroffen, auch wenn dies aus den vorhandenen Statistiken nicht ohne weiteres ersichtlich ist und so in der

Strafvollzugswissenschaft oft verkannt wird.<sup>43</sup> Während die amtliche Strafvollzugsstatistik für den 31. 12. 1982 im geschlossenen Vollzug eine Auslastung von 102% ausweist, beträgt die Quote für den offenen Vollzug nur 50,7%. Dennoch ist auch diese Vollzugsform in aller Regel zumindest voll ausgelastet, wenn nicht gar überfüllt. Daß dies statistisch nicht deutlich wird, liegt an den Erfassungsmodalitäten. Die tatsächliche Belegung wird nämlich durch Zählung der „Esser“, d.h. der zu einer bestimmten Uhrzeit körperlich anwesenden Gefangenen ermittelt, so daß Häftlinge, die beurlaubt sind, „verschubt“ oder ausgeführt werden, die außerhalb der Strafanstalt arbeiten oder im Krankenhaus liegen, nicht erfaßt werden.<sup>44</sup> Da im offenen Vollzug solche Abwesenheiten sehr viel häufiger vorkommen als im geschlossenen, muß hier der statistische Fehler naturgemäß größer ausfallen. So waren zum 31. 12. 1982 von den 905 offenen Haftplätzen Hessens nur 38 belegt (= 4,2%); bei Berücksichtigung aller vorübergehend Abwesenden (702) erhöht sich die Auslastung jedoch auf 81,8%. Im geschlossenen Vollzug (4.130 Plätze) waren 4.735 Gefangene anwesend (Auslastung 114,7%), 352 abwesend (Auslastung 123,2%).<sup>45</sup> Berücksichtigt man weiter, daß wegen der Weihnachtstage aus dem offenen Vollzug deutlich mehr Gefangene endgültig vorzeitig entlassen wurden als aus dem geschlossenen, gleichen sich die Zahlen noch mehr an. Geht man von dem für Belegungsvergleiche wegen der Weihnachtsamnestien, verschobenen Strafantritten und Beurlaubungen ohnehin problematischen Stichtag 31. 12./1. 1. ab, so ergibt sich für den offenen Vollzug bundesweit ein ähnlicher Belegungsdruck wie für den geschlossenen. Überbelegungen sind hier indes faktisch vielfach kaum möglich, weil die Belegungsfähigkeit wegen der geringen Aufenthaltsdauer der Gefangenen oft so extensiv festgesetzt ist, daß die zusätzliche Einbringung von Betten und Schränken gar nicht möglich ist. Beengte Lebensverhältnisse sind im offenen Vollzug generell leichter zu ertragen und eher tolerabel.

Im Jugendstrafvollzug war die bundesweite Überbelegung Gegenstand der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten im April 1983.<sup>46</sup> Hier besteht das Problem weiter, auch wenn die geburtschwachen Jahrgänge gegenwärtig bereits erste Entlastungen zu bringen scheinen. Die Situation im Frauenstrafvollzug ist vornehmlich wegen des starken Gefangenenrückgangs bis etwa 1970 und des nur langsam abgebauten Haftplatzangebots noch nicht so ernst; da hier jedoch seit 1970 die Gefangenzahlen wieder – wenn auch zurückhaltend – steigen, sind Überbelegungen in einzelnen Anstalten (z.B. Frankfurt/Main III-Preungesheim) keine Seltenheit. Aus dem Bereich sonstiger staatlich institutionalisierter Freiheitsentziehung sind Überfüllungen insbesondere aus der Abschiebehafte bekannt geworden;<sup>47</sup> Verallgemeinerungen lassen sich indes aufgrund mangelnder statistischer Daten nicht treffen.

In all diesen Bereichen führt der steigende Belegungsdruck zunächst zu Mehrbelegungen, d.h. die Vollzugsverwaltungen schaffen durch Umwidmung von Einzel- in Gemeinschaftszellen und von Freizeit- in Unterkunftsräume mehr Haftplätze, so daß nominal Überfüllung im Sinn der hier gewählten Definition zunächst vermieden werden kann. Diese Strategie läßt sich statistisch durch die Zunahme der – nach dem StVollzG eigentlich abzubauenen – Gemein-

schaftsunterbringung belegen: Diese stieg zwischen 1970 und 1982 von 33,1% auf 44,6% an, wobei der Anteil in den von der Überfüllung besonders betroffenen Bundesländern sogar noch höher liegt (Saarland 74,4%).<sup>48</sup> Erst wenn diese „bürokratischen Scheinlösungen“ versagen, tritt statistisch nachweisbare Überfüllung ein. Diese führt – wegen der bereits weitgehend erschöpften Unterbringungsmöglichkeiten – schnell zu Zuständen, „gegen die aus arztärztlicher Sicht bei längerem Aufenthalt gesundheitliche Bedenken bestehen“<sup>49</sup> und die von der Rechtsprechung als Verstoß gegen die Menschenwürde aus Art. 1 GG angesehen werden.<sup>50</sup> Konkrete Zustandsschilderungen von Inhaftierten und Vollzugsbediensteten in den Massenmedien, die hier nicht wiedergegeben werden können, machen deutlich, daß die Überfüllung vielerorts bereits solch unzumutbare Zustände geschaffen hat.

## 6. Folgen der Überfüllung

Die vielfältigen negativen Folgen der Gefängnisüberfüllung für alle am Strafvollzug Beteiligten sind bislang nirgends umfassend wissenschaftlich untersucht. Die psychischen Auswirkungen auf die unmittelbar hiervon betroffenen Gefangenen versucht man seit einigen Jahren in der anglo-amerikanischen Sozialpsychologie zu klären. Mitte der 70-er Jahre begann man in den USA mit ersten Feldstudien in überfüllten Haftanstalten, bis heute liegen etwa 15 Untersuchungen hierzu vor. Diese haben – unabhängig von den sie tragenden unterschiedlichen theoretischen Überfüllungskonzepten –<sup>51</sup> weitgehend übereinstimmend eine Zunahme aggressiver Verhaltensmuster, vor allem tätlicher Angriffe auf Mitgefangene und Bedienstete,<sup>52</sup> verstärkte Angstgefühle, Lustlosigkeit und Lethargie<sup>53</sup> sowie vermehrte abweichende Sexualpraktiken ergeben. Zu den sozialen Folgen für die Gefangenen gibt es keine empirischen Untersuchungen; hier läßt sich allein aus den existierenden Erkenntnissen zur Subkultur<sup>54</sup> schließen, daß deren Ausprägungen in überfüllten Anstalten intensiviert werden: Hier können subkulturelle Normen und Werte schneller und zuverlässiger vermittelt, Hierarchien besser aufgebaut und kontrolliert werden. Überfüllung schafft daneben auch physische Risiken: Durch mehr Aggressionen entstehen mehr Verletzungen, durch überfüllungsbedingten Streß und durch infolge engeren Zusammenlebens gesteigerte Infektionsgefahr nehmen Krankheiten aller Art (von Erkältungen bis zum Herzinfarkt) zu, ihnen kann wegen verschlechterter Gesundheitsfürsorge nur beschränkt entgegengewirkt werden, so daß sogar eine Zunahme der Sterblichkeit in überfüllten Anstalten vereinzelt belegt wurde.<sup>55</sup> Allgemein verschlechtern sich die objektiven Bedingungen für einen wirksamen Behandlungsvollzug (Wegfall von Gruppen- und Besuchsräumen, weniger Arbeitsmöglichkeiten), für die Anstalt wird die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung immer schwerer (unzureichende Überwachung der Gemeinschaftszellen, Zunahme der Disziplinarverstöße, erhöhte Fluchtgefahr). Die Bediensteten sind einerseits den gleichen psychischen und physischen Gefahren der Überfüllung ausgesetzt wie die Gefangenen (Streß),<sup>56</sup> sie müssen andererseits einen deutlich höheren Arbeitsaufwand bewältigen<sup>57</sup> und können, da kustodiale Aufgaben besonders stark anfallen, ihrem Resozialisierungsauftrag nur noch sehr bedingt entsprechen.

Auch für die Allgemeinheit hat die Überfüllung negative Konsequenzen: Die Kosten des Strafvollzugs, die bei steigendem Belegungsgrad zunächst sinken,<sup>58</sup> steigen bei zunehmender Überfüllung an (Neuanschaffung von Sachmitteln, Überstundenentgelte für Vollzugspersonal usw.), seine Effektivität sinkt, d.h. es werden mehr Entlassene rückfällig und die allgemeine Kriminalität nimmt zu.<sup>59</sup>

## 7. Rechtliche Situation

Diesen negativen Folgen wird de lege lata mit einem klaren Verbot der Überfüllung Rechnung getragen. Ein solches Verbot folgt bereits aus dem in Art. 1 GG normierten Grundrecht auf Achtung der Menschenwürde. Diese ist zumindest dann verletzt, wenn dem einzelnen nicht um seiner freien und selbstverantwortlichen Entfaltung willen ein „Innenraum“ verbleibt, in dem „er sich selbst besitzt“, in den er sich zurückziehen kann, zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat, in dem er in Ruhe gelassen wird und ein Recht auf Einsamkeit genießt.<sup>60</sup> Kann der Gefangene sich bei Gemeinschaftsunterbringung in der Zelle nicht frei bewegen, erlaubt die sachliche Ausstattung der Zelle nicht die Zuordnung bestimmter Bereiche für jeden Insassen (eigenes Bett) oder können zentrale Lebensfunktionen nicht ungestört ausgeübt werden (fehlende Schamwand vor Toilette), liegt ein Verstoß gegen Art. 1 GG und gegen den insoweit inhaltsgleichen Art. 3 EMRK vor.<sup>61</sup>

Während ein Verstoß gegen andere Grundrechte (insbesondere Art. 2 II 1, 104 I 2 GG) nur selten gegeben sein wird, steht das StVollzG in seiner Gesamtheit auch „leichten“ Überfüllungen eindeutig entgegen. Dessen Grundsätze (§§ 2-4) wie deren Konkretisierungen (§ 5 ff) lassen sich in überbelegten Anstalten nicht realisieren: Hier kann ein Gefangener nicht befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, kann schädlichen Folgen des Vollzugs nicht entgegengewirkt werden, sind Arbeit, Ausbildung, Gesundheitsfürsorge, soziale Hilfe und vieles Mehr nicht mehr realisierbar. Konkret verbietet daher § 146 I StVollzG: „Hafräume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden“.

Eine Überbelegung vermeiden müßten ferner die eine – zeitweise – Einzelunterbringung der Gefangenen vorschreibenden §§ 18, 168 I, 172 S. 1 StVollzG, 119 StPO. Wie aufgezeigt, haben alle diese Normen in ihrem Anwendungsbereich eine Überfüllung nicht verhindern können: Entweder werden in der Praxis vorhandene Ausnahmeregelungen (§§ 146 II, 201 Nr. 3 StVollzG, 119 II StPO) extensiv genutzt oder die Verbote werden schlicht umgangen, weil dem staatlichen Auftrag zur Strafvollstreckung Vorrang eingeräumt wird.

## 8. Ursachen der gegenwärtigen Überfüllung

Warum es immer wieder zu Gefängnisüberfüllungen kommt, wurde eingangs allgemein dargelegt. Die konkreten Ursachen der bestehenden Überbelegung sind allerdings nicht völlig klar. Schwierigkeiten in der statistischen Erfassung des komplexen strafjustiziellen Apparats, ambivalente Deutungsmöglichkeiten vorhandener Daten und nicht zuletzt gravierende Empiriedefizite haben eindeutige Ergebnisse bislang kaum erbracht. Die Ursachenforschung ist da-

her und wegen ihrer großen Bedeutung für eventuelle Lösungsmöglichkeiten derzeit Gegenstand kontroverser wissenschaftlicher und politischer Auseinandersetzungen. Gerade daher erscheint es erforderlich, einzelne Aspekte nochmals unter einem anderen Blickwinkel zu betrachten, als Feltes dies in ZfStrVO 1984, S. 195-201 getan hat.

Nach der hier gewählten Überfüllungsdefinition liegt eine solche vor, weil zu wenige Haftplätze zur Verfügung stehen und/oder zu viele Gefangene untergebracht werden müssen. Die Ursachen mangelnder Haftraumkapazität liegen in der kriminalpolitischen Erwartung der Strafrechtsreformen seit 1969 begründet, die von einem deutlichen Rückgang der Inhaftiertenzahlen auf Dauer ausgegangen war. In der Folge wurden Anstalten geschlossen oder durch Umbauten den Erfordernissen des StVollzG angepaßt, wobei Haftraum verlorenging.<sup>62</sup> Der schnelle Anstieg der Gefangenenzahlen wurde nicht rechtzeitig erkannt, so daß Neubauten lange unterblieben. Als deren Notwendigkeit dann feststand, scheiterten entsprechende Vorhaben oft an politischen und privaten Widerständen oder an den immensen Kosten.<sup>63</sup> Wo sie dennoch realisiert werden konnten, haben sie bis heute wegen der langen Planungs- und Bauzeiten oft noch keine Entlastung bringen können. Die steigende Zahl unterzubringender Gefangener stellt einen Teil der in den letzten Jahren zu beobachtenden Ausweitung des strafjustiziell erfaßten Personenkreises dar, der sich in der polizeilichen Kriminalstatistik genauso widerspiegelt wie in den Eingangszahlen bei den Staatsanwaltschaften, Gerichten, Bewährungshilfeeinrichtungen und eben den Justizvollzugsanstalten. Primärer Grund hierfür sind demographische Verschiebungen: Die Größe der besonders stark kriminalitätsbelasteten Gruppe von Männern zwischen 18 und 45 Jahren ist zwischen 1970 und 1982 von 11,5 auf 12,5 Mio angewachsen, ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung von 19% auf 20% gestiegen.<sup>64</sup> Berücksichtigt man, daß auf 100.000 Personen dieser Gruppe fast 8.000 Tatverdächtige und 300-400 Strafgefangene kommen, wird bereits ein Großteil des Anstiegs der Gefangenenzahl erklärlich.

Eine weitere Ursache liegt in einem Anstieg der tatsächlichen Kriminalität. Der in der polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesene Zuwachs ermittelter Tatverdächtiger bzw. registrierter Straftaten kann nicht allein durch einen Ausbau der Verfolgungskapazität oder verändertes Anzeigeverhalten erklärt werden.<sup>65</sup> Die personelle und sachliche Aufstockung des Polizeiapparats wurde durch die Zuweisung neuer Aufgabenbereiche (z.B. den Objektschutz), die Ausdehnung nicht-strafverfolgender Tätigkeitsbereiche und Arbeitszeitveränderungen weitgehend aufgezehrt; dies zeigen die seit Jahren weitgehend unveränderten Aufklärungsquoten. Für eine gesteigerte Anzeigebereitschaft der Bevölkerung gibt es ebenfalls keine überzeugenden Anhaltspunkte; geänderte Strategien etwa im Bereich des Ladendiebstahls dürften durch eine „Abstumpfung“ bei anderen Delikten (etwa der Sachbeschädigung) egalisiert werden.<sup>66</sup> Insbesondere die Gewaltkriminalität,<sup>67</sup> wo verändertes Anzeigeverhalten kaum zu erwarten ist, stieg seit 1970 um mehr als 190% von ca. 50.000 auf über 150.000 registrierte Fälle pro Jahr an.<sup>68</sup>

Eine zumindest für Teilbereiche gültige Ursache hat der Anstieg strafjustiziell erfaßter Personenzahlen in legislatori-

schen Neukriminalisierungen. Insbesondere bei der Betäubungsmittelkriminalität haben die Verschärfungen des Drogenrechts 1971 und 1981<sup>69</sup> nicht nur eine repressivere Verfolgung von Großdealern, sondern auch unzähliger Kleinkonsumenten eingeleitet.

Dieser Zuwachs erfaßter Personen wurde durch veränderte Entscheidungsstrategien auf fast allen strafjustiziellen Selektionsebenen nur zum Teil kompensiert. So ging trotz steigender Tatverdächtigenzahlen die Anklagequote zugunsten der Einstellungen nach §§ 153 ff StPO zurück.<sup>70</sup> Der Anteil der von den Gerichten verhängten unbedingten Freiheitsstrafen an allen nach allgemeinem Strafrecht erfolgten Verurteilungen, der Ende der 60-er Jahre noch über 25% betragen hatte, blieb seit 1972 konstant bei etwa 6% bis 7%.<sup>71</sup> Soweit in einem leichten Anstieg seit 1980 (von 6,0% auf 6,5% 1982) eine für die Gefängnisüberfüllung relevante „Trendwende“ gesehen wird, erscheint dies vorschnell: Schwankungen sind nicht ungewöhnlich und halten sich bisher im Rahmen des zu Erwartenden. Außerdem wurde gezeigt, daß die Gefangenzahlen schon lange vor 1980 drastisch gestiegen sind.

Bedenklicher erscheint allerdings ein seit 1973/74 zu beobachtender Anstieg der Straflängen. So stieg der Anteil der Strafen zwischen 2 und 5 Jahren an allen unbedingt verhängten Freiheitsstrafen von 10,6% (1976) auf 12,1% (1982), der zwischen 5 und 15 Jahren im gleichen Zeitraum von 2,4% auf 3,2%.<sup>72</sup> Diese auch in der voraussichtlichen Vollzugsdauer der einsitzenden Gefangenen nachweisbare Entwicklung hatte großen Einfluß auf den steigenden Belegungsdruck in den Anstalten und kulminiert im Laufe der Zeit, weil dann nicht nur die Neuzugänge, sondern auch die immer noch einsitzenden „Altgefangenen“ untergebracht werden müssen. Hinzu kommt, daß zahlreiche ambulante Sanktionierungsmöglichkeiten von der Praxis nicht voll genutzt werden. Die Geldstrafe hat die Freiheitsstrafe nur im Bereich bis zu drei Monaten ersetzt, Freiheitsstrafen unter sechs Monaten werden zu über 20% nicht zur Bewährung ausgesetzt, kurze Freiheitsstrafen sind nicht zur erhofften Ausnahme geworden, die Verwarnung mit Strafvorbehalt und das Absehen von Strafe sind fast ohne Bedeutung.<sup>73</sup>

Die unterschiedliche Entwicklung von gesunkenen Anklagequoten und gestiegenen Verfahrenseinstellungen<sup>73a</sup> einerseits, mehr und längeren unbedingten Freiheitsstrafen andererseits macht deutlich, daß nicht von einer für die Gefängnisüberfüllung relevanten Verschärfung strafjustiziellen Sanktionierungsverhaltens ausgegangen werden kann. Vielmehr reagiert die Justiz auf die – zunehmende – leichte Kriminalität weniger restriktiv (wobei nicht alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten indes auch genutzt werden), auf die – ebenfalls zunehmende – schwere Kriminalität dagegen mit härteren Strafen. Inwieweit letzteres auf eine geänderte Entscheidungspraxis oder auf eine nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ angewachsene, d.h. schwerer gewordene Kriminalität zurückgeht,<sup>73b</sup> ist anhand des vorliegenden Materials nicht zu beantworten. Insoweit mangelt es an einer Delikten und Begehungsmodalitäten differenzierten Untersuchung.

Die aufgrund verschlechterter ökonomischer Bedingungen wachsende Zahl Ersatzfreiheitsstrafverbüßender hat

entgegen weitverbreiteter Ansicht<sup>74</sup> nur in geringem Umfang zur gegenwärtigen Überbelegung beigetragen. Durch die niedrige Verbüßungsdauer von durchschnittlich weniger als einem Monat<sup>75</sup> wird die Vollzugskapazität effektiv nicht sonderlich stark in Anspruch genommen.

In der wissenschaftlichen Literatur angeführte weitere mögliche Ursachen der Überfüllung lassen sich für die Bundesrepublik nicht verifizieren. Den gesamten strafjustiziellen Bereich umfassende homöostatische Prozesse<sup>76</sup> sind bislang schon auf theoretischer Ebene nur unzureichend entwickelt, empirische Belege bestenfalls für eng begrenzte Teilaspekte, keinesfalls für die Inhaftiertenzahlen erbracht. Eine aus dem Parkinsonschen Gesetz abgeleitete „Sogwirkung“ ausgeweiteter Kapazitäten wird immer wieder behauptet,<sup>77</sup> ist entgegen der dort vertretenen Ansicht indes ebenfalls nicht nachgewiesen. Die Vertreter einer von erweitertem Haftplatzangebot ausgehenden Sogwirkung beziehen sich diesbezüglich meist auf die amerikanische Studie der ABT-Association aus dem Jahr 1981,<sup>78</sup> die unter anderem behauptet hatte, Kapazitätserweiterungen seien binnen zweier Jahre nach ihrer Inbetriebnahme bereits bis zum nominalen Umfang, nach fünf Jahren zu durchschnittlich 130% belegt. Inzwischen gilt diese Untersuchung in den USA jedoch als nicht mehr zuverlässig: Sie arbeitete mit unvollständigen, zum Teil falschen Daten, unterliegt gravierenden methodischen Bedenken und konnte selbst im rein mathematisch-statistischen Bereich nicht nachvollzogen werden.<sup>79</sup> Ähnliche Bedenken gelten für kleinere Untersuchungen, die zu ähnlichen Ergebnissen zu kommen glaubten. Daß nicht neue Haftplätze für erhöhte Gefangenzahlen verantwortlich sind, wird aus den für die Bundesrepublik verfügbaren Daten offensichtlich: Hier steigen die Belegungszahlen seit 1976/77, während die Belegungsfähigkeit erst ab 1980 vorsichtig zunimmt, vorher stagnierte oder gar rückläufig war, ein deutlicher Beleg für die These von der populationsgesteuerten Kapazität und gegen die Sogwirkung. Gleiches gilt für die von Feltes behauptete, jedoch nur unzureichend belegte Sogwirkung durch Ausbau der personellen Verfolgungskapazität; auch hier ging der Anstieg der strafjustiziell erfaßten Personenzahl zeitlich voran.

Stichhaltiger dürfte dagegen der von Feltes als „qualitativer Sogeffekt“ bezeichnete regional beschränkte Zuwachs an Vollzugseinweisungen nach Eröffnung neuer, in der Öffentlichkeit als besonders fortschrittlich, therapieorientiert und human ausgegebenen Strafanstalten sein.<sup>80</sup> Zwar sind die genannten Zahlen aus dem Bereich des Jugendstrafvollzugs wegen einer ganzen Reihe möglicher Störvariablen als Beleg kaum brauchbar, doch sprechen bereits Plausibilitäts-erwägungen dafür, daß auch Richter sich der positiven Darstellung neuer Strafanstalten nicht verschließen können und darauf mit vermehrten unbedingten Freiheitsstrafen reagieren. Der Einfluß einer solchen regional wie temporär beschränkten Sogwirkung auf die Belegung des Gesamtvollzugs ist kaum abzuschätzen, dürfte indes sehr gering sein.

## 9. Ausblick

Genauso verbreitet wie die Gefängnisüberfüllung ist die internationale Suche nach Abhilfemöglichkeiten. Nahezu alle betroffenen Länder greifen in mehr oder minder großem Umfang zum Neubau von Haftanstalten, weil kein Land bis-

her eine Möglichkeit gefunden hat, auf Freiheitsentzug vollständig zu verzichten. Versucht oder zumindest diskutiert wird daneben, den Zugang von Gefangenen in die Haftanstalten durch Kriminalprävention, Entkriminalisierung, Nichtintervention, Diversion, Alternativen zum Strafverfahren, zur Freiheitsstrafe oder zum institutionalisierten Strafvollzug, durch Vollstreckungsaufschub, Gnadenlösungen o.ä. zu verhindern. Ferner wird versucht, die Verweildauer im Strafvollzug zu verkürzen, indem die Straflängen (z.B. durch Einengung der gesetzlichen Strafrahmen) oder die tatsächlichen Verbüßungszeiten (z.B. durch Zeitgutschriften, Erweiterungen der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung, Gnadenlösungen oder Vollstreckungsunterbrechungen) reduziert werden. Darüber hinaus existieren Vorschläge zur Privatisierung des Strafvollzugs oder zur Rationierung von Haftplatzkapazitäten.

Ob und inwieweit solche Möglichkeiten in der Bundesrepublik Anwendung finden können, ist nur durch eine gründliche Einzelfallprüfung festzustellen. Dabei ist nicht nur die objektive Geeignetheit der Maßnahme zum Abbau der Überbelegung entscheidend, sondern auch deren Vereinbarkeit mit übergeordneten rechtspolitischen Zielvorstellungen und ihre Eignung zur Verwirklichung geltender Strafzwecke (Spezialprävention, Generalprävention, Schuldausgleich). Zu klären ist auch, ob die einzelne Maßnahme negative Begleiterscheinungen (zu hohe Kosten, „widening of the net“) entwickeln kann und ob sie gegebenenfalls von Justiz und Öffentlichkeit akzeptiert werden würde; nur wenn Richter nicht versuchen, die Neuerungen durch Ausweichstrategien (z.B. längere Strafen, wenn vorzeitige Entlassung vorverlegt wird) zu unterlaufen und wenn die Allgemeinheit weiter Vertrauen in Funktionsfähigkeit und Effektivität der Strafjustiz hat, haben Reformen Aussicht auf dauerhafte Entlastung des Vollzugs.

Eine Prüfung konkreter Abhilfemöglichkeiten kann hier nicht vorgenommen werden; sie würde bei der Vielzahl denkbarer Ansätze den vorgegebenen Rahmen bei weitem sprengen. Die aufgezeigten schweren negativen Auswirkungen der Überfüllung für alle am Strafvollzug beteiligten Gruppen haben deutlich gemacht, daß ein Abbau bestehender und eine Vermeidung zukünftiger Überbelegungen unabdingbar ist und zu den drängendsten Aufgaben staatlicher Strafrechtspflege gehört. Daß es dabei eine optimale Patentlösung nicht geben kann, versteht sich von selbst. Kompromisse sind unabdingbar, die grundsätzliche Bereitschaft hierzu besteht, wie eine Umfrage bei Parteien, Justizministerien und Berufsverbänden gezeigt hat. Flexibilität und Phantasie, wie sie zur Entwicklung und Ausgestaltung von Lösungen erforderlich sind, dürfen nicht durch tagespolitische Profilierungszwänge ausgegrenzt werden. Die Überfüllung bietet durch den von ihr ausgehenden Handlungsdruck auch Chancen zur langfristigen Fortentwicklung und Liberalisierung von Strafrecht und Strafvollzug. Diese Chancen gilt es zu nutzen, ohne dabei die Notwendigkeit schnell wirksamer Maßnahmen zu vergessen.

## Anmerkungen

1) vgl. dazu für Berlin: Senat von Berlin, Senator für Justiz (Hrsg.), Bericht über Maßnahmen zur Reduzierung des Belegungsdrucks in den Berliner Vollzugsanstalten, Berlin 1982, S. 1 ff; für Hessen: Anhörung des Hessischen Landtags zur Situation des Strafvollzugs am 7./8. 9. 1984; für Niedersachsen:

ZfStrVo 32 (1983), S. 235 ff, 282 ff; für das Saarland: ZfStrVo 32 (1983), S. 114 f; bundesweit: ÖTV-Informationen, Abteilung Justizvollzug, ständiges Thema aller Ausgaben der letzten Jahre.

2) vgl. Recht, Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 10-12/1982, S. 163; ZfStrVo 32 (1983), S. 370

3) Süddeutsche Zeitung vom 6. 11. 1982 „Gefängnisse sind überfüllt“; Gießener Anzeiger vom 19. 9. 1984 „Im Kittchen hapert es an Zimmern und an Plätzen für die Häftlinge“; Spiegel Nr. 44/1982 „Knast voll“

4) dazu erscheint in Kürze Oberheim, Gefängnisüberfüllung – Ursachen, Folgen und Lösungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland mit einem internationalen Vergleich

5) Zusammenstellung bei Paulus, Crowding, Psychology of Group Influence, hrsg. von Paulus, Hillsdale 1980, S. 245-289 (246 ff)

6) Dieser Gefahr begegnet die Rechtsprechung inzwischen mit der gerichtlichen Nachprüfung der Kapazitätsfestsetzung, kann dabei aber nur Extremfälle erfassen; KG Berlin ZfStrVo 29 (1980), S. 191 f

7) z.B. §§ 140 I, II StVollzG; 92 I, 93 I JGG; 119 I StPO

8) Rehn, Haftplätze, Belegung, Überbelegung: Mehr Fragen als Antworten, Kriminalpädagogische Praxis 12 (1980), S. 2-7 (2 ff)

9) Böhm, Zum Hafttraummangel in Hessen, Informationsdienst der Regionalgruppe Hessen der DVJJ Nr. 4/1982, S. 3-5 (5); ders. in Schwind/Böhm, Strafvollzugsgesetz, Berlin 1983, Rdnr. 2 zu § 18; Grunau/Tiesler, Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl. Köln 1982, Rdnr. 1 zu § 146; Schumann in Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, bearbeitet von Brandt u.a., 2. Aufl. Neuwied, 1982, Rdnr. 3 zu § 146; Senat von Berlin, a.a.O. (Anm. 1), S. 5; New Jersey Governor's Task Force On Prison Overcrowding, zit. nach Criminal Justice Abstracts 14 (1982), S. 104 f

10) dazu unten 8.

11) Die Unzulänglichkeit gegenwärtig vereinzelt angewandter Methoden legt Miller, Prison Population Projections, Springfield 1981, dar.

12) Auf Befragungen der Vereinten Nationen zur Zahl der Gefangenen und zur Beachtung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen aus den Jahren 1967, 1974 und 1979 haben z.T. nur ein Drittel der Länder ausreichend geantwortet; Kaiser, Perspektiven vergleichender Pönologie, MSchrKrim 63 (1980), S. 366-378 (367)

13) Gettinger, U.S. Prison Population Hits All Time High, Corrections Magazine 2 (1976), S. 9-20; Wilson, U.S. Prison Population Again Hits New High, Corrections Magazine 3 (1977), S. 3-22; Serill, Prison Population Rises Again, But At A Slower Rate, Corrections Magazine 4 (1978), S. 20-24; Krajick, U.S. Prison Population Now At 303.103, Corrections Magazine 5 (1979), S. 21-25; Potter, Growths Slow – At Leats For Now, Corrections Magazine 6 (1980), S. 25-30; Krajick, The Boom Resumes, Corrections Magazine 7 (1981), S. 16-20; Gardner, Prison Population Jumps To 369.725, Corrections Magazine 8 (1982), S. 6-14, 46

14) Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht 1 (1984), S. 12

15) Potter, a.a.O. (Anm. 13), S. 27; Schätzungen gehen davon aus, daß in den U.S.A. insgesamt über 700.000 Personen inhaftiert sind; Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht 1 (1984), S. 12

16) Für viele Gettinger, a.a.O. (Anm. 13), S. 11 ff mit zum Teil bedrückenden Fotos; Conrad in Conrad/Rector, Should We Build More Prisons – A Debate, Hackensack 1977, S. 9

17) Sherman/Hawkins, Imprisonment In America – Choosing The Future, Chicago 1981, S. 38

18) Adams, Überfüllung der Gefängnisse in den U.S.A., ZfStrVo 28 (1979), S. 167 f (168); Colvin, The 1980 New Mexico Prison Riot, Social Problems 29 (1982), S. 449-463 (449 ff)

19) McAnich, Penal Incarceration And Cruel And Unusual Punishment, South Carolina Law Review 25 (1973), S. 579-603; Woodbury, Prison Overcrowding And „Rhodes v. Chapman“: Double Bunking By What Standard?, Boston College Law Review 23 (1982), S. 713-760

20) Woodbury, a.a.O. (Anm. 19), S. 752, 754 ff; Kaiser, Strafvollzug im europäischen Vergleich, Darmstadt 1983, S. 180 f, 207

21) Huber, Die Freiheitsstrafe in England und Wales, Köln 1983, S. 141; Baldock, Why The Prisoner Population Has Grown Larger And Younger, Howard Journal 19 (1980), S. 142-155; Pease, The Size Of The Prison Population, British Journal Of Criminology 21 (1981), S. 70-74; ders., Prison Populations, Milton Keynes 1980, S. 3

22) Pfeffer, Strafvollzug in Frankreich, ZfStrVo 29 (1980), S. 147-152; ZfStrVo 32 (1983), S. 174

23) Der Spiegel Nr. 35/1983, S. 146-150 „Weiche Welle“

24) Council Of Europe (Hrsg.), Prison Information Bulletin Nr. 3 (Juni 1984), S. 25 (Stand 1. 2. 84)

25) Verhagen, Over(-)volle huizen van bewaring, Delikt en Delinkwent 11 (1981), S. 327-336; Helmsing, Strafvollzug in den Niederlanden, ZfStrVo 32 (1983), S. 216-222; Heijder, Recent Trends Towards Reducing The Prison Population In The Netherlands, International Journal Of Offender Therapy And Comparative Criminology 18 (1974), S. 233-240; Hofer, Dutch Prison Population, Nordiska Samarbestredet för Kriminologi 17: e Nordiska Forkasemi-

nariet i Kriminologi, Stockholm 1976, S. 104-150; Schaffmeister, Kriminalität und Strafrechtsanwendung in den Niederlanden, ZStW 90 (1978), S. 309-342; Baring, The Recent Trends Towards Reducing The Prison Population In The Netherlands – An English Viewpoint, International Journal Of Offender Therapy And Comparative Criminology 20 (1976), S. 89-96

26) Flümann, Einige Aspekte des Strafvollzugs in Skandinavien, ZfStrVo 31 (1980), S. 89-93; Ysander, Neue Trends der schwedischen Kriminalpolitik, Bewährungshilfe 25 (1978), S. 324-333; Arndt, Der schwedische Strafvollzug im Umbruch, ZBlJugR 62 (1975), S. 463-472; Geijer, Strafvollzug in Schweden, Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie Bd. 4, Hiltrup 1977, S. 81-91

27) Lammich, Das Strafsystem und die Strafenpolitik in der DDR und in anderen sozialistischen Staaten, ROW 25 (1981), S. 141-154 (141, 146 f); ders., Einige Probleme des Strafrechts und der Strafpraxis der sozialistischen Länder im Lichte der polnischen Reformdiskussion, ROW 26 (1982), S. 61-70 (67), jeweils m.w.Nw.

28) Europäische Kommission für Menschenrechte (Hrsg.), Schwerpunkte der Rechtsprechung Bd. 1: Menschenrechte im Gefängnis, Straßburg 1971, S. 14

29) Braun in Republikanischer Anwaltsverein/Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Politische Prozesse in der Türkei: Erfahrungen – Prozeßbericht-erstattung – Verfahrensrecht, Hamburg 1983, S. 65; Kreuzer in Gießener Allgemeine Zeitung vom 2. 2. 1984; Simons in Zeit Nr. 9 vom 24. 2. 1984, S. 9

30) Bergalli, Ein Überblick über das Strafvollzugswesen in Argentinien, ZStW 91 (1979), S. 499-531; Amnestie International (Hrsg.), Argentinien: Bericht über eine Mission, 2. Aufl. Bonn 1978

31) Stern Nr. 39/1984, S. 20-31, 182-183 (26f); Spiegel Nr. 38/1984, S. 142-144 (143)

56) Cheek/Miller, The Experience Of Stress For Correction Officers, Journal Of Criminal Justice 11 (1983), S. 105-120; Poole/Regoli, Role Stress, Custody Orientation, And Disciplinary Actions: A Study Of Prison Guards, Criminology 18 (1980), S. 215-226

57) vgl. die für Hessen notwendigen Überstunden 1980/81: Hessischer Landtag, Drucksache 9/6091, S. 3 ff; für das Saarland: ZfStrVo 33 (1984), S. 41 f

58) ZfStrVo 33 (1984), S. 100

59) Farrington/Nuttal, Prison Size, Overcrowding, Prison Violence, And Recidivism, Journal Of Criminal Justice 8 (1980), S. 221-231

60) BVerfGE 27, 1 (6); Hoffmeyer, Grundrechte im Strafvollzug, Karlsruhe 1979, S. 232 f m.w.Nw.

61) vgl. die Rechtsprechungsnachweise in Anm. 50

62) Böhm in Schwind/Böhm, a.a.O. (Anm. 9), Rdnr. 5 zu § 146; ZfStrVo 33 (1984), S. 48

63) vgl. etwa die Schwierigkeiten der Neubauvorhaben in Hessen: Jahrelang konnte kein geeigneter Standort gefunden werden, weil Gemeinden und Bürgerinitiativen protestierten, jetzt sind die Projekte Gegenstand politischer Auseinandersetzung mit den GRÜNEN im Landtag

64) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch 1982, S. 60, 66

65) so z.B. Albrecht/Lamneck, Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik, München 1979, S. 171 ff; ähnlich Feltes, Ist der Strafvollzug am Ende?, ZfStrVo 33 (1984), S. 195-201 (196)

66) Kreuzer, Anstieg der Jugendkriminalität – ein Mythos?, Kriminalistik 34 (1980), S. 67-73; ders., Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität – Umfang, Struktur und Entwicklung, ZfPäd 29 (1983), S. 49-70

67) Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Raub, schwere und gefährliche Körperverletzung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit

68) Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 1982, S. 164

69) Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 22. 12. 1971, BGBl. I, S. 2092; Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts vom 28. 7. 1981, BGBl. I, S. 681

70) Heinz, Strafrechtsreform und Sanktionsentwicklung – Auswirkungen des 1. und 2. StrRG, EGStGB 1974 auf die Sanktionspraxis, ZStW 94 (1982), S. 632-668 (148); Feltes, Der Staatsanwalt als Selektions- und Sanktionsinstanz, Diversion statt Strafe?, hrsg. von Kerner, Heidelberg 1983, S. 55-94; ders., Die Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft, KrimJ 16 (1984), S. 50-63

71) Heinz, a.a.O. (Anm. 70), S. 665

72) Strafvollzugsstatistik, a.a.O. (Anm. 48), 1982, Tab. 3; dazu auch Beckers/Beckers, Überbelegung in niedersächsischen Vollzugsanstalt – Resultat einer veränderten Sanktionspraxis der Gerichte, ZfStrVo 33 (1984), S. 259-262

73) Heinz, a.a.O. (Anm. 70), S. 641 ff; Kreuzer, Heranwachsendenrecht, kurze Freiheitsstrafe und Beschlußverwerfungspraxis, StrVert 2 (1982), S. 438-447 (442 f)

73a) Beckers/Beckers, a.a.O. (Anm. 72), S. 261

73b) Beckers/Beckers, a.a.O. (Anm. 72), S. 262

74) Bundesminister der Justiz, Recht Nr. 3-4/1982, S. 19

75) H.J. Albrecht, Alternativen zur Freiheitsstrafe: Das Beispiel Geldstrafe, MSchrKrim 64 (1981), S. 265-278

76) Durkheim, Die Regeln der soziologischen Methode, 2. Aufl. Neuwied

1966, S. 156 f; Erikson, Die Widerspenstigen Puritaner, Stuttgart 1978, S. 3 ff; Doleschal, Soziales Kräftegleichgewicht und Kriminalität, KrimJ 11 (1979), S. 81-101; Blumstein/Cohen/Nagin, The Dynamics Of A Homeostatic Punishment Process, Journal Of Criminal Law And Criminology 67 (1976), S. 317-334 77) so z.B. Feltes, a.a.O. (Anm. 65), S. 196; Voß, Über das keineswegs zufällige Zusammentreffen von Gefängnisneubau und der Einrichtung ambulanter Alternativen, Diversion statt Strafe?, hrsg. von Kerner, Heidelberg 1983, S. 95-116

32) Saxena, Overcrowding In Indian Prisons, Resource Material Series Nr. 12, hrsg. von UNAFEI, Tokio 1976, S. 134-138; Gaur, Die Geltung der Menschenrechte im indischen Strafvollzug, ZStW 95 (1983), S. 256-263

33) Vonchaisuwan, Solution For Prison Overcrowding: The Thai Experience, Resource Material Series Nr. 17, hrsg. von UNAFEI, Tokio 1980, S. 159-162 (159)

34) Kreuzer, Strafvollzug in Brasilien – ein pönologischer Vergleich, Festschrift für E. Stein, hrsg. von Avenarius u.a., Bad Homburg 1983, S. 145-169 (163 ff)

35) vgl. z.B. Howard, The State Of The Prisons In England And Wales With Preliminary Observations And An Account Of Some Foreign Prisons, London 1777, S. 13, 14; Quanter, Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen – von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart, Leipzig 1905, S. 41 f, 43

36) Kaiser in Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 3. Aufl. Heidelberg 1982, § 3 Rdnr. 7

37) vgl. dazu Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik, Stuttgart 1889, S. 141 f, 154; Quanter, a.a.O. (Anm. 35), S. 318 f

38) Krebs, Zur Erneuerung des Gefängniswesens, Süddeutsche Juristenzeitung 1 (1946), S. 209-213; ders., Die heutige Situation des deutschen Strafvollzugs, Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, hrsg. von Würtenberger, Stuttgart 1961, S. 26-48

39) vgl. ZfStrVo 18 (1967), S. 249 ff

40) Dünkel/Rosner, Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 2. Aufl. Freiburg 1982, S. 402

41) unveröffentlichtes Datenmaterial des Hessischen Justizministeriums

42) Hessischer Landtag, Drucksache 9/6091, S. 20, 50

43) so z.B. Dünkel/Rosner, a.a.O. (Anm. 40), S. 47; Kaiser in Kaiser/Kerner/Schöch, a.a.O. (Anm. 36), § 9 Rdnr. 33

44) Schwind in Schwind/Böhm, a.a.O. (Anm. 9), Rdnr. 6 zu § 146; Rehn, a.a.O. (Anm. 8), S. 5

45) Alle Zahlenangaben nach unveröffentlichten Zähllisten des Hessischen Justizministeriums

46) ZfStrVo 32 (1983), S. 284

47) vgl. etwa die Gefangenenunruhen, Selbstmordversuche, Hungerstreiks und Brandstiftungen in Berlin; Loff, Die Haftbedingungen sind kaum zu ertragen, Frankfurter Rundschau vom 3. 1. 1984

48) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 3: Strafvollzug, Stuttgart 1982, Tab. 2

49) so für Berlin; zit. nach Spiegel Nr. 44/1982, S. 35

50) OLG Hamm, ZfStrVo 16 (1967), S. 250; LG Gießen vom 19. 9. 1979, Az. 1 Stk – Vollz 514/79 und LG Braunschweig vom 15. 3. 1983, Az. 50 StVK 555/82, beide unveröffentlicht

51) vgl. Ray, The Effects Of High Density In A Juvenile Correctional Institution 1978, S. 35 ff

52) Nacci/Prather/Teitelbaum, Population Density And Inmate Misconduct Rates In The Federal Prison System, Federal Probation 41 (1977), S. 26-31; Jan, Overcrowding And Inmate Behaviour, Criminal Justice And Behaviour 7 (1980), S. 293-301

53) Paulus u.a., Some Effects Of Crowding In A Prison Environment, Journal Of Applied Social Psychology 5 (1975), S. 86-91; McCain/Cox/Paulus, The Effect Of Prison Crowding On Inmate Misconduct Behaviour, Arlington 1980, S. 13, 127

54) Harbordt, Die Subkultur des Gefängnisses, 2. Aufl. Stuttgart 1972

55) Paulus/McCain/Cox, Death Rates, Psychiatric Commitments, Blood Pressure, And Perceived Crowding As A Function Of Institutional Crowding, Environmental Psychology And Nonverbal Behaviour 3 (1978), S. 107-116

78) Mullen u.a., American Prisons And Jails, 5 Bd., Washington 1981

79) Blumstein/Cohen/Gooding, The Influence Of Capacity On Prison Population – A Critical Review Of Some Recent Evidence, Pittsburg 1982

80) Feltes, a.a.O. (Anm. 65), S. 198

## Der Behandlungsvollzug in Niedersachsen \*

Jan-Wolfgang Berlit

Die 26. Bundesarbeitstagung der Lehrer im Justizvollzug ist unter das *Thema* gestellt: „Justizvollzug in Niedersachsen unter pädagogischem Aspekt“.

Als Herr Oberstudienrat Bode im Rahmen der Tagungsvorbereitung mit der Bitte an mich herantrat, das Eingangsreferat zu übernehmen, habe ich mich leichtfertigerweise darauf eingelassen. Das verlangt Begründung.

Herr Bode bekam mich mit der *traditionalistischen Erwägung* zu fassen, daß ich auf Ihrer Tagung 1977 in Vechta dies ebenfalls getan hätte, *damals mit dem Thema* „Die Stellung des Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz“, sozusagen sollte ich also nach dem Rechtsgrundsatz der *Haftung aus vorangegangenem Tun* wieder einspringen. Der *Unterschied* ist indessen: damals sprach ich über ein rechtliches Thema, von dem ich zumindest annehmen durfte, als Jurist etwas zu verstehen, diesmal gilt es jedoch, mich im weniger vertrauten Gebiet der Pädagogik zu tummeln, was ich gründlich bei der Vorbereitung büßen mußte, schlimmer aber: Sie nun anhören müssen.

Etwas Mut macht mir allein der Umstand, daß sich die seitherige Fortentwicklung des pädagogischen Bereichs in Niedersachsen zumindest darin niederschlägt, daß im Tagungsprogramm 1977 von einem *Studienrat*, 1984 dagegen von einem *Oberstudienrat Bode* die Rede ist. Was locker klingt, hat einen ernsten Grund. In dieser Veränderung des Status dokumentiert sich bei vielen Kollegen nicht etwa das Parkinsonsche System, vielmehr die Anerkennung für die hinter der Entfaltung der Pädagogik in den letzten Jahren stehenden Leistungen. Wie sehr dies zu Recht erfolgte, können Sie gerade in Hameln sehen.

So werde ich denn *gemäß dem Tagungskonzept* versuchen, über *Behandlungsvollzug in Niedersachsen unter pädagogischem Aspekt* zu berichten, wobei ich mich unter Berücksichtigung der gesamten Tagungsplanung *den Nischen widmen* möchte, die *zwischen den breitgestreuten anderen Themen ausfüllungsbedürftig* sein könnten. Und als ich mir dieses Zuschnitts meiner Aufgabe erst bewußt wurde, kannte ich die *Gefahr des Themas*: Allgemeinplätze abgrasend Bekanntes wiederzukäuen, was andernorts längst besser beschrieben worden ist.

*Zudem wurde mir deutlich*: Eingangsreferate solcher Tagungen haben bei der unausrottbaren Neigung der Veranstalter zum Drucken des Gesagten leicht das *Schicksal pseudoliterarischer Bastarde*.

Die *Tagungsteilnehmer* sind noch nicht erschöpft von Referaten wie dem Nebenprogramm, lauern erwartungsträchtig auf bedeutsame Ausführungen, wollen eine lebendige aber auch inhaltsschwere, Novitäten offerierende, dabei

möglichst auch rhetorisch pointengewürzte, nicht zu lange, aber doch Fleiß beweisende Ouverture Ihrer Veranstaltung – *eben eine gekonnte Rede*. Und da liegt dann auch der Hase im Pfeffer. Hascht man nach des Tages Ruhm, dann wird man demgemäß beifallheischend agieren.

Wer so handelt, bekommt seine *Strafe mit dem nachfolgenden Druckwerk*. Denn eine Schreibe, ein literarischer Beitrag, der vielgerühmte Fachartikel – *das steht unter ganz anderen Maximen*, wie Sie wissen.

Den Zuhörern zu genügen, vor späteren Lesern aber gleichermaßen bestehen zu können – und beides möchte man ja – das heißt *in gezielter Flexibilität gewollter Drahtseilakte kritikträchtig zwischen beiden Anforderungen zu variieren*. Nun denn, die Sache nehme ihren Lauf.

Bereits Ihr *Tagungsort* Hameln ist *insoweit thematische Akzentsetzung*, als sie zwar in einer *Jugendstrafanstalt* i.S. des § 92 JGG tagen, diese aber die eigenwillige, sicherlich auch mißdeutungsfähige, jedenfalls aber nach den Wünschen der Mitarbeiter bewußt gewählte und programmatisch gemeinte Bezeichnung „*Jugendanstalt*“ führt.

Was wir *unter erzieherisch orientiertem Vollzug* verstehen, planen und gestalten, sehen Sie *in praxi* durch die Art der *Baulichkeiten* angedeutet, durch die *laufenden Maßnahmen* betrieben, durch die personelle Ausstattung und die Sachressourcen in *erprobender Entwicklung* begriffen. Manches zunächst vielleicht aufwendig Erscheinende folgte aus der Erfahrung, daß unsere Einrichtungen sehr lange Nutzungszeiten aufweisen. Wie beim Eigenheim auch: wer anfangs zu sehr spart, muß später Doppeltes zur Nachbesserung aufwenden, hat dann aber zumeist nicht die erforderlichen Mittel. Vor allen Dingen aber: gerade *Jugendvollzug verdient deshalb Priorität*, weil bei jungen Menschen wohl noch *am aussichtsreichsten krimineller Fehlsteuerung begegnet werden kann*.

Sehen Sie sich hier gründlich um, Auge und Ohr sind die besten weil unbestechlichsten Meßplatten für Präsentiertes. Und damit ist ein Großteil meines Themas zuverlässiger präsentiert, als ich es mit noch so schönen Worten tun könnte:

Wir wissen, daß *Erziehungskonzepte* jeglicher Art stets umstritten sein können und in ihrer Flexibilität der Dynamik gesellschaftlicher Entwicklungen angepaßt werden müssen. Wir haben die *Erfahrung* gesammelt, daß nicht jede wissenschaftliche Leuchtrakete zu *dauerhaft nützlichem Licht* führt, zumal in Zeiten einer Ausbreitung und Neuentstehung gerade derjenigen Wissenschaftszweige, die sich immer mehr mit dem Menschen befassen. Unser *pädagogisches Vorwärtstreben hinter den Mauern* muß zwar vom Mut Neues zu erproben getragen sein, darf aber nie vergessen, daß *auf dem Rücken bereits sozial beeinträchtigter Menschen* keine leichtfertigen Lern- und Sozialexperimente betrieben werden dürfen. *Fehlentwicklungen und Irrtümer* kennzeichnen den historischen Weg aller Wissenschaft und Praxis. Sie sind daher auch bei uns nicht auszuschließen. Wir sollten uns aber *stets bewußt* bleiben, daß die *Zeche für Sicherheitsrisiken* unbeteiligte *Bürger* zu zahlen haben und *nicht minder* der leichtfertigen zu Erprobungen auf das *Glatteis*

\* Referat anlässlich der Jahrestagung 1984 der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. Der Vortragscharakter ist beibehalten worden.

der *Bewährung in Freiheit* herausgelassene Gefangene sich dabei nur um so tiefer und folgenschwerer verstricken kann.

An *Definitionen des Behandlungs- und Erziehungsvollzuges* differenziertester Art herrscht kein Mangel. Sie hier zu zitieren erscheint entbehrlich, weil ich sie als bekannt voraussetze, jeder sie hilfsweise nachlesen mag.

*Bedeutsamer* scheint es mir, daß wir uns *selbstkritisch* fragen:

- Verfügen wir über die ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur *Persönlichkeitsanalyse*?
- Stehen uns nach den aus der Analyse abzuleitenden Defiziten und Bedürfnissen in ausreichendem Maße *bewährte Behandlungsprogramme* zur Verfügung?
- Haben wir überhaupt für *Analyse und Programmerstellung* bereits *hinreichend erprobte Mitarbeiter*, die in einer den wissenschaftlichen Erfordernissen und den Praxisbedürfnissen Rechnung tragenden Weise *agieren können*?
- Sind wir also in der Lage, nach alledem stets einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden *Vollzugsplan* zu erstellen?
- Können wir auf Grund der personellen *Ausstattung*, der baulichen Gegebenheiten und der Sachmittel-Ressourcen diesen Vollzugsplan jeweils praktizieren?

Wir müssen uns der *statusbedingten Mängel unserer Vorgaben* bewußt sein, wenn wir Änderungsbedarf analysieren und Wandel zielstrebig realisieren wollen.

Für den Behandlungsvollzug ist von entscheidender Bedeutung, *welchen Ausgangspunkt die Verantwortlichen ihrem Handeln zugrundelegen*.

- Utopien mögen für Feierabendträume fruchtbar sein
- purer Pragmatismus neigt zum Verzicht auf Dynamik
- reiner Idealismus ist zumeist so edel wie ineffektiv
- übergroße Vorsicht ermöglicht bestenfalls lahmes Nachhinken
- optimistische rosarote Brillen übersehen die Stolpersteine.

*Was aber dann?*

Wer den Wandel im Vollzug zum Besseren will, wer das Gesetz ernst nimmt und es zunehmend in den Vollzugsalltag umsetzen will, der *bedarf*

- eines laufend ergänzungsbedürftigen Wissens um theoretische Angebote und deren Praxisumsetzbarkeit
- einer beständigen Beharrlichkeit beim Verfolgen des für richtig gehaltenen Weges, gekoppelt mit hellwacher Lernfähigkeit auf Erfahrungsgrundlagen
- einer beträchtlichen Gelassenheit gegenüber Rückschlägen wie Erfolgen, gegenüber Angriffen wie Lobeshymnen
- der Kunst des Zuhörenkönnens, der Aufgeschlossenheit für Alternativen, des gründlichen Erwägens.

*Kurz gesagt: pragmatischer Idealismus.*

So jedenfalls ist *aus meiner Sicht* die Basis zu umschreiben, aus der wir uns in Niedersachsen bemüht haben, Behandlungsvollzug zu entfalten. *Welche Schwierigkeiten* waren dabei feststellbar?

- Es darf als bekannt unterstellt werden, daß *unterschiedliche kriminalpolitische und auch weltanschauliche Auffassungen* der jeweils handelnden Politiker, Wissenschaftler und Praktiker in recht differenzierter Weise zur Gesetzesverwirklichung motivierten.
- Ob man an Problemlösungen mit der *Überzeugung von der Richtigkeit des Erstrebt* herangeht oder mit einer Menge von *Vorbehalten, geschweige denn Widerwillen*, das beeinflußt naturgemäß jede Praxisumsetzung.
- Ob man überzeugt von der *gottgewollten Vorgegebenheit strenger hierarchischer Strukturen* handelt oder den *Versuch zu Mündigkeitsschritten* riskiert, das ist gerade für die Praxisumsetzung liberalerer und humanerer Gestaltungsformen von Bedeutung.
- Ob man sich zu *Änderungen erst dann* – und vielleicht nur widerwillig – dann entschließt, wenn sie anderen Orts bereits praktiziert und bewährt sind, oder ob man, wenn auch mit *bedachtsamem Mut, Freiräume für Erprobungen ermöglicht oder toleriert*, das bestimmt das Gesicht eines Vollzugsalltages maßgeblich.
- Ob man *ängstlich vor jeder Schelte in Medien und Parlamenten* zurückweicht oder – gleichermaßen bedenklich – sich an deren *Lob und Streicheleinheiten orientiert*, das ist für die *Kontinuität einer Entwicklung* höchst bedeutungsvoll.
- Ob man *Entwicklungen nur mittels Vorschriften und Erlassen* von oben *instrumentiert* oder ob man sie durch Gewähren eines *verantwortungskontrollierten Freiraumes in der Praxis* ermöglicht, das ist für die Entfaltung des Kräftepotentials in den Anstalten bedeutsam.
- Ob man „*dort oben*“ der *Überzeugung* ist, alles selber am *besten zu wissen* oder ob man durch *vielfältige Gespräche, Informationen vor Ort und gemeinschaftliches Überlegen* und Befinden zu Problemlösungen kommt, das ist insbesondere für das *Mittragen des Erstrebt* durch alle Bedienstetengruppen entscheidend.

Wer die *seitherige Entwicklung des Behandlungsvollzuges* beurteilen will, sollte sich nicht nur auf Statistiken stützen, er muß die hier genannten *Entfaltungsklappen* kennen, nur so wird er durchsetzungsfähig handeln können und der Resignation nicht verfallen.

Gerade für Pädagogik im Vollzug ist der *Ansatz einfach*: die Überzeugung, daß – im Sinne Pestalozzis – „*Hilfe zum Werden*“ ohne pädagogisches Tun undenkbar ist, dürfte Allgemeinut sein.

Dementsprechend ist die Stellung des Lehrers im Vollzugsdienst und das Berufsbild kein Streitpunkt. Die einschlägigen Richtlinien und die verschiedenen Unterrichtsformen bestimmen die Konturen.

Das alles ist – *pars pro toto* – in der ausgezeichneten *Schrift „Pädagogik im Strafvollzug“* anlässlich des 20jährigen Bestehens Ihrer Bundesarbeitsgemeinschaft 1978 um-

schrieben, dem Juristen ziemt das Wagnis nicht, hierzu gar noch Klügeres anführen zu wollen.

Es darf aber vielleicht – immer wieder daran erinnernd – ins Bewußtsein gerufen werden, *welche besonderen Faktoren im Verhältnis zur Allgemeinheit pädagogisches Wirken im Vollzuge beeinflussen:*

- bei den Schülern handelt es sich zumeist um besonders instabile Persönlichkeiten, die häufig Entwicklungsdefizite psychischer, auch physischer, bildungsmäßiger und sozialer Art aufweisen, nicht selten liegen die Intelligenzquotienten nicht gerade an der Spitze
- wir haben es *nicht* mit organisch gewachsenen Jahrgangsklassen zu tun, vielmehr zumeist mit zufallsbedingten Zusammensetzungen unterschiedlichen Alters und differenziertester Strukturen
- die von den jeweiligen Vollzugszeiten der Schüler diktierten *Fluktuationen* beeinträchtigen häufig langfristig angelegtes pädagogisches Wirken
- vor allen Dingen aber: allein die Vermittlung schulischen Stoffes kann nicht genügen, vielmehr muß der Pädagoge im Kontext mit allen anderen Vollzugsmitarbeitern zu einer *Gesamtbeeinflussung und psychosozialen Versorgung* des Gefangenen vordringen, deren vielfache Schwierigkeiten – weil allen bekannt – hier nur angedeutet werden können.
- da wir nur an wenigen Anstalten *schulformähnliche Einrichtungen* mit Klassen und Kollegium und entsprechender Ausstattung aufzuweisen haben, müssen die Lehrer oft als *pädagogische Einzelkämpfer* in ständigen Reibungsprozessen mit anderen Mitarbeitern ihren pädagogischen Freiraum erobern und verteidigen, wobei sie keinesfalls stets auf Verständnis und Unterstützung seitens der anderen besonderen Fach- und Vollzugsdienste rechnen können.

*Diese Existenzbedingungen der Pädagogik im Vollzuge* ins Bewußtsein zu rufen ist unerlässlich, wenn man die Entwicklung beurteilen will.

Diese *Entwicklung der Pädagogik im Justizvollzug* in den letzten Jahren kann nur im Rahmen der *gesamten Entfaltung eines behandlungsorientierten Vollzuges mit starken pädagogischen bzw. ausbildenden Akzenten* gesehen werden.

Sie geschah zugleich aber auch *auf dem Hintergrund* einer teils recht stürmischen Suche nach neuen Wegen in unserer Demokratie. Die *neu hinzutretenden Pädagogen* waren naturgemäß mit beeinflusst von den geistigen Auseinandersetzungen im gesellschaftlichem Raum, aber auch an ihren Ausbildungsstätten.

Wer sich als Pädagoge für den Justizvollzug entschied, der handelte häufig aus dem positiven Ansatz heraus, *über seine fachlichen Fähigkeiten hinaus* sich selbst in einem *sozial-praktischen Feld* einzubringen.

Die *Berufsanfänger* hatten nicht selten während eines Praktikums als Studenten oder als ehrenamtliche Mitarbeiter *erste Eindrücke* vom Justizvollzug sammeln können.

Man wußte, daß man es hier *nicht mit dem normalen Durchschnittsschüler* wie in der freien Gesellschaft zu tun haben würde.

Die *zusätzlichen sozialen Motivationen des Tätigwerdens* in diesem Berufsfeld waren häufig mit *gesellschaftskritischen Idealvorstellungen gekoppelt*. Der Sprung aus den Träumen der Ausbildung in den nüchternen Vollzugsalltag ist gewiß nicht leicht zu verkraften.

*Zum Teil scheiterten* beruflich durchaus berechnete *Gestaltungsvorstellungen* schon an den vorhandenen Möglichkeiten in der Anstalt. Zudem mußte das *Verständnis* der dort bereits seit langem tätigen Mitarbeiter für die Vorstellungen und Notwendigkeiten pädagogischen Wirkens erst mühsam herbeigeführt werden. Die sich daraus ergebenden *Reibungen* führten zu *verschiedenen Ergebnissen*

- *Zum Teil* konnten die Berufsanfänger die Schwierigkeiten dieses Umfeldes nicht verkraften und *schieden* nach einigen Jahren resignierend *aus*.
- *Andere erkannten* zunehmend die vielfältig wirkenden Kräfte in einer Anstalt; sie bemühten sich darum, ihre Vorstellungen *schrittweise zu realisieren*, wobei die Qualität der geleisteten Arbeit und die daraus erwachsende Anerkennung der anderen Mitwirkenden in zunehmendem Maße eine den Vorstellungen mehr entsprechende Ausweitung des Tätigkeitsfeldes ermöglichte.
- Wer im Justizvollzug als Pädagoge tätig wurde, mußte nämlich erkennen, daß *allein der fachspezifische Unterricht nicht ausreichend* sein konnte, wenn man den *gesamtpädagogischen Erfolg einer Entkriminalisierung* der zu Betreuenden erstreben wollte.
- Der Lehrer im Vollzug erkannte sich als *Teil eines breit angelegten Wirkungsfeldes*. Nur in Zusammenarbeit mit den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, der anderen Fachdienste spezieller Art wie Sozialarbeiter, Psychologe, Anstaltspfarrer usw., dies alles im Rahmen der von den Führungskräften der Anstalt zu gebenden Richtlinien, ist jene zur Voraussetzung eines Erfolges *unerlässliche Gesamtbetreuung zu erreichen*, die wir immer wieder anstreben müssen, auch wenn wir wissen, daß wir sie häufig nur bedingt verwirklichen können.

*Aus der Sicht der Aufsichtsbehörde* glaube ich sagen zu dürfen, daß es zumeist dem Pädagogen im Vollzuge gelungen ist, sich *nicht* etwa nur eine *fachspezifische Tätigkeitsnische* auszubauen, sondern in wirksamer *Zusammenarbeit* mit den anderen Mitarbeitern eingebunden zu sein in das Gesamtfeld Behandlung.

Die *Aufsichtsbehörden* können im wesentlichen nur den *Rahmen und die Voraussetzungen* für pädagogische Arbeit schaffen.

Ihre *Bemühungen zielen zunächst vornehmlich darauf ab*, die *personellen Voraussetzungen* für dieses Wirken nach Zahl und Qualität zu schaffen. Nicht minder gilt es, die *räumlichen Bedingungen* zu verbessern. Die Zahl der Unterrichtsräume, aber auch sonstiger Ausbildungsstätten einschließlich der entsprechenden Dienstzimmer für die dort tätigen Mitarbeiter, konnte nur *schrittweise* ausgeweitet wer-

den, lediglich bei Neubauvorhaben von vornherein mit in die Planung einbezogen sein. Mancher Lehrer hat einen durchaus nicht immer leichten Kampf um die erforderlichen Räume in den Anstalten führen müssen, mancher mußte bei wachsendem Belegungsdruck das einmal Errungene mühsam zu erhalten versuchen.

Auf der anderen Seite aber läßt sich als *Positivum* in dieser Entwicklung auch nicht verkennen, daß man *nicht in bereits fest umrissene Formen sich einzwängen mußte*, vielmehr häufig nach eigenen Vorstellungen im Rahmen wenn auch zumeist nur langsam wachsender Voraussetzungen sein Tätigkeitsgebiet instrumentieren konnte.

Die Entwicklung der Pädagogik im Vollzug war letztlich *abhängig von der Qualität der gewonnenen Mitarbeiter*. Wie bei jeder Tätigkeitsausweitung oder gar Neulandgewinnung *diktierte die Konstellation der Vorgegebenheiten das zu entfaltende Programm*. Die Defizite pädagogischer und persönlicher Art bei den Gefangenen lassen die *Notwendigkeiten* pädagogischen Wirkens erkennen. In welchem Maße und mit welchen Mitteln dem begegnet werden kann, das muß jeweils in *einer durch die Umstände bedingten Flexibilität* praktiziert werden.

*Konzeptionelle Grundvorstellungen* wurden zunehmend entwickelt. Der Teufel steckte im *Detail ihrer Verwirklichung*. Der Lehrer im Vollzug muß integrationsfähig, kompromißbereit und erfindungsreich vor Ort agieren, *wenn er sich nicht nur darauf beschränkt*, allein das jeweilige Mögliche an Fachunterricht zu erteilen und im übrigen die Dinge laufen zu lassen.

Es ist schon erstaunlich und verdient hohe Anerkennung, wenn man sieht, in wie vielfältiger Weise in den letzten Jahren *ausgezeichnete Unterrichtsprogramme* mit recht *erfolgreichen Abschlüssen* im Vollzug installiert werden konnten.

Die *Verschiedenheit der Bedingungen* in den Anstalten, nicht zuletzt aber die sich aus den *großen Unterschiedlichkeiten der Betreuenden ergebenden Notwendigkeiten* pädagogischen Handelns lassen es als *unmöglich* erscheinen, Pädagogik im Vollzug in einer freien Gesellschaft entsprechenden *allgemeinverbindlichen Form zu instrumentieren*.

Die *Aufsichtsbehörden* können *lediglich in beschränktem Umfange Rahmenanforderungen und inhaltliche Ziele* vorgeben. Sie sollten deshalb *sehr zurückhaltend* mit einschlägigen *Erlassen und Vorschriften* agieren. Soweit überhaupt Pädagogik im Vollzug durch Bestimmungen geregelt werden kann, setzt dies eine *enge Abstimmung* mit den tätigen Pädagogen voraus, aus deren Erfahrungen und Vorstellungen, in Verbindung mit einem allgemeinen kriminologischen Erfahrungsschatz, Regelungen folgen sollten. *Gerade für dieses Feld gilt die Regel*, an Bestimmungen nur das zu erlassen, *was unbedingt nötig* ist, denn nur so können die vor Ort Tätigen *sich entfalten* und in flexibler Anpassung an Bedürfnisse und Möglichkeiten pädagogisch verantwortlich und möglichst wirksam handeln.

Meine Erfahrung geht dahin, daß sich *zumeist vor Ort* ohnedies im Ergebnis die *Qualifiziertesten durchsetzen*, wenn auch manchmal in mühsamen, mit Reibungsverlusten ver-

bundenen Auseinandersetzungen, mit den ja in jeder Gemeinschaft vorhandenen Schwierigkeitsmachern.

Dabei ist nicht zu verkennen, das hie und da *Resignation provoziert wird durch die vorgegebenen Schwierigkeiten*, fachspezifisches Wirken im Rahmen einer ganzheitlichen Persönlichkeitsbetreuung in Abstimmung mit den anderen Mitwirkenden zu realisieren.

Die Flucht in den rein unterrichtsspezifischen Tätigkeitsbereich genügt jedenfalls den Anforderungen nicht, mit denen ein Lehrer im Justizvollzug konfrontiert wird.

Wer insoweit resigniert, mag es zwar bequemer haben, sollte sich aber seiner eigenen Schwäche bewußt sein. Es *erleichtert* zumindest die Berufsausbildung *nicht*, wenn immer wieder *kulturpressimistische Vollzugskritiker* das Ausichtslose jeglichen Wirkens proklamieren.

Eines der *wesentlichsten Hemmnisse* jeglicher Fortentwicklung ist der *Mangel an Informationen*. Dies trifft für alle Instanzen und Berufe zu. Als Leiter einer *Aufsichtsinstanz* muß ich daher natürlich auch *Überlegungen* darüber anstellen, wie sich dies – hier bezogen – auf den pädagogischen Bereich in den Justizvollzugsanstalten *auswirkt*.

Eine im Wandel begriffene Einrichtung wie der Justizvollzug kann sich nur in der *gewünschten relativen Gleichartigkeit* fortentwickeln, wenn

- zu dem Bestreben der dort Tätigen und
- zu dem Bemühen der Aufsichtsinstanzen um das Schaffen entsprechender Voraussetzungen
- *ausreichende Informationen an der Basis dafür sorgen, daß*
- ein Bedürfnis nach Weiterentwicklung geweckt und unterstützt wird
- diesem Bedürfnis *dadurch entsprochen* wird, daß die Interessierten mit vielfältigen Informationen versehen werden
- *durch Informationsaufnahme angeregte Überlegungen, Vorstellungen und Pläne programmiert und diskutiert* werden
- schließlich ein gemeinschaftliches Bemühen aller Beteiligten um *Verwirklichung des für sinnvoll Gehaltene*n organisiert wird.

*Gerade im pädagogischen Bereich gibt es viel Neues*, teils Sinnvolles, teils auch Pustebume, viele Erfahrungen werden mit Versuchen gesammelt aus alledem Lehren gezogen.

*Man muß sich ja nicht unbedingt die Finger selber verbrennen*, wenn andere dies schon glaubhaft exerziert haben, kann das als Warnung beherzigt werden. Andererseits stimuliert es zu eigenem Tun, wenn man sieht, daß andere das Wagnis schon erprobt und damit gute Erfahrungen gesammelt haben.

So halte ich es für unerlässlich, daß man die einschlägigen – *Veröffentlichungen* verfolgt.

Für nicht minder wichtig halte ich es, daß man Gelegenheit erhält, derlei im Kollegenkreise durch *Erörterung* eigenen Entschlüssen zuzuführen.

*Die beste Lehrmeisterin ist aber letztlich die Praxis:* man müßte ausreichend die Möglichkeit haben, andern Orts Erprobtes in Tatsachen und Wirkung, in Organisation und Ablauf, im kritischen Gespräch und Hinterfragen, *gründlich zu studieren*. So spart man sich und anderen Fehlschritte, so kommt man zielstrebig im eigenen Bereich voran.

Natürlich weiß ich, daß hierzu *Zeit und Mittel* gehören und daß diese *zumeist nicht ausreichend vorhanden* sind. Dem Mangel kann aber dadurch begegnet werden, daß die Aufsichtsbehörden ihr Möglichstes zur Förderung solcher Vorhaben tun, die Interessierten selber aber durch Eigeninitiative, Zusammenschluß, nicht zuletzt auch einmal bescheidene Sparsamkeit bei entsprechenden Bildungsreisen, zur Informationsverbreitung beitragen.

Gerade die vieler Orts wachsenden, unterschiedlichen *Modellerprobungen vollzoglicher Daseinsformen* geben *reiches Denk- und Anschauungsmaterial*, das leider aus vielfachen Gründen ungenutzt bleibt.

Wer glaubt, er habe schon das richtige Konzept, der sollte zumindestens zur laufenden kritischen Überprüfung bereit sein.

Wer in der Lage ist, selbstkritisch sein eigenes Wirken zu überprüfen, sollte um Verbesserung und Sicherheit durch Information über das Wirken anderer bemüht sein.

Wenn man sich in *überzeugender Beharrlichkeit* mit sehr *konkreten* Lernzielvorstellungen und -möglichkeiten an die Aufsichtsbehörde unterstützungsheischend wendet, dann wird diese *um so mehr zum Mitspielen bereit* sein, je mehr sie sieht, daß frühere Unternehmen ähnlicher Art sich für die *Praxisumsetzung als sinnvoll erwiesen haben*.

*Natürlich gibt es im Staat wie überall da oben auch ausnahmsweise einmal solche*, die zutreffend erkennen, daß derlei Tun auch für sie mit mehr Arbeit und zusätzlichen Überlegungen verbunden ist. Am Ausnahmefall sollte man aber nicht die Regel festlegen.

Im übrigen halte ich es für eine der sinnvollsten Tätigkeiten einer *Bundesarbeitsgemeinschaft*, durch vergleichende Beobachtung in den Ländern und Information darüber nicht nur den Informationsmängeln zu begegnen, sondern auch darauf hinzuwirken, daß Aufgeschlossenheit für die Mängelbehebung bei den Aufsichtsinstanzen durch Vergleiche mit anderen gefördert wird.

Ich habe *versucht, Hintergrundfragen* pädagogischer Arbeit im Vollzug, teils durch *Aufzeigen denkbarer Fragestellungen*, *deshalb* aufzuzeigen, weil ich nicht leichtfertig genug bin, als Jurist ohnedies nur angelesene und beobachtete pädagogische Facherwägungen zu zelebrieren. Ich meine, daß die *Einordnung Ihres Wirkens aus der Sicht der Aufsichtsinstanzen und das Aufzeigen der Probleme unsere gemeinschaftlichen Aufgaben* verdeutlicht. Wenn die Alltagsorgen des Pädagogen an der Front konfrontiert werden mit

dem Bemühen der Exekutive, verstehend und deshalb helfend; fördernd und unterstützend dem zu begegnen, dann mag manche drückende LAST etwas leichter getragen werden können. Nicht zuletzt aber scheint es mir nützlich zu sein, zu wissen wie diejenigen *denken und agieren, die Rahmenbedingungen schaffen und Leitlinien geben müssen*.

Aus alledem erwächst aber natürlich die kritische *Frage*: Was hat man denn nun als *Resultat dieser hehren Auffassungen* praktisch bewirkt?

*Die Entwicklung schulischer und beruflicher Maßnahmen*, der Aus- und Fortbildung im nieders. Justizvollzug ist naturgemäß in entscheidendem Maße abhängig von der *Zahl der Pädagogenstellen*. Bei Übernahme meines Amtes im Jahre 1972 waren 23 Stellen vorhanden, im Jahre 1983 hatten wir 52 Stellen aufzuweisen, also mehr als eine Verdoppelung.

Erfreulicherweise konnten die *Teilnahmezahlen* an den entsprechenden Bildungsmaßnahmen nicht nur dementsprechend, sondern erheblich stärker gesteigert werden:

1972 nahmen 125 Gefangene (2,4%),  
1982 dagegen 512 Gefangene (8,6%) an diesen Maßnahmen teil.

1982 befanden sich im *Jugendstrafvollzug* in der schulischen Bildung 80 Gefangene, in der beruflichen Bildung 150 Gefangene, im *Erwachsenenstrafvollzug* in schulischen Bildungsmaßnahmen 110 Gefangene, in beruflichen Bildungsmaßnahmen 140 Gefangene.

An Einzelbildungsmaßnahmen, Förderunterricht und Fernkursen nahmen weitere 30 Gefangene teil.

*Die Palette des Bildungsangebots 1984*, veröffentlicht in der Vollzugszeitschrift „DER WEG“, steht den Tagungsteilnehmern zur Verfügung.

Sie weist neben Sonderschule, Hauptschule, Realschule, Handelsschule und Berufsfachschulen 20 berufliche Ausbildungswege auf.

Es muß die *Frage* erlaubt sein: Wäre derjenige, der 1970 ein Bildungsangebot des Justizvollzuges in dieser Vielfalt proklamiert hätte, nicht als Utopist gescholten worden?

Wo immer neue Wege beschritten werden, empfiehlt es sich, durch entsprechende *Untersuchungen Erfolg wie Mißerfolg* zu messen, um Erfahrungen zu sammeln und aus ihnen Lehren zu ziehen.

Im Dezember 1983 ergab eine *Untersuchung* über Bildungsmaßnahmen im niedersächsischen Justizvollzug die nachfolgenden Gesichtspunkte, die *für die weitere Planung entsprechender Maßnahmen naturgemäß von Bedeutung* waren:

– Die bei den Probanden *am Beginn* der jeweiligen Bildungsmaßnahme erhobene Sachlage hinsichtlich des schulischen Bildungsstandes, der beruflichen Qualifikation und der beruflichen Stellung erwies, daß die Bewerbung der Gefangenen um die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen *deshalb besonders sinnvoll* war, weil

sie vor Beginn der Maßnahme einen *besonders schlechten Status* aufgewiesen hatten.

- Die Ergebnisse der Untersuchung führten also dazu, daß die *Bewerber* um Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung und zur Förderung der Berufstätigkeit *fätsächlich* diejenigen Gefangenen waren, bei denen solche Maßnahmen *besonders angebracht* waren. Aus den Hinweisen der Einweisungsabteilung und den vorläufigen Vollzugsplänen der Justizvollzugsanstalten konnten wertvolle Anregungen für das Gebotene solcher Maßnahmen bei den betreffenden Gefangenen gewonnen werden.
- Diese Feststellungen führten dazu, die Gefangenen *verstärkt* zu diesen Maßnahmen *zu motivieren* und sich darum zu bemühen, vorhandene Motivationen im Rahmen des Durchstehens des Bewerbungsprozesses und der Bildungsmaßnahmen bis zu einem erfolgreichen Abschluß zu festigen.
- Zu dieser Unterstützung gehörte auch, die Bildungsmaßnahmen durch eine *angemessenere Vergütungspraxis* und *verstärkte Vollzugslockerungen attraktiver* zu machen; die in diesem Rahmen zum Teil *abgewogen zurückgestellten Sicherheitsbedenken* haben sich *nicht* als *Risiko* herausgestellt, wobei *allerdings Sorgfalt* angebracht, Diskussion nützlich und besondere Vorsicht bei bestimmten Tätergruppen zweckmäßig war.
- *Erstaunlich* war, daß die Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen trotz ihrer stärkeren psychischen Beanspruchung durch vollzugliche Forderungen *erheblich seltener Disziplinarstrafen* erhalten mußten; erstaunlich deshalb, weil sie *an sich nach* ihrem schulischen und beruflichen *Leistungsstand eine negative Auslese* darstellten. In welchem Maße sie *motiviert durch die gegebene Chance* ihr Verhalten den Vollzugsbedingungen deshalb verstärkt anpaßten, bedarf noch einer längeren Analyse.
- Als *Teilnahmegrund* an diesen Maßnahmen nannten 70% der Gefangenen den *Wunsch, die konkrete Bildungsmaßnahme* – wohl zwecks später verbesserter Aussichten – erfolgreich abzuschließen; 18% wollten die Haftzeit sinnvoller nutzen, 4% meinten durch die Teilnahme bessere Kontaktmöglichkeiten zu Bezugspersonen zu erhalten.
- Zumeist waren die Teilnehmer *angesprochen durch* einschlägige Plakate in den Justizvollzugsanstalten sowie Berichte in der Vollzugszeitschrift „DER WEG“ und Informationen während ihres Aufenthalts in der zentralen Einweisungsabteilung bei der JVA Hannover; die in Niedersachsen eingesetzten *Bildungsbeauftragten* in den Justizvollzugsanstalten wurden dagegen nur in annähernd 10% der Fälle genannt, woraus die Konsequenz gezogen wurde, deren Arbeit zu aktivieren.

Wenn ich hier eine Reihe von Zahlen angeführt habe, so soll dies nicht der übliche *Tribut* an die sich immer mehr ausbreitenden *Statistiken* sein, die sich insbesondere im Wege akademischer Forschungsvorhaben und von Prüfungsarbeiten immer mehr zu entsetzlichen Kompendien von Fliegenbeinzählungen ausweiten.

*Statistiken haben ihren Zweck*, wenn sie Grundlage für eigenes Nachdenken sind und praxisnah, alternativ und für

Folgerung geeignet erläutert werden. Daran mangelt es mir allerdings bei manchen Arbeiten.

Nicht zuletzt aus diesem Grunde werde ich Sie nur maßvoll mit Zahlen füttern.

Zum Zahlenwerk der Entwicklung schulischer und beruflicher Maßnahmen gehören jedoch neben den genannten Zahlen die übrigen *Personalausweitungen*, denn nur *zusätzliche psycho-soziale Betreuung* der Lernenden, *gekoppelt* mit Freizeitmaßnahmen, vor allen Dingen aber verbunden mit einer *besseren Betreuungsdichte*, vornehmlich auch einem Wandel im Umgangston zwischen Gefangenen und Bediensteten, gewährleisten oder *ermöglichen zumindest eine bessere Wirksamkeit der Bildungsmaßnahme*.

Lassen Sie mich daher die einschlägigen Personalveränderungen in den anderen Dienstbereichen Niedersachsens mit *Stichjahreserhebungen 1975 zu 1983* angeben:

Der *höhere Vollzugs- und Verwaltungsdienst* wurde von 29 auf 30 Mitarbeiter gesteigert; diese Zurückhaltung im juristischen Bereich erscheint mir deshalb bemerkenswert, weil die Zahl der zu betreuenden Gefangenen, auch der Mitarbeiter, vor allen Dingen aber der durch das Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes gewachsenen Aufgaben, erheblich angestiegen ist; wie Sie sehen werden, haben wir uns *vordringlich darum bemüht, die Betreuungsdichte, nicht dagegen die Verwaltungsintensität* zu verbessern,

der *gehobene Vollzugs- und Verwaltungsdienst* wurde von 102 auf 140 Mitarbeiter verstärkt, wobei bemerkt werden muß, daß viele von ihnen als *Leiter kleinerer Vollzugseinheiten* bzw. *Abteilungsleiter* eingesetzt sind.

Der *mittlere Verwaltungsdienst* erfuhr eine Verstärkung von 133 auf 186, der Schreibdienst von 38 auf 53, dies erklärt sich aus dem *erheblichen Anstieg der Verwaltungsarbeit* infolge zahlreicher zusätzlicher Maßnahmen, insbesondere auch im Bereich der *Versorgung*, der wirtschaftlichen *Betreuung* und der *Vollzugslockerungen*.

Der *ärztliche Dienst* *verminderte* sich von 16 auf 15 Stellen, im Gegensatz zu früher konnten jedoch vorhandene Arzt-Stellen besser ausgenutzt werden, auch werden zahlreiche nebenberufliche und nebenamtliche Ärzte beschäftigt.

Die *Zahl der Psychologen konnte* von 13 auf 32 erhöht werden, auch die Zahl der *Pädagogen* – wie bereits benannt – von 24 auf 52 vermehrt werden, also mehr als eine Verdoppelung,

im *sozialen Dienst* stiegen die Zahlen von 43 auf 103 an.

Zu diesen, gerade für die fachdienstliche Betreuung der Gefangenen bedeutsamen Mitarbeitergruppen und ihrer Verdoppelung darf bemerkt werden, daß im besonderen Maße naturgemäß *Integrationschwierigkeiten* auftraten, denn das Einleben in einen so schwierigen Dienstbereich wie es der Vollzug ist sowie die Anpassung an die vorgegebenen Strukturen führt *zwangsläufig zu Reibungsprozessen*. Wir müßten uns deshalb im besonderen Maße um eine

*Zusammenarbeit der jeweiligen Berufsgruppen untereinander, nicht minder aber auch mit den anderen Dienstgruppen des Vollzuges, bemühen.*

Hier nachdrücklich aber auch behutsam, richtungsweisend aber auch verständnisvoll, schlichtend aber auch entscheidend, Öl einerseits auf die Wogen zu gießen, andererseits auf zunehmend leistungsverbesserte Berufswahrnehmung zu dringen, dürfte eine der *vordringlichsten Aufgaben der Aufsichtsinstanzen* sein.

Nicht minder bedeutsam ist es, daß die Zahl der Mitarbeiter des *Werkdienstes* von 47 auf 99, die der Mitwirkenden des *allgemeinen Vollzugsdienstes* von 1.470 auf 2.013 gesteigert werden konnte. Auch in diesen Gruppen waren naturgemäß erhebliche *Umdenkschwierigkeiten und Anpassungshindernisse* zu beheben.

*Zusammenfassend* haben wir in Niedersachsen von 1975 bis 1983 die Stellen von 1.970 auf 2.815 steigern können, also um etwa 50%.

Diese Zahlen allein besagen naturgemäß wenig. Es mußten sowohl *neue Wege der Aus- und Fortbildung* für diese Mitarbeiter gefunden werden, als auch die *Aufgabenstellungen* den wachsenden Erkenntnissen und sich ändernden Gegebenheiten *angepaßt* werden, manches *Berufsbild im Reibungsprozeß* zwischen Wunschvorstellungen und realen Möglichkeiten herausdestilliert werden.

Lassen Sie mich *rückwirkend feststellen*, daß wir trotz dieser erheblichen Personalausweitung glauben, in den Anstalten *recht homogene* Teams aus den verschiedenen Berufsfeldern gebildet zu haben. Dabei sollten wir uns nicht von Negativschlagzeilen der Medien oder dem unausrottbaren üblichen Wehklagen der jeweiligen Oppositionen, geschweige denn von manchem, aus zwangsläufiger Unwissenheit herrührenden Unverständnis in der Öffentlichkeit, beirren lassen.

Wer die Schwierigkeit der Aufgabenstellung kennt und vor allen Dingen weiß, daß an sich die *Negativauslese* sich durch *kriminalpolitische Entwicklungen* wie Strafmaßänderungen – Wegfall der kurzen Freiheitsstrafe –, Terrorismus, Drogenkriminalität und wachsende Ausländerzahlen im Vollzug erheblich intensiviert hat, der darf ohne in Selbstlob zu verfallen getrost die Feststellung treffen, daß die Mitarbeiter des Justizvollzuges in einem der schwierigsten Lebensfelder unserer Gesellschaft eine unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausstattung *respektable Arbeitsleistung* vollbracht haben.

Es würde zu weit führen, wenn ich mit *weiterem statistischem Material* belegen wollte

- die Zunahme der *Gefangenzahlen* in Niedersachsen von 1980 bis 1983 um fast 20%
- die Zunahme *ausländischer Gefangener* in Niedersachsen von 1979 bis 1983 von 123 auf 535, also mehr als eine Vervielfachung
- die erhebliche Inanspruchnahme von Haftraum durch eine Verdoppelung der Verbüßung von *Ersatzfreiheitsstrafen* von 1979 bis 1983

- die statistisch ohnedies nur ungenau zu erfassende Zunahme *drogenabhängiger* Gefangener, Tablettensüchtiger, Alkoholabhängiger.

Die sich daraus ergebenden Probleme hier zu schildern, würde den Rahmen sprengen. Sie als im Vollzug Tätige kennen sie ohnedies. Ich erinnere nur deshalb daran,

- weil diese Gegebenheiten in kaum vorhersehbarer und schlecht genau zu beschreibender Weise *gerade in den Jahren zu besonderen Belastungen* des Vollzuges geführt haben, die nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes *an sich dem kontinuierlichen, zielstrebigem Ausbau* des Vollzugssystems gewidmet sein sollten. So will ich auch nicht beschönigen, daß diese Mißlichkeiten teils am *Stopp*, teils zur *Verlangsamung*, teils auch zum *Abbau* bereits eingeleiteter *Verbesserungen* geführt haben,
- weil die Betreuungsmöglichkeiten hinsichtlich des einzelnen Gefangenen wieder schrumpften,
- nicht zuletzt auch durch die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten, die ansonsten schulische, berufliche und andere Bildungsmaßnahmen ermöglicht hätten, in denen sich aber auch Freizeitmaßnahmen oder begleitende Stabilisierungsmöglichkeiten installiert hatten.

Natürlich weiß ich, daß es auch Leute gibt, denen diese *Zurücknahme positiver Entwicklungen* durchaus behagt. Die einen freuen sich darüber, weil sie damit geringeren Anforderungen ausgesetzt sind. Die anderen meinen, für die Gefangenen werde ohnedies zu viel getan. Engstirnigkeiten dieser Art sind für denjenigen, der die Geschichte des Strafvollzuges kennt, nichts neues. Sie sollten für uns alle ein verstärkter Anreiz sein, überzeugt von der Richtigkeit des gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Konzepts des Strafvollzugsgesetzes nur um so zäher und beständiger am eingeschrittenen Wege festzuhalten.

Vielleicht vermissen einige von Ihnen die *lobheisende Darstellung besonderer niedersächsischer Attraktionen*.

Ich halte es für einen *schlechten Stil*, als gastgebendes Land das berühmte Pfauenrad zu schlagen. Ich weiß, daß in *allen Ländern* die Mitarbeiter des Justizvollzuges gleichermaßen bemüht sind, nach sehr unterschiedlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten häufig mehr als nur ihre nüchterne Pflicht zu tun. Dann aber kann es nur peinlich wirken, mit besonders lautem Krähen Vordergrundpositionen zu beanspruchen.

Sehen Sie sich hier in der gastgebenden Anstalt Hameln um. Sprechen Sie – soweit möglich – mit Bediensteten und Gefangenen. Überschätzen Sie kritische Äußerungen nicht. Mißtrauen Sie gleichermaßen Lobeshymnen, dann werden Sie ein zutreffendes Bild von den Vollzugsgegebenheiten Niedersachsens aus eigener Anschauung gewinnen.

Erlauben Sie mir aber auch bei aller Aufgeschlossenheit für den Wandel und das Erproben des Neuen, Ihnen mit einer *vielleicht recht rückständig klingenden Forderung* zu begegnen:

*Bei allem Respekt vor der Vermittlung vielfältigen Wissens* und der Verarbeitung moderner gesellschaftlicher Ent-

wicklungen im Rahmen der Wissensvermittlung stellt sich doch immer wieder die *Frage, wo die fachlichen Prioritäten liegen*.

Als Nichtpädagoge neige ich dazu, den Vorrang solchen *Fächern* einzuräumen, deren *Praxisanwendung dem Menschen in der Daseinsbewältigung* nicht nur hilfreich ist, die vielmehr häufig überhaupt *Voraussetzung für ein angemessenes Sichbehaupten im Alltag* ist.

Zumindest halte ich es für bedeutsam, den *Umgang mit der Sprache des eigenen Landes* in Lesen und Schreiben zu beherrschen. Nach meiner Beobachtung ist eine *zunehmende Verschlimmerung des Mindeststandards* zu verzeichnen. Die Sprache in der Werbung, das Niveau der Medienkultur, die Verrohung in der Umgangssprache, das allgemeine Niveau vieler literarischer Erzeugnisse und der Alltagsmusik, gekoppelt mit der hemmungslosen, dazu meist noch sinnentstellenden Übernahme vornehmlich von Amerikanismen, dies alles muß mit Besorgnis erfüllen, *wenn man die Daseinswerte nicht nur im Begierdenerwecken, Bedürfnisseerfüllen und Materialismuskultivieren sieht*.

Gerade gegenüber den im Vollzug zu betreuenden Menschen müßte das *Vermitteln eines gewissen kulturellen Niveaus* und von *Wertmaßstäben für die Daseinsbewältigung* hohe Priorität haben.

Dies können wir mit den vorhandenen Möglichkeiten nur unzureichend verwirklichen.

Ob es aber bei einer solchen Sachlage *unbedingt erforderlich* ist, *Fremdsprachenkurse* zu installieren, soweit nicht schulisch vorgeschrieben, muß zumindest fraglich erscheinen.

Mag auch das ohnedies zumeist nur mögliche „Anlernen“ einer Fremdsprache nach Auffassung mancher das so gern zitierte *Selbstwertgefühl* heben, so hat doch für mich den *Vorrang für Persönlichkeitsfestigung und Umgangserleichterung die Sicherheit im Gebrauch der eigenen Sprache*.

Mir erscheint es jedenfalls höchst bedenklich, wenn sich ein Mensch in seiner Heimatsprache nur recht dürftig auszudrücken vermag, es dafür aber mühsam gelernt hat, lückenhaftes Englisch vorzuführen, da er zumeist ohnedies alsbald mangels Umgangsgebrauch wieder vergißt. Eine gekonntere Befähigung in der Heimatsprache würde ihm dagegen im beruflichen wie im Alltagsumgang das Dasein doch erheblich erleichtern können.

Dies alles hat nichts mit abwegiger Deutschtümelei zu tun, es ist mein *pragmatisches Fazit aus vielen Beobachtungen*.

Natürlich kenne ich den hiergegen denkbaren Widerspruch, aber ich mußte Ihnen am Ende meiner Ausführungen doch zumindest eine *griffige Möglichkeit* bieten, wirksam in die vorgesehene Debatte zu steigen.

Lassen Sie mich über den Gesamtbereich, über den gewiß noch vieles zu sagen wäre, daher abschließend meine für mein Wirken *grundsätzliche Auffassung* stellen:

*Wenn es besser werden soll*, wenn wir das Strafvollzugsgesetz mit vollem Leben erfüllen wollen, dann muß gewiß *noch vieles anders* werden.

Das *Problem liegt darin*, stets zu prüfen, ob es bereits, wenn es nur anders wird, in jedem Falle auch besser geworden ist. Hierüber *sorgsam, wohlinformiert, wohlabgestimmt* mit allen Beteiligten so zu befinden, daß *Irrwege* möglichst *vermieden* werden und kriminalpolitisch *Sinnvolles erreicht* werden kann, das ist unsere gemeinsame Aufgabe.

Meine *abschließende Bemerkung* betrifft den *Ausgangspunkt unseres Handelns*: ungeachtet aller kritischen Bewertung gesellschaftlicher Gegebenheiten und Entwicklungen leben wir in diesem unseren Land im Vergleich mit aller Welt in einer *freiheitlichen Verfassungsordnung mit sozialen Sicherheiten*, um die uns viele beneiden. *Gerade unser Justizvollzug ist ein lebendiges Beispiel dafür*. Um Besseres bemüht zu sein muß nicht zwingend heißen, sich des zumindest relativ Guten nicht bewußt zu sein. *Kraft zum Fortschritt* folgt zwar aus Vorstellungen vom Besseren, sie geht aber in Resignation unter, wenn man das Gegebene in kulturpessimistischem Jammern beweint. Wer der Gemeinschaft als Staatsdiener sich nicht nur des Jobs wegen verpflichtet hat, sollte *gerade als Pädagoge sorgsam prüfen*, was er jungen Menschen an *positiven Entwicklungshilfen* für ihre Daseinsgemeinschaft vermittelt, wie sehr er sie dagegen ins *Abseits* drängt, wenn er *Negation, Pessimismus, Wertverachtung* predigt. Mag es uns selbst auch manchmal schwer fallen, mit manchem Unliebsamen fertig zu werden, so berechtigt uns dies kaum, *anderen Lasten mit aufzubürden*, die nach ihrem Status damit noch schwerer fertigwerden und so *nur für das Abseits programmiert* werden. *Pädagogische Wissensvermittlung* fachlicher Art bleibt nutzlos, wenn wir es nicht verstehen, den jungen Menschen auch aufzuzeigen, wie sie in ihrem Vaterland ein durchaus *freies, selbstverantwortliches, leistungsforderndes aber auch letztlich zufriedenes Dasein* gestalten können. *Hilfe zum Werden heißt für mich nicht zuletzt Hilfe zum Bestehen*. Wer daran mitwirkt, erfüllt seine beruflichen Pflichten und wird darin auch berufliche Erfüllung finden. Dieses Ziel ist für mich Angelpunkt unseres Wirkens und Zielvorgabe jeglichen Erziehungs- und Behandlungsvollzuges. *Wenn nicht die Pädagogen, wer denn sonst sollte vornehmlich diese Aufgabe erfüllen?*

Ich wünsche Ihrer Tagung einen guten Ertrag, ich wünsche Ihrem beruflichen Wirken in diesem Sinne einen guten Erfolg, uns allen aber die Fähigkeit, in kollegialem Zusammenwirken unsere Pflichten zu erfüllen und unserem Land erfolgreich zu dienen.

# Aktuelle Informationen

## Bildungsarbeit des Paritätischen Bildungswerks 1985 auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe

Das Paritätische Bildungswerk e.V., Geschäftsstelle: Heinrich-Hoffmann-Str. 3, 6000 Frankfurt a.M. 71, sieht in seinem Lehrgangskalender 1985 eine ganze Reihe von Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe in diesem Jahr vor:

- Lehrgang: Wohnen-Arbeit-Schuldenregulierung. Gemeinsame Aufgaben in der Entlassungsvorbereitung und der Straffälligenhilfe  
11. 2. - 15. 2. 1985 Haus Buchwald – Paritätische Bildungsstätte, 6697 Nohfelden 5.  
Für Mitarbeiter von Justizvollzugsanstalten, Bewährungshelfer, Mitarbeiter in Anlaufstellen für Straftatlassene und freie Helfer in der Straffälligenhilfe
- Lehrgang: Das Jugendgerichtsverfahren als Handlungsfeld der Jugendhilfe  
11. 3. - 15. 3. 1985 Haus Buchwald (siehe oben)  
Für Mitarbeiter freier Träger der Jugendhilfe, Mitarbeiter von Jugendämtern, Jugendgerichtshelfer und Bewährungshelfer
- Lehrgang: Kooperation im Strafvollzug und Resozialisierung  
22. 4. - 26. 4. 1985 Haus Buchwald (siehe oben)
- Lehrgang: Straffälligenhilfe und Strafvollzug als Arbeitsfeld für Frauen  
6. 5. - 10. 5. 1985 Haus Buchwald (siehe oben)  
Für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Straffälligenhilfe und im Strafvollzug
- Lehrgang: Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Brücke-Projekte  
6. 5. - 10. 5. 1985 Haus Buchwald (siehe oben)  
Für Mitarbeiter in Brücke-Projekten
- Fachtagung: Unsere Hilfe ist Strafe genug. Ambulante Maßnahmen mit Straffälligen im Spannungsfeld von Strafanspruch und pädagogischem Auftrag  
29. 5. - 31. 5. 1985 Wilhelm-Polligkeit-Institut, 6000 Frankfurt a.M. 71
- Lehrgang: Praxisprobleme in der Planung und Durchführung von Übungs- und Erfahrungskursen – erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit  
10. 6. - 14. 6. 1985 Haus Buchwald (siehe oben)  
Für Mitarbeiter freier Träger und Jugendgerichtshelfer bzw. Mitarbeiter von Jugendbehörden, die Übungs- und Erfahrungskurse (erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit) planen oder durchführen
- Fachtagung: Wohnung oder mehr?  
Selbstverständnis und Handlungsmöglichkeiten in Wohneinrichtungen für Straffällige  
21. 10. - 23. 10. 1985 Paritätische Bildungsstätte Burgholz, 5600 Wuppertal
- Fachtagung: Freie Helfer im Strafvollzug und in der Straffälligenhilfe Handlanger – Partner – Konkurrenten – Gegner?  
23. 10. - 25. 10. 1985 Paritätische Bildungsstätte Burgholz, 5600 Wuppertal

## Fortbildungsprogramm 1985 des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik

Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Am Stockborn 5-7, 6000 Frankfurt a. M. 50, führt auch 1985 eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter aus diesen Praxis- und Berufsfeldern durch. Die Veranstaltungen betreffen etwa:

- Grundfragen und Perspektiven zu Sozialarbeit und Sozialpädagogik
- Beschäftigungsprogramme: Zukunftsorientierte Grenzüberschreitungen der Sozialarbeit?
- Zeitgemäße Ansätze in der Jugendhilfe und Jugendforschung
- Perspektiven der Ausländerarbeit
- Sozialmanagement.

Von besonderem Interesse für Mitarbeiter der Straffälligenhilfe, der Bewährungs- und der Jugendgerichtshilfe sind jene Veranstaltungen, die unter dem Rahmenthema *Neuere Entwicklungen in der Straffälligenhilfe* stehen. Im einzelnen handelt es sich dabei um:

- Bewährungshilfe: Krisenlage oder qualifizierte Fortentwicklung (11. 9. – 13. 9. 1985)
- Staatliche und freie Straffälligenhilfe – Gemeinsamkeiten in den Perspektiven? (Workshop, 3. 6. – 5. 6. 1985)
- Aufgabenbezogene Qualifizierung von Jugendgerichtshelfern (Pilotlehrgang) – 11. 3. – 15. 3. 1985

Das Programm und Einzelinformationen sind von der oben angegebenen Adresse zu erfragen.

## Sozialtherapie im Strafvollzug

Unter diesem Titel hat der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen eine 24seitige Broschüre aus Anlaß des 10jährigen Bestehens der JVA Gelsenkirchen als Sozialtherapeutische Anstalt herausgebracht. Die mit einem Vorwort des Ministers versehene Broschüre informiert in neun Beiträgen aus der Feder von Anstaltsleitung und Mitarbeitern über Entstehung, Ausgestaltung und Entwicklung dieser sozialtherapeutischen Einrichtung. Eingestreut in die Texte ist Bildmaterial, das Vorstellungen vom Geschehen in der Anstalt und ihrer baulichen Gestaltung vermitteln soll (z.B. Sitzung eines Behandlungsausschusses, Berufsausbildung – etwa zum Elektroanlageninstallateur –, Unterrichtsgespräch, der „Grünhof“ der Anstalt, Freizeitgestaltung). Im einzelnen werden folgende Themen behandelt:

- Idee und Entwicklung der Sozialtherapie in Gelsenkirchen  
(Günter Romkopf),
- Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen – nützliche Alternative?  
(Rainer Wegener),
- Psychotherapie in der Sozialtherapie  
(Birgit Enstrup und Udo Schlimm),

- Berufsausbildung in der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen (Hartmut Tettweiler),
- Wohngruppenarbeit/Sozialarbeit (Friedhelm Gryzie-Kallabis),
- Die Arbeit des Pädagogen (Maria Fasselt),
- Lockerungen (Günter Romkopf)
- Freizeit (Heinz Cirkel)

Darüber hinaus enthält die Broschüre auch eine kurze Darstellung aus der Sicht eines Bewohners (Hartmut Düchting, geb. Gläser). Die Beiträge fassen ihr Thema jeweils auf wenigen Seiten zusammen. Sie sind anschaulich und übersichtlich geschrieben. Auf relativ begrenztem Raum erhält der Leser zahlreiche Informationen, die ihn über Theorie und Praxis, Schwierigkeiten und ermutigende Ansätze der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen ins Bild setzen.

### Politische Ziele im Strafvollzug (Seminar)

**Seminar:** „Politische Ziele im Strafvollzug – Strafvollzug von heute mit den Zielen von gestern?“  
Einfluß von Werten und Normen auf die Arbeit von Bediensteten im Strafvollzug in NRW

**Termin:** 22. - 26. April 1985

**Ort:** Gustav-Heinemann-Akademie, Freudenberg (Friedrich-Ebert-Stiftung)

**Referenten:** Sigrid Komor,  
Köln (JVA Remscheid)  
Luitgard Pfundstein,  
Bielefeld (z.Zt. arbeitslos)  
Dietmar Such,  
Iserlohn (JVA Bochum)  
Günter Bartelt,  
Rheda-Wiedenbrück (JVA Gütersloh)  
Josef Hupertz,  
Wenden-Ottfingen (JVA Attendorn)

**Teilnehmer:** Interessierte Justizvollzugsbeamte und Sozialarbeiter/-pädagogen aus NRW, Studenten der Universität – Gesamthochschule Siegen/  
Schwerpunkt: Delinquenzprophylaxe und Resozialisierung  
und andere Interessierte

Das Seminar findet als Planspiel in Zusammenarbeit mit der FES statt. Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keine Kosten. Fahrtkosten werden *nicht* erstattet. Das Seminar wird als politische Bildungsmaßnahme anerkannt, somit liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Sonderurlaub vor.

### „Vollzugslösung“ auf dem Feld der Sozialtherapie

Das Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzÄndG) vom 20. 12. 1984 (BGBl. I, S. 1654) hat die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung abgeschafft. Das Inkrafttreten der einschlägigen Vorschriften – namentlich des § 65 StGB – war mehrfach hinausgeschoben worden, um den Ländern genügend Zeit für die Schaffung sozialtherapeutischer Anstalten einzuräumen. Die bisherige Auseinandersetzung darüber, ob die ursprünglich vorgesehene „Maßregelösung“ oder die „Vollzugslösung“ den Vorzug verdient, ist gesetzlich jedenfalls nunmehr zugunsten letzterer beendet worden. Die Sozialtherapie bleibt als besondere (Behandlungs-)Form des Strafvollzugs erhalten. Damit erlangt für diesen Bereich § 9 StVollzG, der die Verlegung eines Strafgefangenen in eine sozialtherapeutische Anstalt regelt, entscheidende Bedeutung. Die Neufassung dieser Vorschrift macht die Verlegung ausdrücklich von der Zustimmung des Gefangenen abhängig. Im übrigen hat der Gesetzgeber aber auf eine nähere Umschreibung der Voraussetzungen für eine solche Verlegung verzichtet. Es ist bei der allgemeinen Indikationsklausel geblieben, wonach die besonderen therapeutischen Mittel und Hilfen zur Resozialisierung des Gefangenen angezeigt sein müssen. Nach der Neufassung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG ist nunmehr die Vollzugsbehörde bei der Aufstellung des Vollzugsplans verpflichtet zu prüfen, ob der Gefangene in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen ist.

Die Vorschriften über die Ausgestaltung des Vollzugs in der sozialtherapeutischen Anstalt, die bisher den ersten Titel des Dritten Abschnitts des StVollzG bildeten (§§ 123 - 128), sind jetzt zum sechzehnten Titel des Zweiten Abschnitts geworden. Im Hinblick auf die Regelung des Vollzugsziels in § 2 StVollzG hat man ferner auf eine besondere Umschreibung des Ziels der Behandlung in der Sozialtherapie verzichtet. Nach dem neu gefaßten § 123 StVollzG ist nunmehr aus besonderen Gründen auch die Errichtung sozialtherapeutischer Abteilungen in anderen Vollzugsanstalten zulässig. Die Möglichkeiten, bis zu sechs Monaten Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung zu gewähren und einen Entlassenen auf freiwilliger Grundlage wieder in die Anstalt aufzunehmen, sind im wesentlichen erhalten geblieben (§§ 124, 125 StVollzG n.F.). Dagegen ist die – ohnehin nicht in Kraft gesetzte – Regelung über die Einrichtung besonderer Heime für aus der Sozialtherapie Entlassene (§ 127 Abs. 2 StVollzG a.F.) endgültig gestrichen worden.

### Tübinger Fortbildungskurs in angewandter Kriminologie

Die kriminologische Erfassung des Täters in seinen sozialen Bezügen in der täglichen Praxis

Form der Veranstaltung: Kurs in Form von drei aufeinander aufbauenden Kompaktseminaren

Leitung: Prof. Dr. Dr. H. Göppinger  
Assessor W. Maschke  
Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Termin: 25./26. Januar 1985  
8./9. Februar 1985  
19./20. April 1985

Ort: Institut für Kriminologie, Corrensstr. 34,  
7400 Tübingen

angesprochener Personenkreis: Strafrechtler (Richter, Staatsanwälte, Vollzugsbeamte, Rechtsanwälte), Sozialarbeiter und Sozialpädagogen (Jugend-) Gerichtshelfer, Bewährungshelfer, Angehörige des Sozialdienstes im Strafvollzug usw.), Psychologen und Pädagogen (soweit im Vollzug oder außerhalb mit Straffälligen befaßt) sowie alle sonstigen Personen, die im Rahmen der Strafrechtspflege, insbesondere im Strafvollzug, in der Wohlfahrtspflege und in der Jugendarbeit mit dem Straffälligen bzw. mit dem entsprechend Gefährdeten zu tun haben. Angesprochen ist auch der Personenkreis, der mit der Ausbildung der genannten Berufsgruppen befaßt ist.

Beschränkte Teilnehmerzahl

Auskunft: Näheres über Zeitpunkt und Ablauf der Seminare, Unterkunft, Anmeldebedingungen sowie Teilnehmerbeitrag bei der Arbeitsstelle für Wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung, Wilhelmstraße 5, 7400 Tübingen, Tel.: 07071/29-50 10 oder 29-64 39

#### Inhalt:

In der täglichen Praxis wurde bislang ein Instrument zur kriminologischen Erfassung des Straffälligen bzw. des kriminell Gefährdeten vermißt. In dem Kurs Angewandte Kriminologie wird nunmehr eine erfahrungswissenschaftlich gewonnene und inzwischen jahrelang erprobte Methode zur kriminologischen Beurteilung des individuellen Täters in seinen sozialen Bezügen vermittelt. Sie ermöglicht es vor allem dem Praktiker in der Strafrechtspflege und in der allgemeinen Wohlfahrtspflege, insbesondere in der Jugendarbeit, ohne psychologische oder psychiatrische Fachkenntnisse den Einzelfall differenziert zu erfassen und erlaubt entsprechende Folgerungen im Hinblick auf Prognose und Einwirkungen im Sinne der Spezialprävention oder Prophylaxe. In den einzelnen Seminaren werden die Teilnehmer mit dieser Methode anhand von authentischen Fallbeispielen, Videoaufzeichnungen und eigenen Erhebungen am Probanden vertraut gemacht.

#### Kolloquium über Viktimologie

Die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie des Schweizerischen Nationalkomitees für Geistige Gesundheit, Zimmermannstr. 11, CH-5200 Brugg, lädt zu einem Kolloquium über Viktimologie ein, das am Mittwoch, dem 13., und Donnerstag, dem 14. März 1985 im Kongress-Center-Casino, Kongreßsaal, CH-3800 Interlaken, stattfinden wird. Vorgesehen sind namentlich folgende Beiträge:

- A. Mergen: Hans von Hentig, Begründer der Viktimologie und deren Entwicklung bis heute
- H.J. Schneider: Fortschritte der Viktimologie
- J. Schuh: Täter und Opfer im Reiz-, Reaktionsschema
- H. Szewczyk und H.-U. Jähmig: Die Entwicklung der Täter-Opfer-Beziehungen bei Tötungsdelikten
- S. Schindler: Täter-Opfer-Beziehung bei vorsätzlichen Körperverletzungen
- M.C. Baurmann: Täter-Opfer-Interaktion in der Gewaltsituation
- E. Trube-Becker: Gewalt gegen Frauen
- S. Schläpfer: Die psychologische Situation der Frau als Opfer von Gewalt im polizeilichen Ermittlungsverfahren
- W. Middendorff: Das Opfer des Betrugs
- R. Corboz: Viktimologie in kinderpsychiatrischer Sicht
- H.J. Kerner: Viktimisierung und Verbrechensfurcht
- G. Arzt: Straftatopfer und Strafrecht, insbesondere bei Nötigung und Wucher
- M. Seebode: Opfer der Straftat – Stiefkind der Strafrechtspflege?
- Chr. Mayerhofer: Erfahrungen mit Reformen der Rechtsstellung des Verbrechensopfers in österreichischer Sicht
- M. Etzensberger: Macht, Gewalt und Opfer in der Psychiatrischen Klinik
- P. Brenzikofer: Wiedergutmachungsbemühungen und Strafvollzug – Gegenwart und Zukunft
- G.F. Kirchhoff: Probleme der Opferentschädigung
- W. Schädler: Die Opfer- und Zeugenhilfe in Hanau – die erste feste Anlaufstelle für Opfer und Zeugen von Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland
- H. Schramm: Die Situation der Kriminalitätsoffer in der Bundesrepublik Deutschland
- M.P. Randegger: Die innere Heilung des Opfers aus biblischer Sicht

Anmeldungen werden an die obengenannte Adresse erbeten.

#### Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen

Die vom Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, 4000 Düsseldorf 1, Martin-Luther-Platz 40, herausgegebene Informationsschrift *Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen* liegt nunmehr in 6. Auflage (1984) vor. Die Darstellung ist auf den Stand des Jahres 1984 gebracht worden. Dies gilt namentlich für den statistischen Teil (vgl. z.B. Übersicht 1 auf Seite 8: Personalentwicklung im Strafvollzug, Hinweise auf Neuregelung der Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes auf Seiten 14 und 15, Hinweis auf Baumaßnahmen auf Seite 19, Übersicht 6 auf Seite 30: Anstalten des offenen Strafvollzuges in NRW, Hinweis auf Arbeitsentgelt pro Arbeitstag auf Seite 49, Hinweis auf Zahl weiblicher Gefangener auf Seite 59, Verzeichnis der Justizvollzugsanstalten auf Seiten 87 – 93, Übersicht 10 auf Seite 94: Gruppierung der Gefangenen am 31. 3. 1984). Im übrigen geben die Daten und Informationen den Stand des Jahres 1983 wieder (vgl. etwa Übersicht 2 auf Seite 22: Schulische und berufliche Bildung der 1983 durch das Einweisungsverfahren erfaßten Gefangenen, Übersicht 3 auf Seite 24: Verteilung auf die Anstalten, Übersicht 7 auf Seite 39: Maßnahmen der schulischen Aus- und Weiterbil-

dung im Erwachsenenvollzug für männliche Gefangene im Jahre 1983, Übersicht 9 auf Seite 55: Zahl der erfolgreichen Abschlüsse von jungen männlichen Strafgefangenen bei berufsbildenden Maßnahmen, Hinweis auf Zahl der Beurlaubungen auf Seiten 71 und 72). Übersicht 4 auf Seite 26 gibt die Empfehlungen der Einweisungsanstalten von 1982 wieder. Die Darstellung faßt auch die Ergebnisse der Rückfalluntersuchung zusammen, über die Karl-Heinz Baumann, Winfried Maetze und Hans-Georg Mey in der »Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsverfahren«, 66. Jahrgang 1983, S. 133 – 148, berichtet haben (Seiten 27 und 28).

### Hessen entwickelt den offenen Vollzug durch Eingliederungsurlaub fort

»Die Erfahrungen Hessens mit dem offenen Vollzug sind durchweg positiv, was sich u.a. in einer geringen Mißbrauchs- und im Vergleich zum geschlossenen Vollzug wesentlich niedrigeren Rückfallquote zeigt. Wir werden daher die Möglichkeit eines Eingliederungsurlaubs aus dem offenen Vollzug schaffen.«

Mit diesen Worten kündigte der hessische Justizminister Dr. Herbert Günther auf der Feier anläßlich des 25jährigen Bestehens des Gustav-Radbruch-Hauses in Frankfurt/M. eine Fortentwicklung im offenen Vollzug an.

Wie der Minister ausführte, sei die bisherige positive Erfahrung im offenen Vollzug Grundlage für Modelle, die zunehmend von der Suche nach Alternativen zum Freiheitsentzug geprägt seien. Daher habe man durch eine Änderung der Hessischen Gnadenordnung einen Weg eröffnet, um bei geeigneten Freigängern in der Schlußphase der Strafvollstreckung die Unterbringung in einer Einrichtung des Justizvollzuges zu ersetzen. So werde in wenigen Wochen die Möglichkeit bestehen, im Gustav-Radbruch-Haus und anderen offenen Vollzugsanstalten des Landes Freigängern in den letzten Monaten ihrer Haft Eingliederungsurlaub bis zur Dauer von drei Monaten zu gewähren. Der Eingliederungsurlaub werde somit den Übergang in die Freiheit in das Behandlungsprogramm des offenen Vollzuges einbeziehen. Er werde sich als Bindeglied zwischen dem offenen Vollzug als der stärksten gelockerten Form des Justizvollzuges einerseits und der Bewährungsaufsicht nach der Entlassung oder anderen Maßnahmen der Entlassenenfürsorge andererseits darstellen.

Minister Dr. Günther betonte, daß die Sicherheitsbelange der Allgemeinheit selbstverständlich mitberücksichtigt würden. So werde bereits bei der Einweisung in den offenen Vollzug ausführlich geprüft, ob der betreffende Gefangene hierfür geeignet sei. Eine entsprechende Prüfung werde dann bei der Entscheidung über die Gewährung von Eingliederungsurlaub vorgenommen.

Die jetzt 25jährige Geschichte des Gustav-Radbruch-Hauses würdigte Justizminister Dr. Herbert Günther als einen Teil der Vollzugs- und Kriminalpolitik Hessens. Sei das Gustav-Radbruch-Haus 1959 ein weiterer Versuch gewesen, einen vorsichtigen Schritt zur Lockerung der festen Vollzugsformen zu unternehmen, so habe Hessen heute

knapp 1.000 Haftplätze im offenen Vollzug. Damit habe man die Intention des 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetzes, das für Hessen eine rechtliche Bestätigung seiner früheren Bemühungen gewesen sei, erfüllen können, wonach der offene Vollzug zum Regelvollzug werden solle. Auch die unmittelbare Ladung und Aufnahme Verurteilter in den offenen Vollzug sei heute kein Thema mehr.

Die unbestreitbaren Vorteile des offenen Vollzuges, Erhaltung der familiären, sozialen und beruflichen Bindungen, seien eine Ermutigung für einen weiteren Ausbau in den Regionen Hessens, wo es noch zu wenige Haftplätze für diese Vollzugsform gebe. Wenn man bedenke, daß 1983 zum Beispiel die im Freigang befindlichen Gefangenen insgesamt 6 Millionen DM an Lohnzahlungen und Ausbildungsbeihilfen erhalten hätten, 3,5 Millionen DM davon seien auf die Freigänger des Gustav-Radbruch-Hauses entfallen, könne man ermesen, was allein hierdurch an sozialer Absicherung der Familien und auch an Schadenswiedergutmachung geleistet worden sei.

Abschließend wies der Minister darauf hin, daß diese erfreuliche Leistungsbilanz in erster Linie den Mitarbeitern im Vollzug zu verdanken sei. Hierfür gebühre ihnen Dank und Anerkennung. Gerade ihre Tätigkeit erfülle die Worte Gustav Radbruchs, dessen Todestag sich heute zum 35. Male jähre, erst mit Leben: »Nichts ist so entscheidend für den Stil eines Rechtszeitalters wie die Auffassung vom Menschen, an dem es sich orientiert.«

Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 23. 11. 1984

### Jugendliche Ausreißer/innen und sozialpädagogische Krisenintervention

Jährlich laufen in der Bundesrepublik Deutschland etwa 40.000 bis 50.000 Kinder und Jugendliche von zu Hause oder aus dem Heim davon. Eine genaue Statistik hierzu gibt es nicht, so daß man auf polizeiliche Vermißstatistiken angewiesen ist, die eine hohe Dunkelziffer enthalten können.

Die absolute Zahl der Vermißmeldungen Minderjähriger ist seit 1973 im gesamten Bundesgebiet kontinuierlich angestiegen: Gegenüber 1973 mit 21.999 Fällen waren es 1980 bereits 36.464; dies entspricht einem Zuwachs von 60,3%. Diese Steigerung hat sich in den folgenden Jahren in ähnlicher Form fortgesetzt.

Weglaufen setzt häufig mit Beginn der Pubertät ein, rund drei Viertel der vermißten Minderjährigen sind Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren. Aber der Anteil der Kinder steigt mit der Zeit an. Deutlich ist auch der wachsende Mädchenanteil. Während in den 50er Jahren rund ein Viertel der Betroffenen Mädchen waren, waren es 1980 bereits mehr als die Hälfte, genau 53,5%.

Mit den Ursachen und Erscheinungsformen des Ausreisens von Kindern und Jugendlichen hat sich jetzt eine Forschungsgruppe des Instituts für soziale Arbeit e.V. in Münster beschäftigt<sup>(1)</sup>.

Die Untersuchung hat gezeigt, daß vor allem solche Jugendlichen davonlaufen, die daheim zum Sündenbock oder zum »schwarzen Schaf« gestempelt worden sind, die also entweder ausgestoßen oder unbewußt »hinausgefroren« werden oder die in sehr widersprüchlichen Beziehungen gelebt haben. Auch ein überaus strenges oder widersprüchliches Verhalten der Eltern und Erzieher begünstigt das Weglaufen.

Betroffen sind Familien aller Schichten, wobei Minderjährige aus unterprivilegierten Familien sehr viel schneller bei der Polizei, in Heimen oder in der Psychiatrie landen als andere.

Die Kinder und Jugendlichen selbst verstehen ihr Weglaufen oft als wortloses Signal an die Eltern, etwas in ihrem Verhalten zu ändern. Manchmal versuchen sie auch, sich einer bedrohlichen Situation, z. B. wenn es Zeugnisse gegeben hat, zu entziehen. Verstehen die Erwachsenen das Signal, kann es zu Gesprächen, zu gegenseitigen Zugeständnissen und einer Entspannung der Situation kommen.

Wird hingegen der Druck verstärkt, suchen sich die Kinder und Jugendlichen vielleicht Orte und Personen, mit denen sie besser leben können. Sie laufen dann mehr »hin« als »weg«. Es gibt auch Fälle, in denen die Jugendlichen eher ausgestoßen werden oder den Hinauswurf vorwegnehmen, als daß man von einem Weglaufen aus eigenem Antrieb sprechen könnte.

In jedem Fall stellt der Moment des Weglaufens einen bedeutenden Punkt in der Biographie der Minderjährigen dar. Die Krise, die hier deutlich wird, enthält die Chance zu einer produktiven Lösung, birgt aber auch die Gefahr in sich, daß hier die Weichen für eine weitere ungünstige Entwicklung gestellt werden.

Hilfen, die man den Minderjährigen und ihren Familien anbieten will, müßten auf die ganz unterschiedlichen Situationen und Anlässe flexibel reagieren. In der Praxis ist dies meist nicht der Fall.

Oft werden die »Fälle« wie Verwaltungsakte behandelt: Die Kinder und Jugendlichen werden aufgegriffen, in eine sog. Jugendschutzstelle gebracht und – zumindest die Jugendlichen – in vielen Fällen dort solange eingeschlossen, bis sie nach Hause zurückgeführt werden können.

Erforderlich wären im Grunde drei Dinge:

- Die jungen Menschen müßten in ihrem Wollen von allen Beteiligten viel ernster genommen werden,
- es müßte ein umfangreiches Beratungsangebot geben, das Minderjährige in Notsituationen wahrnehmen können und
- es müßte Möglichkeiten für eine kurzfristige, vorübergehende und unbürokratische Unterbringung der Minderjährigen in akuten Konfliktsituationen geben.

Für weitere Informationen kann das Institut für soziale Arbeit e.V. (Peterstraße 11, 4400 Münster) umfangreiche Literatur zur Verfügung stellen.

Hans-Jürgen Hofmann

(1) Die Materialien sind entstanden im Zusammenhang des Forschungsprojekts »Jugendliche Ausreißer/innen und sozialpädagogische Krisenintervention«, das von der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V., Bonn, und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW gefördert worden ist. An diesem Projekt haben Erwin Jordan (Projektleitung), Wolfgang Elger, Hans-Jürgen Hofmann und Gitta Trauernicht mitgearbeitet.

## Opferbezogene Strafrechtspflege

Im Auftrag der Deutschen Bewährungshilfe e.V. hat ein Arbeitskreis »Täter-Opfer-Ausgleich« in den Jahren 1983 und 1984 einen Leitfaden zum Thema

Opferbezogene Strafrechtspflege  
Leitgedanken und Handlungsvorschläge  
für Praxis und Gesetzgebung

erarbeitet. Die 142 Seiten umfassende Schrift kann von der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Friedrich-Ebert-Straße 11b, 5300 Bonn 2, als Beiheft Nr. 3 zum Rundbrief »Soziale Arbeit und Strafrecht« bezogen werden. Die Redaktion des Leitfadens lag in den Händen von Dieter Rössner und Rüdiger Wulf.

Die Schrift enthält grundsätzliche Überlegungen zum Täter-Opfer-Ausgleich und entwickelt Vorschläge für die verschiedenen Beteiligten des Strafverfahrens sowie diejenigen Einrichtungen, Vereinigungen und Personen, die außerhalb der Strafrechtspflege mit Straftatopfern befaßt sind. In den Katalog der Vorschläge und Empfehlungen werden nicht zuletzt die freien Wohlfahrtsverbände, ehrenamtliche Helfer und der Strafvollzug einbezogen. Grundsätzliche Erwägungen gelten insoweit dem Verhältnis von Opferperspektive und Vollzugsziel. Zur Diskussion gestellt werden »einzelne Maßnahmen einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung«. Die Schrift schließt mit Empfehlungen an den Gesetzgeber, die dahin gehen, die Stellung des Straftatopfers in Strafrecht und Strafverfahren zu stärken. Sie enthält darüber hinaus ein Literatur- und ein Abkürzungsverzeichnis.

## Schuld und Strafe

Unter diesem Titel befaßt sich ein Schwerpunktheft der Zeitschrift

botschaft und dienst, 35. Jg. (1984), Heft 5 (Verlag und Redaktion »Kirche und Mann«, Cansteinstraße 1, Postfach 140510, 4800 Bielefeld 14)

mit Grundsatzthemen der Strafe und des Strafvollzuges

- Horst Exner: Das Spiel mit der Schuld (S. 2 ff.)
- Arthur Kaufmann: Über Grund und Zweck der Strafe (S. 8 ff.)
- Siegfried Scharrer: Schuld, Macht und Recht (S. 14 ff.)
- Gunter Böhmer-Miltner: Vorschlag für eine Gemeindeveranstaltung (S. 21 ff.)
- Wilfried Gallus: Wer straft, bessert nicht (S. 28 ff.)
- Walter Remmers: Volle Gefängnisse – phantasielose Gesellschaft? (S. 33 ff.)
- Werner Wendeburg: Die bestrafte Familie (S. 39 ff.)

## 10-jährige Arbeit des Seminars für Politik in der JVA Frankfurt/M. III

In einer Feierstunde würdigte Justizminister Dr. Herbert Günther die erfolgreiche Arbeit des Seminars für Politik auf dem Feld der Berufsausbildung, die seit nunmehr zehn Jahren in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt/M. III praktiziert wird.

Was im Jahr 1974 als Modellversuch in den Berufsfeldern Floristin und Tierpflegerin begann, wurde in den folgenden Jahren erheblich erweitert. Jetzt konnte die stolze Bilanz gezogen werden, daß bis Januar 1984 120 Frauen die Kurse durchlaufen und 77 davon erfolgreich eine Prüfung abgelegt haben.

Der Minister hob hervor, daß mit diesem Projekt erstmals im Frauenvollzug ein auf die Erfordernisse einer großen Zielgruppe im Alter von 18-55 Jahren abgestimmtes Curriculum entwickelt worden sei, das ein integriertes Angebot von Berufsausbildung, sozialem Training, Entlassungsvorbereitung und Therapie umfasse und die Chance zur gesellschaftlichen und beruflichen Wiedereingliederung vergrößere.

Dr. Günther betonte, daß Kritiker des Behandlungsvollzuges sich ernsthaft die Frage stellen müßten, was denn aus ihrer Sicht eine sinnvolle Alternative zu einer erfolgreichen Berufsausbildung in 77 Fällen sei. Ein solches Jubiläum, fuhr der Minister weiter fort, sei kein Anlaß, auf den Lorbeeren der Vergangenheit auszuruhen, vielmehr müßten auch in der Zukunft große Anstrengungen unternommen werden, um angesichts der Überfüllung der hessischen Justizvollzugsanstalten Lösungen zu finden, mit denen den Problemen von Gefangenen und Bediensteten in gleicher Weise begegnet werden könne. In diesem Zusammenhang erläuterte der Minister den zahlreich erschienenen geladenen Gästen die Konzeption der hessischen Justizvollzugspolitik, die, wie er sagte, ein auf zwei Säulen stehendes Gebäude sei, die beide für eine stabile Statik unabdingbar seien. Ein humaner, an den Erfordernissen des Strafvollzugsgesetzes ausgerichteter Strafvollzug und der Versuch, über kriminalpolitische Alternativen Freiheitsstrafe zurückzudrängen, dort wo es möglich sei, seien zwei ausgewogene, unter Beteiligung von Praktikern und Wissenschaftlern erarbeitete Teile eines Gesamtkonzeptes. In diesem Zusammenhang dankte der Minister den Beteiligten des Projektes in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt/M. III. Er sprach auch den weiblichen Strafgefangenen, die die Kurse erfolgreich durchlaufen hätten, seine Hochachtung aus und wies darauf hin, daß man hier eine Lernsituation vor sich habe, die ungleich schwieriger und komplizierter sei als in einer beruflichen Bildungsstätte in Freiheit. Der Minister schloß in seinen Dank die Behörden der Stadt Frankfurt ein sowie die Frankfurter Unternehmen, die seit nunmehr zehn Jahren das Projekt unterstützten, indem sie Ausbildungsplätze zur Verfügung stellten. Er verzeichne mit Stolz, daß die Maßnahme auch von seinem eigenen Haus, dem Justizministerium, seit 1979 intensiv – nicht zuletzt auch finanziell – gefördert werde. Als weitere wichtige Kooperationspartner nannte er die Arbeitsverwaltung, die berufsständischen Spitzenverbände, die Frankfurter Berufsschulen und auch die Jugendberatung und Jugendhilfe e.V., die im Drogenbereich mitarbeiten.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 22. 10. 1984)

## Einsatz von Sportvereinen im Modellversuch „Freie Arbeit statt Haft“

„Der Einsatz von Sportvereinen beim Modellversuch 'Freie Arbeit statt Haft' kann nicht hoch genug gewürdigt werden“, sagte Justizminister Walter Remmers anlässlich einer Podiumsdiskussion am 29. 11. 1984 (19 Uhr) in der Aula des Gymnasiums Bersenbrück, zu der der Landes-sportbund Niedersachsen e. V. eingeladen hatte. Mehr als 120 Sportvereine unterschiedlicher Disziplinen bieten seit Mai 1983 Geldstrafenschuldnern, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen können, gemeinnützige Beschäftigungsmöglichkeiten in ihren Vereinen an. Der Sportbereich sei auch ein gutes soziales Trainingsfeld: hier werde Eigeninitiative bei den Verurteilten gefördert und gleichzeitig etwas sinnvolles im Dienste der Allgemeinheit getan. Nicht wenige Personen hätten sich bereits nach Ableistung ihres Einsatzes den Vereinen angeschlossen.

Insgesamt konnten seit Beginn des Modellversuchs in bisher sieben Landgerichtsbezirken über 36.000 Hafttage erspart werden: 823 Verurteilte haben ganz oder teilweise ihre Geldstrafe abgearbeitet und sich damit insgesamt 15 485 Hafttage erspart; weitere 567 Personen haben durch Vermittlung der Gerichtshelfer (Sozialarbeiter bei der Staatsanwaltschaft) Zahlungen geleistet bzw. Ratenzahlungen vereinbart und damit 20.530 Hafttage abgewendet. Damit wurde ein wirksamer Beitrag zum Abbau der Überbelegung in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten geleistet. Erfreulich ist festzustellen, daß ähnlich wie in anderen Bundesländern Sportvereine, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und andere gemeinnützige Organisationen den Modellversuch durch Bereitstellung von Einsatzstellen nachdrücklich unterstützen.

„Sie alle leisten hier eine gesellschafts- und kriminalpolitisch bedeutsame Aufgabe von herausragendem Rang“, sagte Justizminister Walter Remmers.

Teilnehmer der Podiumsdiskussion waren u.a. der Vorsitzende des Landessportbundes Niedersachsen Günter Volker und Justizminister Walter Remmers.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vom 28. 11. 1984)

## Modellversuch Uelzen

Betrifft: Betreuung von straffällig gewordenen Jugendlichen; Kleine Anfrage des Abgeordneten Graeber (SPD); LT-Drucks. Nr. 10/3099

Im Namen der Landesregierung beantworte ich die kleine Anfrage wie folgt:

Den Modellversuch Uelzen habe ich eingerichtet, um ambulante erzieherische Hilfen für straffällige und kriminalitätsgefährdete Jugendliche zu erproben. Der Modellversuch hat sich bewährt (vgl. schon die Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 19. 09. 1979, 21. 10. 1981 und 01. 08. 1984).

Das Landesministerium hat deshalb beschlossen, das in Uelzen praktizierte Betreuungsprogramm ab 01. 01. 1985

als Aufgabe der Jugendhilfe dem Niedersächsischen Kultusminister zuzuordnen und ihn zu beauftragen, zu versuchen, andere geeignete Gebietskörperschaften für den Aufbau vergleichbarer Einrichtungen zu gewinnen und mit evtl. bereits 1985 in Uelzen frei werdenden Mitteln solche Gebietskörperschaften für eine begrenzte Zeit zu unterstützen.

#### Zu Frage 1:

Anordnungsgrundlage für ambulante erzieherische Maßnahmen sind vor allem Weisungen nach § 10 JGG. Adressaten sind Jugendliche und Heranwachsende mit Straftaten aus dem Bereich der mittleren Kriminalität.

Der äußere Rahmen der Maßnahmen kann vielseitig sein (erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit, Einzelbetreuung, pädagogische Begleitung von Arbeitsweisungen). Die Betreuungszeit sollte mindestens 3 Monate betragen; einmalige Wochenendveranstaltungen reichen nicht aus.

In die Erziehungsarbeit ist die soziale Umgebung des Jugendlichen (Familie, Schule, Beruf und Freizeit) mit einzubeziehen.

Eine besondere Bedeutung kommt der ehrenamtlichen Mitarbeit zu, wie sie bereits in einigen Projekten praktiziert wird (insbesondere im Projekt „Ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendgerichtshilfe“ von Stadt und Landkreis Osna-brück).

Wichtig ist die gute Zusammenarbeit der Einrichtung mit den örtlichen Jugendrichtern. Die erzieherischen Maßnahmen müssen transparent sein. Nur so ist die richterliche Auswahl geeigneter Jugendlicher gewährleistet. Unabdingbar ist ebenfalls eine enge Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe, die nach dem Jugendgerichtsgesetz vor Erteilung einer Weisung zu hören und für ihre Überwachung verantwortlich ist.

#### Zu Fragen 2 und 3

Die Frage, in welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen durch das Land an anderen Standorten entsprechende Betreuungsprogramme für eine begrenzte Zeit unterstützt werden sollten, muß zunächst noch im einzelnen zwischen dem Kultusminister und den kommunalen Spitzenverbänden erörtert werden. Erst danach wird es möglich sein, hierzu nähere Aussagen zu machen.

Remmers Niedersächs. Minister der Justiz

### Die Niedersächsische Landesregierung hält Sammel-Gnadenerweise für Strafgefangene zu Weihnachten für entbehrlich

Auf eine Kleine Anfrage betr. Gnadenerweise zu Weihnachten erklärte Justizminister Walter Remmers im Namen der Landesregierung im Niedersächsischen Landtag:

Ebenso wie 1983 sehe ich auch heute keine Gründe dafür, die besondere Entlassungsmöglichkeit zu Weihnachten, die das bundesweit geltende Strafvollzugsgesetz anbietet, auszuweiten. Auch ohne Gnadenerweise zu Weihnachten bestehen folgende Möglichkeiten:

- Das Strafvollzugsgesetz gestattet es, Gefangene, deren reguläres Entlassungsdatum zwischen dem 22. Dezem-

ber und dem 2. Januar liegt, bereits am 22. Dezember zu entlassen. Dieser Entlassungstermin darf um 2 Tage vorverlegt werden, sofern dringende Gründe es erfordern (zu denen in geeigneten Fällen sicherlich auch die Vorbereitung des Weihnachtsfestes im Familien- oder Freundeskreis gerechnet werden kann). Demgemäß können die in Betracht kommenden Strafgefangenen am 19. Dezember, also in der Mitte der vierten Adventswoche, entlassen werden.

- Das Strafvollzugsgesetz räumt Strafgefangenen bis zu 21 Kalendertagen Urlaub pro Jahr ein. Diese Urlaubsregelung eröffnet sehr vielen Strafgefangenen die Möglichkeit, das Weihnachtsfest im Familien- oder Freundeskreis zu feiern. Mehr als ein Drittel der Strafgefangene in Niedersachsen wird zu Weihnachten beurlaubt.
  - Die Staatsanwaltschaften nehmen – wo immer sie es verantworten können – bei der Ladung zum Strafantritt ganz selbstverständlich Rücksicht auf die besondere Bedeutung des Weihnachtsfestes bei uns. Darum wird kaum jemand seine Strafhaft kurz vor oder nach Weihnachten antreten müssen.
  - In der Weihnachtszeit kennen die Justizvollzugsanstalten kurzfristig nicht den Belegungsdruck, unter dem sie sonst leiden.
  - Der Modellversuch zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit hat zur Folge, daß Verurteilte zu Hause sein können, die andernfalls möglicherweise zur Weihnachtszeit in Haft wären.
  - Meines Wissens ist die Zahl der von den sog. Gnadenerweisen aus Anlaß des Weihnachtsfestes begünstigten Strafgefangenen recht gering: Die Zahl der möglicherweise im Gnadenerweise „am Strafvollzugsgesetz vorbei“ zu entlassenden Strafgefangenen habe ich – zurückgerechnet auf das Jahr 1982 – auf etwa 100 Personen geschätzt; für Hamburg hatte ich aufgrund der mir bekannten Zahlen eine Entlassungsquote von 1,6% errechnet, worin die Entlassungen nach dem Strafvollzugsgesetz oder aufgrund eines Gnadenerweises zu Weihnachten zusammengefaßt sind.
- Bei einem Gefangenenbestand von ca. 6.000 Personen, worunter ca. 5.000 Strafgefangene sind, würde die etwas vorzeitige Entlassung von rd. 100 Personen keine personalsparende Entlastung in unseren Justizvollzugsanstalten bewirken.
- Zu den Grundfragen von Amnestie und Gnade habe ich im Vorjahr darauf hingewiesen, daß die Amnestie von unserer Niedersächsischen Verfassung der Kompetenz des Gesetzgebers zugewiesen ist. Ich habe damals auch angedeutet, daß aus verfassungsrechtlicher Sicht Bedenken gegen Gnadenmaßnahmen geltend gemacht werden könnten, wenn diese nicht aus den jeweils besonderen Gründen des Einzelfalls angeordnet, sondern schematisch und gleichzeitig für eine Vielzahl von Fällen gewährt würden.

Gegenüber der Situation des Vorjahres haben sich die Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht nur insofern etwas verändert, als nunmehr – neben den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen – auch Hessen und Saarland Gnadenerweise aus Anlaß des

Weihnachtsfestes vorsehen und ferner die Strafunterbrechung zur Milderung des Belegungsdrucks in unseren niedersächsischen Justizvollzugsanstalten inzwischen beendet werden konnte. Die übrigen Bundesländer machen – wie Niedersachsen – von den bundesrechtlichen Möglichkeiten des Strafvollzugsgesetzes Gebrauch und lassen es dabei bewenden.

Nach diesen Vorbemerkungen beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung im einzelnen wie folgt:

Zu Weihnachten 1984 werden Gefangenen besondere Gnadenerweise aus Anlaß des Festes in Niedersachsen nicht gewährt.

Zu einer Maßnahme dieser Art besteht schon deswegen kein Anlaß, weil die Justizvollzugsanstalten in der Weihnachtszeit erfahrungsgemäß weniger stark belegt sind und weil die rechtliche Kompetenz für derartige Gnadenerweise nicht zweifelsfrei ist.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz – Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – vom 14. 12. 1984)

## Bundesarbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. in Hameln 1984

Zur diesjährigen Bundesarbeitstagung konnte der 1. Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V., Herr Studiendirektor Herbert *Hilkenbach*, Herford, in Hameln neben 200 Kolleginnen und Kollegen zahlreiche Ehrengäste begrüßen, unter ihnen Herrn Justizminister *Remers*, Herrn Ministerialdirigenten *Berlit*, Herrn Min. Rat *Gro? Kelvig*, Herrn Ltd. Reg. Dir. Dr. *Bulczak*, Herrn *Pastor Weigelt*, den Bürgermeister der Stadt Hameln, Vertreter der Parteien und der Schulen.

Das Grundsatzreferat mit dem Thema „Behandlungsvollzug in Niedersachsen“ hielt Herr Min. Dirigent *Berlit*. Er führte aus, daß es viele Erziehungskonzepte gebe. Sie müßten in ihrer Flexibilität der Dynamik gesellschaftlicher Entwicklungen angepaßt werden. Pädagogisches Vorwärtstreben hinter den Mauern müsse zwar vom Mut, Neues zu erproben, getragen sein, dürfte jedoch nie vergessen, daß auf dem Rücken bereits sozial beeinträchtigter Menschen keine leichtfertigen Lern- und Sozialexperimente betrieben werden dürften. Für die Pädagogen sei der Ansatz in ihrer Arbeit im Vollzug einfach, da sowohl Stellung als auch Berufsbild des Lehrers im Vollzug keinen Streitpunkt darstellten. Pädagogische Konzepte lägen vor, könnten jedoch nicht auf jede Anstalt übertragen werden wegen der verschiedenen Strukturen, der unterschiedlichen räumlichen und personellen Gegebenheiten. Die Konzepte der einzelnen Dienste müßten aufeinander abgestimmt sein. Behandlungsvollzug könne nur in Gemeinsamkeit aller Bediensteten relativiert werden. Um das Gesamtkonzept des Behandlungsvollzuges in Niedersachsen bewerkstelligen zu können, habe es in den letzten Jahren folgende Personalveränderungen gegeben:

Höherer Vollzugs- u. Verwaltungsdienst von 20 auf 30  
Gehobener Vollzugs- u. Verwaltungsdienst von 102 auf 140  
(Hiervon sind viele Leiter kleinerer Vollzugseinheiten bzw. Abteilungsleiter.)

Mittlerer Verwaltungsdienst	von 133 auf 186
Schreibdienst	von 38 auf 53
Ärztlicher Dienst	von 16 auf 15
Psych. Dienst	von 13 auf 32
Päd. Dienst	von 23 auf 52
Soz. Dienst	von 43 auf 103
Werkdienst	von 47 auf 99
Allgemeiner Vollzugsdienst	von 1470 auf 2013

Trotz dieser Personalerweiterung sei es jedoch in vielen Anstalten wegen des rapiden Anstiegens der Kriminalität und der damit verbundenen Überbelegung der Anstalten teilweise zum Abbau bereits eingeleiteter Verbesserungen gekommen.

Seine grundsätzliche Auffassung teilte der Referent am Ende seiner Ausführungen mit:

- Wenn es im Vollzug besser werden soll, muß noch Vieles anders werden. Dabei sind Irrwege zu vermeiden.
- Der Pädagoge ist aufgefordert, sorgsam zu prüfen, was er jungen Menschen an positiven Entwicklungshilfen anbieten kann.
- Päd. Wissensvermittlung fachlicher Art bleibt nutzlos, wenn wir es nicht verstehen, den Inhaftierten aufzuzeigen, wie sie in ihrem Vaterland ein freies, selbstverantwortliches, leistungsforderndes, aber auch letztlich zufriedenes Dasein gestalten können.

Hilfe zum Werden heißt Hilfe zum Bestehen!

Herr Dr. *Bulczak*, Leiter der Jugendanstalt Hameln, stellte den Tagungsteilnehmern seine Anstalt vor und erläuterte, wie versucht wird, in der JA Hameln den Erziehungsgedanken zu verwirklichen. Die Arbeit in kleinen Wohngruppen (7-8 Gefangene) steht im Vordergrund. Sie beginnt, nachdem jeder der Zugänge eine gewisse Zeit in der Zugangsabteilung verbracht hat und dort mit ihm und den Betreuern der weitere Vollzug geplant wird.

Herr Oberstudienrat *Bode*, JA Hameln, sprach zum Thema „Bildungsarbeit als integraler Bestandteil eines Vollzugskonzeptes“.

Die verschiedensten Einrichtungen der JA Hameln (Zugangsabteilung, Kurzstrafenprogramm, Drogenabteilung, schulische und berufliche Bildungsmöglichkeiten) wurden vorgestellt. Beeindruckend war, wie diese in ein Gesamtkonzept eingebettet sind.

Am abschließenden Podiumsgespräch, geleitet von Herrn StDir. *Hilkenbach*, beteiligten sich Herr Ltd. Min. Rat *Henze*, der Präsident des Justizvollzugsamtes *Grützner*, Herr Psychologie-Obererrat *Wohlgemuth* und Herr Amtsinspektor *Grimm*. Hier zeigte sich deutlich der unterschiedliche Ansatz, wie Behandlungsvollzug gesehen wird. Nach angereg-

ter Diskussion, in die auch das Plenum einbezogen war, äußerten sich die Gesprächspartner am Schluß:

*Herr Grimm:*

Zwischen allen Gruppen im Vollzug muß es zur Zusammenarbeit kommen. Auch der allgemeine Vollzug kann Fachdienst sein. Herr Grimm bittet um die Hilfe und das Gespräch mit den anderen Diensten.

*Herr Wohlgemuth:*

Wo man mit dem Behandlungsvollzug beginnen will, muß sich die vorhandene Struktur einer Anstalt ändern. Unter dem Eindruck „einer neuen Bescheidenheit“ im Hinblick auf die leeren Kassen darf keine Resignation aufkommen; das Ziel des Behandlungsvollzugs darf nicht aus den Augen gelassen werden.

*Herr Grützner:*

Wenn die Bemühungen, die Gefangenen menschenwürdig unterzubringen, Frucht tragen, kommt man schon einen großen Schritt weiter. Es gibt auch Besseres als Strafvollzug.

*Herr Henze:*

Man muß sich davor hüten, die Augenblickseindrücke des Vollzugs als Zukunftsperspektive zu sehen. Wenn die Fachdienste einen Konsens finden und gemeinsam bei der Aufsichtsbehörde vorstellig werden, ist Behandlungsvollzug möglich.

Walter Roos

## Medienpädagogische Tagung des Wissenschaftlichen Instituts des Jugendhilfswerks Freiburg e. V.

Thema:	Neue elektronische Medien – Gefährdung oder Bereicherung sozialpädagogischen Arbeitens?
Zeit:	27. 02. – 01. 03. 1985
Ort:	Freiburg
Adressaten:	Mitarbeiter aus Freizeitstätten, Schulen, beruflichen Bildungseinrichtungen, Jugendämtern sowie Einrichtungen der Jugendhilfe und der Jugendstrafrechtspflege
Tagungsform:	Referate, Erfahrungsberichte, Projektdarstellungen, Arbeitsgruppen, Podiumsdiskussion
Kosten:	Tagungsgebühr: DM 50,- + Übernachtung mit Vollpension DM 100,- insgesamt DM 150,-
Programm und Informationen:	WI-JHW Erwinstr. 10 7800 Freiburg Tel.: (0761) 75569

## Second international conference on prison abolition (ICOPA)

Zwei Jahre nach der Tagung in Toronto (1983 findet vom 24. - 28. Juni 1985 in Amsterdam das zweite ICOPA-Meeting statt. Vorgesehen sind zehn Sektionen:

- (1) Gesellschaftliche Konfliktregelung
- (2) Rechtsförmige Alternativen zum Strafvollzug
- (3) Geschichte der Freiheitsstrafe
- (4) Symbolische Funktionen des Strafrechts
- (5) Strategien des Abolitionismus
- (6) Der Kampf gegen die Todesstrafe
- (7) Besondere Mißbrauchs-Formen der Haft
- (8) Neue Kontrolltechniken
- (9) Verringerung der Gefangenenpopulation
- (10) Gewaltfreier bürgerlicher Ungehorsam

Informationen: Hermann Bianchi, Criminologisch Institut, Vrije Universiteit, Postfach 7161, NL-1007 MC Amsterdam, und Sebastian Scheerer, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Postfach 111 932, D-6000 Frankfurt a.M. 1.

## Verweigerung der Zwangsernährung

*Experten: Mit den Regeln der ärztlichen Ethik nicht vereinbar*

Bonn (AP) Im Falle eines neuen Hungerstreiks von Häftlingen aus der Terroristen-Szene würde sich trotz Anordnung durch vorgesetzte Behörden im gesamten Bundesgebiet kein Arzt mehr finden, der zu einer Zwangsernährung gegen den erklärten Willen des Betroffenen bereit wäre. Diese Auffassung vertraten Experten aus dem Bereich der Medizin und des Strafvollzugs in einer Anhörung des Bundestagsrechtsausschusses zum Entwurf einer Strafvollzugs-Novelle des Bundesrates, mit der dieser Entwicklung in der Gesetzgebung Rechnung getragen werden soll.

Vor allem Mediziner hielten vor dem Ausschuß zum Teil leidenschaftliche Plädoyers gegen die Zwangsernährung. So schilderte der Chefarzt der Abteilung für Innere Krankheiten des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg, Becker, detailliert die Umstände, wie Gefangene gegen ihren aktiven Widerstand zwangsweise ernährt wurden und sprach von bedrückenden, abstoßenden, ekelhaften, entwürdigenden, erniedrigenden und beschämenden Zuständen.

Zwangsernährung sei mit den Regeln der ärztlichen Ethik nicht vereinbar, wenn man beim Gefangenen von einer freien Willensentscheidung ausgehen müsse, betonte Becker. Eine besonders schwere Mißachtung ärztlicher Ethik liege vor, wenn außer der Ignoranz seiner Willensbekundung der Gefangene auch noch durch körperliche Gewaltanwendung an der Abwehr einer medizinischen Maßnahme gehindert werde.

Der Berliner Medizin-Professor Thimme wies darauf hin, daß Zwangsernährung mit Gefahr für Leib und Leben des Hungernden verbunden sei. Es sei unzumutbar, eine Maßnahme durchzuführen, die wahrscheinlich mehr Schaden anrichte, als sie Nutzen stifte.

Lediglich Ministerialrat Gerhart vom bayerischen Justizministerium vertrat die Auffassung, daß die Verpflichtung des Staates zum Schutze menschlichen Lebens sich gegenüber Gefangenen zur „besonderen Fürsorge- und Garantiepflicht“ verdichte, die die Befugnis rechtfertige, zum Schutz von Leben und Gesundheit des Gefangenen gegen diesen auch zwangsweise tätig zu werden. Der Tübinger Jura-Professor Baumann wies darauf hin, daß im täglichen Leben Polizisten verpflichtet seien, Selbstmorde zu verhindern. Wenn man dem Selbstbestimmungsrecht den Vorzug geben wolle, dürfe man eine Lösung des Problems nicht auf den Strafvollzug beschränken.

(Aus: Badische Zeitung vom 15./16. Dezember 1984, Nr. 291, S. 2)

## Täter – Opfer – Gesellschaft

Täter, Opfer und Gesellschaft – Konfliktbewältigung durch Resozialisierung und Wiedergutmachung – war das Thema der diesjährigen, stark besuchten Kooperationstagung, welche die drei Landesverbände in Baden-Württemberg zusammen mit der Evangelischen Akademie in Bad Boll vom 5. bis 7. November 1984 durchführten. Grundsatzreferate der Saarbrücker Professoren Müller-Dietz und Jung über Aspekte der Täter-Opfer-Beziehung aus strafrechtlicher und kriminologischer Sicht, von Prof. Kirchhoff, Mönchen-Gladbach, über Möglichkeiten und Grenzen sozialrechtlicher Opfer-Erschädigung und Dekan Sperle, Adelsheim, über den religiösen Begriff des Opfers als Fachausdruck in der Kriminologie setzten wesentliche Akzente. Die Arbeitsgruppen wurden eingeleitet durch Referate von Staatsanwalt Rüdiger Wulf, JM Stuttgart, und Dr. Rössner, Universität Tübingen. Ihren Abschluß fand die Tagung mit einem Rundgespräch mit dem Leiter der Strafrechtsabteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg, Dr. Rolf Keller, unter der Moderation von Amtsgerichtsdirektor Jürgen Mutz.

In seinem Schlußwort betonte der Geschäftsführer der Landesarbeitsgemeinschaft, Hermann Klenke, die Verbände und Vereine der Straffälligenhilfe sähen in ihrer Arbeit keinen Gegensatz zur Opferhilfe und träten für eine Stärkung der Stellung des Opfers im materiellen und im Strafvollzugsrecht ein. Dabei habe die Tagung gezeigt, daß es sich nicht so sehr um die Schaffung eines neuen Instrumentariums durch den Gesetzgeber als vielmehr darum handle, die bereits gegebenen Möglichkeiten besser auszunutzen. Er bejahte auch die Notwendigkeit, die Opfer-Erschädigung, die im Gesetz nur unvollkommen Ausdruck gefunden habe, durch freie Opferhilfe zu ergänzen. Er betonte aber, es sei daran festzuhalten, daß ein wesentliches Ziel staatlichen Strafens die gesellschaftliche Wiedereingliederung des Straftäters bleibe, um so den Rückfall und damit neue Kriminalität und neues Leid und neue Opfer zu verhindern. Mit Entschiedenheit verwahrte er sich gegen die Versuche einzelner, den richtigen Gedanken der Opferhilfe zu mißbrauchen, um rechts- und sozialpolitische Entwicklungen in Frage zu stellen, die seinerzeit von allen politischen Kräften unserer Republik getragen worden seien und sich bewährt hätten.

Der ausführliche Tagungsbericht kann von der Evangelischen Akademie Bad Boll angefordert werden.

(Aus: Die Information. Berichte und Mitteilungen der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der sozialen Rechtspflege in Baden-Württemberg Nr. II/1984)

## Internationales Seminar in Karlsruhe

Die Ständige Europäische Konferenz für Straffälligen- und Bewährungshilfe hält in der Zeit vom 30. September bis 4. Oktober 1985 in Karlsruhe ein Internationales Seminar über Fragen der Schadenswiedergutmachung und der Täter-Opfer-Beziehung aus der Sicht der sozialen Dienste ab, zu dem Teilnehmer aus 15 europäischen Ländern erwartet werden. Die Tagung wird sachlich und finanziell von den drei Landesverbänden in Baden-Württemberg gefördert. Die organisatorische Vorbereitung liegt in den Händen von Leitendem Oberstaatsanwalt Dr. Haehling von Lanzenauer (Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege). Der internationalen Vorbereitungsgruppe für die inhaltliche Gestaltung des Seminars gehören aus Baden-Württemberg Dr. Frieder Dünkel (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg/Breisgau) und Dr. Dieter Rössner (Universität Tübingen) an.

(Aus: Die Information. Berichte und Mitteilungen der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der sozialen Strafrechtspflege in Baden-Württemberg Nr. II/1984).

## Alternativen in der Kriminalpolitik – drei neue Projekte werden in Hessen erprobt

Der Hessische Justizminister Dr. Herbert Günther stellte in Wiesbaden drei neue Projekte vor, die von der Arbeitsgruppe „Kriminalpolitik“ als weitere alternative Modelle zu den bisherigen strafrechtlichen Sanktionsformen entwickelt worden sind und die nun ab 1. 1. 1985 erprobt werden.

Wie Minister Dr. Günther betonte, ist bereits sichergestellt, daß das erforderliche Personal für die Projekte zur Verfügung steht.

Die Projekte haben zum Inhalt:

1. *Das Projekt „Ausbau der gemeinnützigen Arbeit“* im Landgerichtsbezirk Kassel will versuchen, noch weiter als bisher durch das landesweit umgesetzte und sehr erfolgreiche Projekt „Gemeinnützige Arbeit“ Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden: Künftig wird vor Erlass eines Vollstreckungsbefehls regelmäßig ein Gerichtshelfer den Verurteilten mündlich über die Möglichkeit ratenweiser Zahlung der Geldstrafe oder die gemeinnützige Arbeit belehren.

Bisher wurde die Gerichtshilfe nur auf Initiative des Verurteilten selbst aktiv.

2. Mit dem *Projekt „Unterhaltspflicht“* soll in den drei Amtsgerichtsbezirken Darmstadt, Groß-Gerau und Dieburg erprobt werden, ob mit Hilfe eines spezialisierten Bewährungshelfers gezielter auf solche Verurteilte eingegangen werden kann, die wegen Unterhaltspflichtverletzung zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt worden sind und bei denen offenkundig ist, daß sie nicht mehr in der Lage

sind, ihre eigenen finanziellen Verhältnissen zu überblicken oder gar zu bewältigen. Zu diesem Zweck soll künftig der Bewährungshelfer in Zusammenarbeit mit dem zuständigen sozialen Institutionen tragfähige Kompromisse finden, die eine Begleichung der Unterhaltsverpflichtung garantieren und somit eine Rückfälligkeit des Verurteilten, verbunden mit dem Widerruf der Bewährung vermeiden.

3. Mit dem Projekt „Vermeidung von Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung“ soll im Landgerichtsbezirk Darmstadt erprobt werden, ob durch die regelmäßige Einschaltung der Gerichtshilfe im Widerrufsverfahren unnötige Bewährungswiderrufe, gleich bei welchen Delikten, vermieden werden können.

Wenn künftig ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung ansteht, weil der Verurteilte eine Auflage nicht eingehalten oder eine Weisung nicht befolgt hat, soll daher die Gerichtshilfe eingeschaltet werden, vorausgesetzt, dem Verurteilten steht kein Bewährungshelfer zur Seite. Die Gerichtshilfe soll mit dem Verurteilten vor allem mündlichen Kontakt aufnehmen und versuchen, ihn zur Beachtung der Auflagen und Weisungen anzuhalten.

Entsprechende positive Erfahrungen aus dem Projekt „Gemeinnützige Arbeit“ sollen hier berücksichtigt werden.

Minister Dr. Günther führte abschließend aus, man hoffe, daß diese Angebote wie bei den bisherigen Modellversuchen durch die Praxis angenommen werden. Sollten sich die Projekte als erfolgreich erweisen, werde man bemüht sein, sie so schnell wie möglich landesweit umzusetzen.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 3. 1. 1985)

## Gründung einer Fachgruppe „Rechtspsychologie“

Am 26. 9. 84 wurde anlässlich des 34. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Wien durch die Mitgliederversammlung die Einrichtung einer Fachgruppe „Rechtspsychologie“ beschlossen.

In die Fachgruppenleitung wurden Prof. Wegener (Universität Kiel), Prof. Lösel (Universität Bielefeld) und Dr. Haisch (Universität Düsseldorf) gewählt.

Die Fachgruppe erstrebt (durch Informationsbriefe, durch die Abhaltung von Tagungen und durch andere Aktivitäten) die Förderung der Forschung auf den verschiedenen Bereichen der Kriminalpsychologie, der Forensischen Psychologie, der Strafvollzugspsychologie sowie benachbarter Gebiete.

Prof. Dr. phil. Dr. med. Hermann Wegener  
Institut für Psychologie  
der  
Christian-Albrechts-Universität  
Olshausenstraße 40  
D 2300 Kiel 1

## Das Erlernen von Sprachen hilft dem Alltag im Justizvollzug

Ausländische Gefangene sind überwiegend der deutschen Sprache unkundig oder beherrschen sie nur unzureichend. Hieraus resultieren viele Mißverständnisse und belasten den Vollzugsalltag für Gefangene und Mitarbeiter.

Der Hessische Justizminister Dr. Herbert Günther begrüßte daher das zunehmende Interesse von Vollzugsbediensteten, Fremdsprachen zu erlernen, sowie das Bemühen ausländischer Gefangener, sich der deutschen Sprache kundig zu machen.

Seit März 1982 finden Türkisch-Sprachkurse für Bedienstete der Justizvollzugsanstalten Frankfurt/M. I und III sowie in Schwalmstadt für die dortigen Bediensteten statt. In Frankfurt haben bisher dreizehn und in Schwalmstadt sieben Mitarbeiter an den Kursen teilgenommen. Die Kurse werden von den jeweiligen Volkshochschulen durchgeführt. Inzwischen haben die Vollzugsanstalten mitgeteilt, daß Sprachkurse in Englisch, Französisch und Spanisch künftig für die Mitarbeiter ebenfalls als sinnvoll erachtet werden.

Aber auch ausländische Gefangene erlernen die deutsche Sprache. Derzeit sind Sprachkurse für Anfänger und Fortgeschrittene in den Justizvollzugsanstalten Butzbach, Darmstadt, Dieburg, Frankfurt/M. III, Kassel I, Rockenberg und Schwalmstadt eingerichtet. Über 200 Gefangene aus 40 Nationen – von Afghanistan bis Zaire – nehmen am Unterricht teil, der teilweise von Anstaltsbediensteten, teilweise von externen Lehrkräften gehalten wird. Dieses Angebot deckt zur Zeit die Nachfrage in den Anstalten ab.

Minister Dr. Herbert Günther betonte, daß die Landesregierung der Intensivierung der Betreuung ausländischer Gefangener in hessischen Vollzugsanstalten und insbesondere dem Abbau von Sprachbarrieren auch in der Zukunft eine ganz besondere Bedeutung beimesse.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 5. 11. 1984)

## Bundestagung 1985 der Bewährungshilfe

Die nächste Bundestagung der Bewährungshilfe wird vom 22. bis 25. September 1985 in Essen stattfinden.

## Niedersächsische Anlaufstelle für Straffällige

Die Mitarbeiter in den niedersächsischen Anlaufstellen für Straffällige haben sich in einer Landesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Überregionaler Erfahrungsaustausch, verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und die Entwicklung neuer Projekte etwa als Alternative zum Strafvollzug stehen derzeit im Vordergrund der Bemühungen. Kontaktadresse: AG Resohelp, Hagenstr. 36, 3000 Hannover. Tel. 05 11/ 34 53 43

## Ehrenamtliche Tätigkeit im baden-württembergischen Vollzug

Landesweit sind derzeit über 900 ehrenamtliche Betreuer und Mitarbeiter bei den Vollzugsanstalten des Landes tätig. Innerhalb der letzten sechs Jahre habe sich damit die damals ohnehin schon hohe Zahl ehrenamtlich im Vollzug Tätiger nahezu verdoppelt, erklärte Justizminister Dr. Heinz Eyrich in einer Mitteilung seines Hauses.

Das Aufgabenfeld, so Eyrich weiter, der ehrenamtlichen Tätigkeit im Vollzug sei vor allem die Betreuung einzelner Gefangener (ehrenamtliche Betreuer) und die Mitwirkung bei sozialer Gruppenarbeit, in Aus- und Fortbildung der Gefangenen, Seelsorge, Freizeitgestaltung und Gefangenen-sport sowie im Rahmen der Entlassungsvorbereitung (ehrenamtliche Mitarbeit).

Als einen Tätigkeitsschwerpunkt nannte Eyrich die Freizeitgestaltung für die Gefangenen. Ohne die ehrenamtlichen Leiter von Vollzugssportgruppen, so der Justizminister, sei der hohe Standard des Gefangenen-sports in Baden-Württemberg nicht denkbar.

Aber auch im sozialpraktischen Bereich seien nahezu 100 ehrenamtlich Mitwirkende tätig. Diese Zahl sei besonders beeindruckend, weil das Soziale Training erst seit einem Jahr landesweit eingeführt sei. Erfreulich hoch sei außerdem die Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter auf dem Gebiet der Alkohol- und Drogenberatung.

Eyrich wies darauf hin, daß ehrenamtlicher Betreuer und Mitarbeiter im Vollzug jeder Bürger werden könne, der bereit und in der Lage sei, dem Gefangenen zu helfen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Zulassung als Betreuer setze ein Mindestalter von 21 Jahren voraus; im Bereich der ehrenamtlichen Mitarbeit genüge die Vollendung des 18. Lebensjahres. Bevorzugt würden Personen zugelassen, die durch ihren Beruf oder eine Nebentätigkeit hierfür besonders geeignet seien.

Zur Unterstützung der Arbeit der ehrenamtlichen Betreuer und Mitarbeiter wird das Justizministerium, so Eyrich abschließend, künftig stärkeres Gewicht auf Vorbereitungsanstaltungen für Bewerber, die Anleitung von neuen ehrenamtlichen Betreuern und Mitarbeitern durch erfahrene Bedienstete und ehrenamtlich Tätige sowie auf landesweite Fortbildungsveranstaltungen für Bedienstete und ehrenamtlich Tätige legen.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 13. 8. 1984)

## Vollzugslockerungen in Niedersachsen

Nach dem Strafvollzugsgesetz kann ein Gefangener pro Jahr 21 Kalendertage aus der Haft beurlaubt werden. Ausgeschlossen hiervon sind Gefangene, bei denen zu befürchten ist, daß sie sich während des Urlaubs dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Urlaub in sonstiger Weise, z.B. durch neue Straftaten, mißbrauchen. Hierüber entscheidet der Leiter der Justizvollzugsanstalt.

Die in Niedersachsen übliche Praxis bei der Gewährung von Urlaub an Strafgefangene hat sich seit Jahren bewährt. Ins insgesamt wurden im Jahre 1983 18.142 Beurlaubungen ausgesprochen (1982: 17.388). Nur in 2,8% aller Fälle kehrten Gefangene nicht oder nicht freiwillig in die Anstalt zurück (1982: 3,2%).

Auch bei den Vollzugslockerungen des Strafvollzugsgesetzes (Ausgang und Freigang) kann eine sehr positive Bilanz gezogen werden. Ausgang (Verlassen der Anstalt ohne Aufsicht durch einen Vollzugsbediensteten für eine bestimmte Tageszeit) wurde im Jahre 1983 in 63.125 Fällen gewährt (1982: 51.002 Ausgänge). Die Versagerquote lag 1983 nur bei 1% (1982: 1,2%). Von den insgesamt 2.233 Freigängern (regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht durch einen Vollzugsbediensteten) haben nur 0,9% der Gefangenen versagt (1982: 0,8%).

Diese Zahlen zeigen insgesamt, daß die Gefangenen auch 1983 – wie bereits in den früheren Jahren – das in sie gesetzte Vertrauen bei Urlaub und Vollzugslockerungen in hohem Maße gerechtfertigt haben.

Der Niedersächs. Justizminister Walter Remmers erklärte hierzu: Ausgang und Urlaub dienen in erster Linie dazu, bestehende Bindungen der Gefangenen zur Familie oder anderen Angehörigen zu erhalten und zu fördern. Sie sind darüber hinaus auch wichtige Schritte zur Vorbereitung der Entlassung, um hierdurch die Chancen für ein künftiges, straffreies Leben zu verbessern. Diesen Zweck hat auch der Freigang, bei dem sich der Gefangene darin üben kann, seinen Lebensunterhalt unter den Bedingungen eines freien Arbeitsverhältnisses selbst zu verdienen.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 19. 9. 1984)

## Gefangenenbildungswerk Dr. Fritz Bauer erhält 100.000 DM

Der Hessische Justizminister Dr. Herbert Günther gewährte dem Gefangenenbildungswerk Dr. Fritz Bauer eine Zuwendung von 100.000 DM aus Mitteln des Spiels 77.

Mit diesem Geld unterstützt das Bildungswerk, das seinen Sitz in Kassel hat, den Sportbetrieb in fast allen Justizvollzugsanstalten Hessens. So werden Sportgeräte und Sportkleidung angeschafft, sportpädagogische Projekte gefördert und die stundenweise beschäftigten Sportlehrer vergütet.

Minister Dr. Günther betonte die wichtige Funktion des Sportes im Vollzug. Der Gefangenen-sport biete die Möglichkeit, individuelles und soziales Verhalten der sporttreibenden Gefangenen zu erproben. Er sei somit ein nicht zu unterschätzendes Mittel zur Selbsterfahrung und persönlichen Entwicklung der Gefangenen.

Dem Gefangenenbildungswerk Dr. Fritz Bauer sei daher für seine Arbeit besonderer Dank abzustatten.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 3. 8. 1984)

## Jugendstrafvollzugsgesetz: Einwände des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV)

Der Arbeitsentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes (Stand: 1.6.1984) bietet nach Auffassung des DV keine geeignete Grundlage für eine Reform des Jugendstrafvollzugs, da er den von der Praxis formulierten Erkenntnissen und Forderungen nicht Rechnung trägt. Die Bedenken des DV, daß dieser Entwurf Reformansätze eher zu blockieren droht, richten sich insbesondere

- gegen die fehlende Verbindung des Arbeitsentwurfs mit der Reform des Jugendgerichts- und des Jugendwohlfahrtsgesetzes,
- gegen die Nichtberücksichtigung bereits entwickelter Alternativen zum Jugendstrafvollzug,
- gegen die fehlende Autonomie des Jugendstrafvollzuges im Verhältnis zum Erwachsenenvollzug und in diesem Zusammenhang insbesondere gegen die beabsichtigte Verzahnung der U-Haft für junge Straftäter und Erwachsene,
- gegen die mangelhafte Transparenz des Erziehungs- bzw. „Lebenshilfe“-leitbildes im Arbeitsentwurf.

Die grundsätzlichen Anmerkungen des DV zum Arbeitsentwurf werden im NDV (= Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge) 3/85 abgedruckt.

## Justizvollzugsanstalten in Bayern voll ausgelastet

Auch 1983 hielt die hohe Belegung der bayerischen Justizvollzugsanstalten an. Wie Justizminister Lang in München bekannt gab, waren im Verlauf des vergangenen Jahres insgesamt 32.651 Personen in Bayern inhaftiert (hiervon 30.553 Männer und 2.098 Frauen).

Die Belegungsfähigkeit der 38 bayerischen Justizvollzugsanstalten mit rund 11.000 Haftplätzen war damit voll ausgelastet, einzelne Anstalten waren erheblich überbelegt.

Justizminister Lang wies darauf hin, daß die Gefangenenzahlen in Bayern seit 1975 um mehr als 20% gestiegen sind. Obwohl in den letzten 15 Jahren über 280 Mio DM für Baumaßnahmen aufgewendet und mehr als 1.750 Haftplätze geschaffen wurden, ist die Haftraumkapazität immer noch viel zu gering. In den kommenden Jahren sind neben der abschnittsweisen Modernisierung einiger Anstalten mit neuen Zellengebäuden in Bernau, Nürnberg und Bayreuth auch mehrere Neuerrichtungen von Justizvollzugsanstalten in Weiden, Aichach, Neuburg a.d. Donau, Würzburg und Ingolstadt geplant.

## Niedersachsen: Landesweiter Ausbau ambulanter Betreuungsprogramme für junge Straftäter empfohlen.

„Der Ausbau ambulanter erzieherischer Maßnahmen für junge Straftäter ist aus kriminalpolitischer Sicht zu begrü-

ßen“, erklärte der Niedersächsische Justizminister Walter Remmers anläßlich eines Erfahrungsaustausches in seinem Hause. Eingeladen waren Jugendrichter und Vertreter von Einrichtungen, die bereits straffällig gewordene Jugendliche aufgrund richterlicher Weisung betreuen oder den Aufbau solcher Betreuungsprogramme planen.

Das niedersächsische Justizministerium hatte in einem Modellversuch in Uelzen fünf Jahre erprobt, ob straffällige Jugendliche auch über sog. Betreuungsanweisungen ausreichend stabilisiert werden können. Der Modellversuch war erfolgreich. Justizminister Remmers hat daher der Landesregierung empfohlen, auch in anderen Städten und Gemeinden Niedersachsens vergleichbare Einrichtungen zu fördern. Vor den Teilnehmern der heutigen Veranstaltung unterstrich der Minister die Notwendigkeit, bei Jugendlichen im besonders kriminalitätsgefährdeten Alter von 16 bis 20 Jahren alle Chancen zur Erziehung zu nutzen und sie in eine aktive, sinnvolle Freizeitgestaltung einzubinden. Niedersachsen war insoweit die letzten Jahre Vorreiter. Der Bundesgesetzgeber ist diesem Weg gefolgt: In das Jugendgerichtsgesetz sollen Weisungen dieser Art ausdrücklich aufgenommen werden.

„Ich weiß, daß die in Uelzen angebotenen Freizeitkurse von einigen als Belohnung für Straftaten abgetan werden. Die Betreuungsprogramme knüpfen zwar an die Hobbys der Jugendlichen an; es wird dort aber hart gearbeitet, so daß mancher Jugendliche den Jugendarrest einer Betreuungseinweisung vorziehen würde. Wenn es uns gelingt, solch intensive Betreuung auch andernorts zu schaffen, werden wir die Jugendkriminalität besser in den Griff bekommen“, erklärte hierzu Walter Remmers.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz – Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – vom 18.12.1984).

# Für Sie gelesen

**Strafvollzug als Bildungschance? – Nachgeholte Mündigkeit.** Tagungsprotokoll zusammengestellt und herausgegeben von Harald Niemeyer. Haag + Herchen: Frankfurt a.M. 1984. 112 S. DM 19,80.

Der Titel der Schrift knüpft an das Thema der Tagung des Internationalen Arbeitskreises Sonnenberg vom 4. bis 11. Oktober 1973 an. Der Inhalt gibt den Tagungsverlauf wieder. Der Herausgeber begründet die Veröffentlichung des Tagungsprotokolls nach über zehn Jahren im wesentlichen damit, „daß die ungelösten Probleme nahezu die gleichen geblieben sind“ (S. 1) und daß dem Thema des Jahres 1973 „bis heute nicht viel Neues hinzuzufügen“ sei (S. 2).

Im einzelnen erfahren wir aus der Schrift etwas von der Bildungsarbeit auf dem Sonnenberg, der Vorschau dieser Tagungsstätte vom Oktober bis Dezember 1973, das Programm der Tagung – über die dann im einzelnen berichtet wird –, die Liste der Tagungsteilnehmer. Es folgen kurze Artikel über Strafvollzug und Pädagogik, den Modellversuch in Bad Gandersheim, Berichte über die einzelnen Sitzungen, eine Gegenüberstellung von Vorschriften aus dem Regierungsentwurf eines StVollzG und dem Alternativentwurf, Zusammenfassungen der verschiedenen Referate und Berichte aus den Arbeitsgruppen.

Wer Tagungen auf dem Sonnenberg erlebt hat, weiß, wie anregend und hilfreich ein Gedankenaustausch auf internationaler Grundlage sein kann. Vielleicht wären auch die Referate und Diskussionsbeiträge jener Tagung – in einer für den Druck geeigneten Fassung – seinerzeit eine Veröffentlichung wert gewesen. Ein Grund dafür, sie jetzt nach über zehn Jahren in Form eines Tagungsprotokolls mit all seinen Mängeln und Unzulänglichkeiten zu veröffentlichen, ist jedoch nicht erkennbar. Dies gilt vor allem dann, wenn sich darin teils überflüssiges (Teilnehmerverzeichnis), teils überholtes Material (Entwürfe von Vorschriften) darin findet. Wer das 1984 erschienene Büchlein des Titels wegen gekauft hat, wird deshalb seine Überraschung erleben. Mit seiner Meinung, daß viel Überflüssiges – gerade über den Strafvollzug – erscheint, wird er schwerlich allein stehen.

Heinz Müller-Dietz

**Uwe Füllgrabe: Kriminalpsychologie.** Verlag für Angewandte Psychologie, Stuttgart 1983. 191 S. DM 39,80

Das Zeitalter der »Bindestrich-Kriminologien« (Kriminalanthropologie, -biologie-, -psychologie, -psychiatrie, -soziologie) scheint vorüber. Dies spiegelt sich vor allem in der Lehrbuchliteratur. Alle neueren Einführungswerke bemühen sich um eine gesamtkriminologische Perspektive, welche die Erkenntnisse und Methoden der einzelnen Grund- oder Bezugswissenschaften in ein mehr oder minder geschlossenes Konzept zu integrieren sucht (z.B. Eisenberg, Göppinger, Kaiser, Mergen, H. J. Schneider). Daß dabei die jeweilige berufliche Sozialisation und Tätigkeit des Verf. auf Art der Darstellung und Gewichtung der Probleme abfärbt, versteht sich von selbst. Lediglich unter dem Vorzeichen soziologischer Theorie und sozialwissenschaftlicher Feldforschung ist es in der letzten Zeit wieder zu spezifisch kriminalsoziologischen Darstellungen gekommen (Sack/König 1968, Sack 1978, Wiswede 1979, Pfeiffer/Scheerer 1979).

Demgegenüber heißt es in dem bekannten kriminologischen Lehrbuch von Kaiser (1980, S. 30): »Eine selbstän-

dige Kriminalpsychologie, so wie es etwa die Kriminalsoziologie gibt existiert hingegen noch nicht wieder.« Diese Feststellung wird mit Hinweisen auf den gegenwärtigen Diskussionsstand und einschlägige Arbeiten von Psychologen belegt. In der Tat sind etliche Psychologen (wissenschaftlich und praktisch) auf den Gebieten der Psychodiagnostik und der Therapie Straffälliger mit Gewinn tätig, ohne daß daraus eine kriminalpsychologische Gesamtdarstellung erwachsen wäre. So ist denn auch seit langem keine »Kriminalpsychologie« mehr erschienen; Ausnahmen wie das Werk von Eysenck »Kriminalität und Persönlichkeit« (Wien 1977) bestätigen die Regel.

Diese Lücke sucht das vorliegende Buch zu schließen. Sein Verf. ist durch etliche persönlichkeitspsychologische Studien aber auch durch Arbeiten zur Aggressivität und Gewaltkriminalität Minderjähriger hervorgetreten. Aus diesen Untersuchungen sowie aus der Lehrtätigkeit an der Landespolizeischule Niedersachsen ist offenbar seine »Kriminalpsychologie« hervorgegangen. Die Darstellung, der ein persönlichkeitspsychologisches Konzept zugrundeliegt, rückt die Entstehung und die Erscheinungsformen kriminellen Verhaltens in den Mittelpunkt; sie setzt sich aber auch mit gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität auseinander. Durch Beschreibung und Analyse will sie gleichzeitig zur Verbrechensvorbeugung beitragen. Speziell kriminaltherapeutischen Fragestellungen wird freilich kein eigenes Kapitel gewidmet; sie werden im Rahmen des kriminalpsychologischen Überblicks über verschiedene Delikte erörtert. Das hat zur Folge, daß Fragen des Strafvollzugs entschieden zu kurz kommen.

Das Buch handelt diese Themen in fünf Abschnitten ab. Der erste befaßt sich mit den allgemeinen Grundlagen des menschlichen Verhaltens. Hier werden Handlungsweisen im Kontext personaler Steuerungsvorgänge, biologischer Bedingungen und interpersonaler Situationen gesehen und beschrieben. Modellhafte Bedeutung wird dem »Dreiecksverhältnis« von Personen, Reizen und Situationen zugewiesen. Der zweite Abschnitt setzt sich auf dieser Grundlage speziell mit dem kriminellen Verhalten auseinander. Erfreulich nüchtern und zurückhaltend bewertet Verf. die Abschreckungswirkung von Strafen. Ebenso stellt er die »Fragwürdigkeit des Psychopathiebegriffs« – nicht zuletzt für kriminologische Zwecke – heraus. Im dritten Abschnitt analysiert Verf. die Entstehungs- und Entwicklungsbedingungen kriminellen Verhaltens. Neben biologischen Aspekten kommen namentlich lerntheoretische Ansätze zur Sprache. Ferner wird über Ergebnisse der Zwillings- und Chromosomenforschung sowie über Untersuchungen zum impulsiven Lebensstil Jugendlicher (als Quelle kriminellen Verhaltens) berichtet. Anscheinend mißt Verf. hinsichtlich der Kriminalitätsentstehung Dissozialisationsphänomenen besondere Bedeutung bei. Der vierte Abschnitt hat die »Kriminalpsychologie der Einzeldelikte« zum Gegenstand. Im einzelnen werden Aggression, Vandalismus und Gewaltdelikte, Brandstiftung, Kindesmißhandlung, Tötungsdelikte, die Kriminalität psychopathischer Persönlichkeiten (Schizophrener, Depressiver, Epileptiker), Sexualdelikte, Ladendiebstähle sowie Straßenraub behandelt. Dabei werden Entstehungsbedingungen, Erscheinungsformen und Möglichkeiten der Vorbeugung aus psychologischer Sicht beschrieben. Hervorhebung verdient das Bemühen um eine

differenzierende Darstellung. Der letzte, überaus kurze Abschnitt ist dem Verhältnis von Kriminalität und Gesellschaft gewidmet. Verf. beschränkt sich hier auf eine Skizze über Reaktionen von Augenzeugen eines Verbrechens, kulturelle Kriminalitätsunterschiede und gesellschaftliche Voraussetzungen der Kriminalitätsbekämpfung. Man vermißt nicht nur die Erörterung psychoanalytischer und sozialpsychologischer Kriminalitätskonzepte; man hätte auch mehr über die Rolle der Massenmedien in den Prozessen der Kriminalitätsentstehung und -bekämpfung erwartet.

Das Buch hat seine besten Partien in der Beschreibung der Grundlagen menschlichen Verhaltens und der »Kriminalpsychologie der Einzeldelikte«. Hier vermag es dem Leser nicht nur (wie sonst auch) zahlreiche Informationen zu bieten, sondern Einblick und Verständnis zu vermitteln. Anders – wie etwa die Darstellung der Kriminalitätstheorien, kriminaltherapeutischer Ansätze innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs, der Handlungsmuster der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle, des überaus komplexen Verhältnisses von Gesellschaft und Kriminalität – ist (wohl auch aufgrund der bewußt begrenzten, kriminalpsychologischen Perspektive) eher unterrepräsentiert. Das zeigt sich auch bei der Auswertung der Literatur. So hat Verf. zwar ein umfangreiches (kriminal-)psychologisches Schrifttum berücksichtigt, jedoch keines der eingangs erwähnten kriminologischen Lehrbücher zu Rate gezogen. Da überrascht es fast, daß eine (ältere) Studie zum Dunkelfeld erwähnt wird. Insofern läßt sich am Buch des Verf., das sich übrigens durch einen leicht verständlichen Stil auszeichnet und übersichtlich gegliedert ist, auch ablesen, was eine »Kriminalpsychologie« zu leisten vermag, welche die Perspektive anderer kriminologischer Grundwissenschaften (freiwillig oder notgedrungen) weitgehend ausblendet.

Heinz Müller-Dietz

**Hans-Jürgen Kerner, Dieter Hermann, Renate Bockwoldt, Straf(rest)aussetzung und Bewährungshilfe – Eine Deskriptive Analyse beruflicher Einstellungen von Bewährungshelfern, mit ergänzenden Hinweisen zur Entwicklung und Struktur der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland, Arbeitspapiere aus dem Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg, Nr. 3, Heidelberg 1984, kartoniert VI, 193 Seiten, DM ?**

Strafaussetzung verbunden mit Bewährungshilfe ist die bekannteste und bewährteste Alternative zum Strafvollzug. In einer Zeit, in der die Justizvollzugsanstalten überfüllt sind, und in der die Möglichkeiten der Behandlung im Vollzug der Freiheitsstrafe kritisch eingeschätzt werden, verdient dieses Institut besondere Beachtung. Können die bestehenden Möglichkeiten besser genutzt werden? Ist es gerechtfertigt, die Strafaussetzung und die Bewährungshilfe weiter auszubauen?

Der vorliegende dritte Band der „Arbeitspapiere“ enthält eine Bestandsaufnahme. In ihm ist eine Menge von statistischem Material zur Entwicklung der Strafaussetzung zusammengestellt und damit bequem zugänglich, zugleich in ihren Zusammenhängen analysiert und interpretiert. Hier stellt sich sogleich die Frage nach der Mißerfolgsquote und es zeigt sich, daß die Definition von dem, was unter Mißerfolg

zu verstehen ist, ähnlich schwierig ist wie die Frage nach dem Mißerfolg nach Vollzug und Freiheitsstrafe. Vorsichtige Modellrechnungen führen für die Zugänge bis 1976/77 zu einer Widerrufsquote von 45 %, die im Verlaufe der folgenden Jahre bis etwa 40 % absinken (S. 30). Da die Unterstellungen (Zugänge) unter Bewährungsaufsicht bis 1979 weiter gestiegen sind, läßt sich aus diesem Verlauf der Mißerfolgskurve vielleicht die Folgerung ableiten, daß die Möglichkeiten des Instituts der Strafaussetzung noch nicht ausgeschöpft sind (S. 14).

Die Ergebnisse der Befragungen sind interessant, aber kaum einmal überraschend. Verwunderlich erscheint mir insbesondere die sehr unterschiedliche Bereitschaft der angesprochenen Bewährungshelfer zur Mitarbeit. Während der Rücklauf bei Fragebogen nach den Zielen und nach den Gründen und Motiven beruflichen Handelns mit 36,8 % und 22,3 % enttäuschend war, beantworteten 1.058 Personen (= 60,1 %) die Fragebogen nach dem beruflichen Selbstverständnis (S. 52). Offensichtlich liegt hier ein erlebtes Problemfeld für Bewährungshelfer und Sozialarbeiter, so daß ein starkes Bedürfnis besteht, sich zu diesen Fragen zu äußern. – Die Angehörigen des Strafvollzugs interessiert natürlich die Einstellung der Bewährungshelfer zu ihrem Arbeitsfeld. Die Verfasser umschreiben die vorherrschende Einstellung der Bewährungshelfer zu den Strafzwecken durch das Schlagwort „Individualprävention durch Therapie“ (S. 58). Diese Feststellung bestätigt die Erfahrung, daß die Zusammenarbeit zwischen betreuungsintensiven Anstalten und Bewährungshelfern wenig Probleme bereitet, während Anstalten mit geringeren Behandlungsmöglichkeiten von Bewährungshelfern oft kritisch gesehen werden.

Wegen seiner Fülle an Material und seiner behutsamen Wertung ist das Buch als Studie und als Materialsammlung gleich wertvoll. Im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Bewährungshilfe und Strafvollzug verdient es die Beachtung der Mitarbeiter des Strafvollzugs.

K. P. Rotthaus

**Richard Waxweiler: Psychotherapie im Strafvollzug: Eine empirische Erfolgsuntersuchung am Beispiel der sozialtherapeutischen Abteilung in einer Justizvollzugsanstalt.** Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1980, 264 S., DM 44,-

Der Autor ist Diplom-Psychologe und arbeitet als klinischer Psychologe und Psychotherapeut an der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel. Mit dem vorliegenden Forschungsbericht hat er promoviert.

Der formale Aufbau des Buches folgt der traditionellen Struktur einer wissenschaftlichen Arbeit: Zu Beginn wird der im Titel werbewirksam weitgefächerte Forschungsgegenstand eingeeengt auf „Einzelpsychotherapie in der Sozialtherapie“. Sozialtherapie wird definiert als „psychotherapeutische Klinik“. Danach folgen ein Abriss der Geschichte des Strafvollzugs, Kriminalitäts- und Psychotherapietheorien, ein Literaturüberblick zum Thema Sozialtherapie und Informationen über die sozialtherapeutische Abteilung Berlin-Tegel.

Die dargestellte empirische Untersuchung geht der Frage nach, ob die Behandlungsmaßnahme „Psychotherapie“ in den Kontrollgruppen „Soziales Training“ (Gruppengespräche), „Schule“ (Haupt- und Realschulkurse) und „Regelvollzug“ („Knast alter Art“) konstruktive Persönlichkeitsveränderungen bewirkt. Die Veränderungen wurden anhand faktorenanalytisch konstruierter Fragebogen gemessen, die 1. „Kontakterleben und Kontaktverhalten“, 2. „Psych. Gesundheit“, 3. „Psychosoziale Kompetenz“ erfassen sollten. Für die Bereiche 1 und 2 konnte ein statistisch gesicherter Einfluß von Psychotherapie in der erwarteten Weise nachgewiesen werden. Die Behandlungsmaßnahmen „Schule“, „soziales Training“ und „Regelvollzug“ zeigten keine statistisch erheblichen Effekte. Die institutionspolitisch brisante Frage nach den Effekten von Psychotherapie auf delinquentes Verhalten war nicht angezielt; der Autor verweist diesbezüglich auf weiterführende Forschungsansätze.

Die empirische Arbeit ist ein interessanter und wichtiger Beitrag zur Behandlungsforschung, sie ist eine von wenigen Untersuchungen aus dem Strafvollzug. Auf die Einführungskapitel hätte man allerdings bei der Buchveröffentlichung verzichten können. Abgesehen von der Information über Berlin-Tegel bringen sie gegenüber schon vorhandenen Publikationen keinen Gewinn.

Rainer Federlin

**Gerhard Schäfer: Die Praxis des Strafverfahrens an einer Akte** (Kohlhammer-Studienbücher: Rechtswissenschaft). 3., völlig überarb. Aufl. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1983. XX, 473 S. DM 49,80.–.

Der 2. Aufl. (1980) des Einführungs- und Lehrwerkes (vgl. ZfStrVo 1983, S. 179) ist bereits 1983 die 3. gefolgt. Die Neuauflage gibt den Stand der Literatur und Rechtsprechung vom Juni 1983 wieder. Vertieft sind nunmehr Fragestellungen, die inzwischen zunehmend aktuelle Bedeutung gewonnen haben (z.B. verfahrensrechtliche Zulässigkeit der Verwendung von Lockspitzeln und V-Leuten). Überarbeitet wurden die Abschnitte über die strafprozessualen Zwangsmaßnahmen und die Beweisverbote. Hier werden nunmehr auch verstärkt verfassungsrechtliche Überlegungen berücksichtigt. Auch die Zahl der praktischen Beispiele wurde vermerkt. Der Neuauflage muß gleichfalls bescheinigt werden, daß sie den Bedürfnissen der Ausbildung auf dem Gebiet des Strafverfahrens (rechts) in vorzüglicher Weise Rechnung trägt, namentlich Verständnis für die verschiedenen prozessualen Maßnahmen und die einzelnen Verfahrensabschnitte zu wecken vermag. Dem kommen nicht zuletzt Anschaulichkeit und praxisbezogene Art der Darstellung entgegen.

Ein wenig stiefmütterlich werden weiterhin Strafvollstreckung und Strafvollzug behandelt. Freilich kann man darüber streiten, welcher Anteil diesen Rechtsgebieten in einem Werk einzuräumen ist, das vor allem in die Praxis des Strafverfahrens einführen will. Über das StVollzG liest man: „Das Gesetz, mit 200 Paragraphen ohnehin zu umfangreich und perfektionistisch, ist ein Kompromiß zwischen dem einseitig auf ‚Behandlung‘ des Verurteilten ausgerichteten Regierungsentwurf und der einen konservativen Vollzugszweck

anstrebenden, auch die finanziellen Möglichkeiten der Länder einkalkulierenden Meinung der Mehrheit im Bundesrat“ (S. 70).

Heinz Müller-Dietz

**Hans-Jürgen Kerner (Hrsg.): Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle.** Mit Beiträgen von Thomas Feltes, Helmut Janssen, Hans-Jürgen Kerner, Michael Voß (Kriminologische Schriftenreihe Bd. 82). Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1983. VIII, 131 S. DM 54.–.

Die Alternativen zu Strafrecht und Strafvollzug, kurz: zu dem, was man ganz allgemein strafrechtliche Sozialkontrolle nennt, stehen nicht mehr so hoch im Kurs wie ehemals. Noch vor nicht allzu langer Zeit hat man – namentlich in den USA – geglaubt, die schädlichen Auswirkungen der Bestrafung und des Freiheitsentzuges in zahlreichen Fällen durch Vermeidung oder Umgehung eines Strafverfahrens abwenden zu können. Das Stich- und Schlagwort für diese kriminalpolitischen Bestrebungen lautet Diversion (oder Diversifikation). Sie haben auch in die deutsche Diskussion mit der Regelmäßigkeit und zeitlichen Verspätung Eingang gefunden, die wir hierzulande seit langem auf den Feldern der Kriminologie und Kriminalpolitik erleben (vgl. z. B. Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Hrsg. von Helmut Kury/Hedwig Lerchenmüller. Bd. 1 und 2, Bochum 1981). Gleichwohl stellen die Verfasser des hier zu besprechenden Sammelbandes einen Nachholbedarf an Informationen über US-Diversionsprojekte und einschlägige Erfahrungen sowie an Auseinandersetzung mit Sinn, Grenzen und Gefahren solcher Bestrebungen fest. Inzwischen hat sich nämlich das Blatt in der Einschätzung der Diversion gewendet. Zwar reden die Kritiker, zu denen auch die Verfasser zählen, keineswegs einer Rückkehr zu überkommenen Formen der Kriminalpolitik das Wort, im Gegenteil: Verschiedene Beiträge des Bandes kritisieren gerade den strafweisen Freiheitsentzug, dessen Ausweitung und – im Wortsinne – Ausbau (womit nicht zuletzt die baulichen Maßnahmen zur Erhöhung der Haftkapazität gemeint sind).

Die Zielsetzung ist vielmehr eine andere. Es geht vor allem um die Frage, ob die in den USA (und anderwärts) entwickelten und auch bei uns bereits praktizierten Formen „weicher Sozialkontrolle“, d.h. der Vermeidung von Strafverfahren und Bestrafung, eine echte Alternative zum bestehenden Sanktionensystem darstellen. „Echt“ in diesem Sinne würde bedeuten: weniger Eingriffe durch die Instanzen, vor allem durch Polizei und Staatsanwaltschaft, weniger Verurteilungen durch Gerichte, weniger Freiheitsentzug – und damit auch Entlastung des Strafvollzugs. Soweit deutsche Projekte bereits praktisch erprobt werden, kann man sich fragen, ob es nicht doch letztlich Formen „justizeigener“ Erledigung von Strafsachen sind; das JGG hält ja bekanntlich eine ganze Reihe von Möglichkeiten des Verzichts auf Verfahren und Verurteilung bereit. Aber wichtiger als diese Frage ist indessen das Problem, ob und inwieweit die mit der Diversion verfolgten Ziele auch tatsächlich erreicht worden sind oder werden. Hier setzen denn auch die kritischen Untersuchungen und Überlegungen der Verfasser an. Janssen liefert mit seiner Studie, die über US-Projekte und -Erfahrungen berichtet, Anhaltspunkte dafür, daß auf-

grund einer solchen Kriminalpolitik eher noch Bereich und Umfang der Sozialkontrolle zunehmen. Im Hintergrund steht die Befürchtung, daß auf diesem Weg ein Überwachungsstaat entstehen könnte. Feltes kommt auf der Grundlage statistischer Daten von Staatsanwaltschaften zum Ergebnis, daß bei Jugendlichen eher Gerichte als Staatsanwaltschaften „diversionsfreudig“ sind. Die Tendenz geht offenkundig dahin, „die Verurteilung bei Jugendlichen schon von Amts wegen zur Ausnahme werden zu lassen“ (Kerner, S. 11). Dies rückt natürlich die ganze Diversionspolitik in ein anderes Licht. Besonders problematisch erscheint sie aus der Sicht von Voß, der an der Tatsache ansetzt, daß die Ausweitung der Haftkapazität gleichsam parallel zum Ausbau ambulanter Alternativen stattfindet. Für ihn ergibt sich ein offenkundiger Widerspruch zwischen dem Argument der hohen Kosten, das einer durchgreifenden Reform des Jugendstrafrechts und Jugendstrafvollzuges entgegenstehen soll, und eben dem Ausbau der Haftanstalten. Seine Untersuchung führt zu dem Ergebnis, daß durch die (praktizierte) Diversion keine Entlastung des Strafvollzugs im unteren Bereich eintrete. Vielmehr hätten Entwicklung und Förderung ambulanter Angebote wesentlich zur Folge, daß die kurzzeitigen Strafen aus dem Vollzug „herausgefiltert“ würden. Daraus ergebe sich dann eine Belastung des Vollzugs mit einer immer schärfer ausgelesenen Klientel, die dann die Tendenzen zum geschlossenen und Sicherheitsvollzug verstärke.

Ob man die – mit statistischem Material teilweise recht gut belegten – Deutungen und Annahmen in allen Punkten teilt oder nicht: Sicher machen die Verfasser auf Gefahren aufmerksam, die sich nicht ganz von der Hand weisen lassen. Der Verdacht, daß die bisherigen Diversionsprogramme in der Hauptsache ohnehin nur solche Täter erfassen, die sowieso nicht in den Vollzug gelangen, wird eher erhärtet. Es stellt sich dann wieder einmal die Frage, ob mehr oder minder neue Formen der Prävention, die mancherorts mit etlichem Aufwand verwirklicht werden, dem so vielgeplagten Vollzug tatsächlich die erhoffte Entlastung bringen. Dieser Zweifel wird auch nicht dadurch ausgeräumt, daß einzelne Ausführungen in den Beiträgen von Janssen und Voß ihrerseits kritische Anmerkungen herausfordern.

Heinz Müller-Dietz

**Dieter Brosch: Der Hafturlaub von Strafgefangenen unter Berücksichtigung des Strafvollzugszieles. Eine empirische Untersuchung zur Einstellung betroffener männlicher Strafgefangener** (Europ.-Hochschulschriften Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 332). Frankfurt a.M./Bern/New York 1983. XX, 187 S. Anhang SFR. 51.–.

Es handelt sich um eine empirische Untersuchung zur Einstellung männlicher Gefangener, denen sog. Sozialurlaub (§ 13 StVollzG) bewilligt worden war. Die Untersuchung wurde in der Vollzugsanstalt Mannheim durchgeführt (S. 75). Erhebungsmethode war die Befragung von Gefangenen mittels eines Fragebogens, der vor allem Fragen zur persönlichen Situation und – in detaillierter Weise – zum Urlaub enthielt; der Fragebogen, der insgesamt 45 Fragen umfaßte, ist im Anhang des Buches abgedruckt. Ursprünglich sollten alle Gefangenen, die im Jahre 1982 Urlaub erhalten

hatten, einbezogen werden. Infolge von Entlassungen, Verlegungen und Weigerungen blieben schließlich 28 Gefangene des geschlossenen Vollzuges und 23 Freigänger übrig, so daß die Stichprobe insgesamt 51 Probanden umfaßte (S. 77). Der Hauptuntersuchung war eine Voruntersuchung vorausgegangen, in deren Verlauf sechs Gefangene im Wege des sog. offenen Interviews zum Urlaub befragt worden waren (S. 46 ff.). Damit arbeitete der Verf. der Formulierung der Hypothesen (S. 69 f.) und des Fragebogens vor.

Im ersten, theoretischen Teil der Arbeit werden die Themen aufbereitet, die für die einzelnen Fragestellungen bedeutsam erscheinen (S. 5 ff.). Dabei beschäftigt sich der Verf. vor allem mit der rechtlichen Regelung, der praktischen Handhabung und den Auswirkungen des Urlaubs. So geht es etwa um Fragen der Eingewöhnung in Freiheit, der Festigung partnerschaftlicher Beziehungen, der finanziellen Belastung der Familie, der Nutzung des Urlaubs, der Rückkehr in die Anstalt (samt der dafür maßgebenden Gründe) sowie des Neides von Mitgefangenen.

Im zweiten, empirischen Teil erörtert der Verf. zunächst Probleme der Datengewinnung (S. 46 ff.). Er erläutert Vor- und Hauptuntersuchung und setzt sich mit der Auswertung der Ergebnisse auseinander. Im Mittelpunkt stehen die Antworten, welche die befragten Gefangenen zu den verschiedenen Untersuchungsthemen gegeben haben. Sie betreffen eine Vielzahl von Aspekten der persönlichen, beruflichen und familiären Entwicklung und Situation (S. 82 ff.). Den Hauptanteil machen indessen die Erfahrungen mit dem Urlaub sowie die Vorstellungen und Wünsche zum Urlaub aus. Hier kommen die im theoretischen Teil der Arbeit im einzelnen aufgelisteten Fragen näher zur Sprache. Auf diese Weise entsteht gewissermaßen ein Stimmungsbild von dem, wie sich Gefangene die Ausgestaltung des Urlaubs denken, was sie von ihm erwarten oder erhoffen.

Die Ergebnisse, über die hier im einzelnen nicht berichtet werden kann, verweisen einmal mehr auf das grundsätzliche Spannungsverhältnis zwischen Behandlung und Sicherung (S. 185 ff.). das wird namentlich am Gefälle der Lebensbedingungen im Urlaub selbst zur Lage im geschlossenen Vollzug deutlich. Der Urlaub sollte in der Regel nicht länger als sieben Tage dauern, da sonst die Belastung für die Gefangenen zu groß werden könnte. Als ideal erscheint eine Urlaubsregelung, die alle zwei Monate einen verlängerten Wochenendurlaub von vier Tagen ermöglicht. Offenkundig kommt der Urlaub der Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer Beziehungen zugute. Freilich sind bei einem erheblichen Teil der Gefangenen solche Bindungen und Bezugspersonen gar nicht vorhanden. Insoweit müßte die bestehende Urlaubsregelung daher neu überdacht werden. Offenkundig wird der Urlaub von den Insassen nicht zuletzt deshalb so positiv bewertet, weil sie dann das Gefühl haben, sich wieder frei bewegen, unter Menschen gehen zu können und aus dem Anstaltsmilieu herauszukommen. Im Blickwinkel der Resozialisierung erscheint es geboten, den Entscheidungsspielraum des Gefangenen zu erweitern. So hat der Gesichtspunkt, im Urlaub selbstverantwortlich entscheiden zu können, für die Insassen zentrale Bedeutung. Er ist vor dem Hintergrund des Umstandes zu sehen, daß es in der Haftsituation weitgehend an eigenen Entscheidungen

kompetenzen fehlt. Die – rechtzeitige – Rückkehr aus dem Urlaub wird vor allem damit begründet, daß man die Familie nicht mit einer Flucht belasten und auch weitere Vollzugslockerungen erhalten wolle. Sie bereitet anscheinend um so mehr Schwierigkeiten, je kürzer der Strafreis ist. Infolge der deutlich erkennbaren Folgeprobleme von Alkoholgenuß im Urlaub spricht sich der Verf. für ein allgemeines Alkoholverbot aus.

Die Untersuchung liefert wichtige Informationen über einen Bereich, aus dem bisher großenteils nur objektive Daten (z. B. Rückkehrstatistik) vorliegen. Für die Handhabung und Regelung bringt es einen nicht zu unterschätzenden Gewinn, wenn man weiß, wie die Betroffenen selbst den Urlaub und seine Ausgestaltung erleben.

Heinz Müller-Dietz

**Werner Scheu: In Haft. Zum Verhalten deutscher Strafgefangener.** Vorwort von Horst Schüler-Springorum (dtv 10 163). Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1983. 135 S. DM 6,80,-.

Die Studie, die nunmehr als Taschenbuch vorliegt, ist bereits 1970 unter dem Titel „Verhaltensweisen deutscher Strafgefangener heute. Beobachtungen und Gedanken“ erschienen. Sie hat bereits damals als Bericht und Untersuchung eines fachkundigen Inhaftierten (Verfasser ist Arzt) Aufsehen erregt und – berechtigten – Zuspruch erfahren (vgl. z.B. Rotthaus ZfStrVo 1971/72, S. 121 ff.; Müller-Dietz ZStW 1973, S. 140 f.). Bescheinigt wurden dem Verfasser Genauigkeit, Treffsicherheit und Leidenschaftslosigkeit seiner Aufzeichnungen (und Analysen). Begrüßt wurde vor allem, daß es hier einem Verurteilten gelungen war, trotz persönlicher Betroffenheit einmal die Haftsituation aus der Erfahrung und Erlebnissphäre des Gefangenen zu schildern, ohne in – allzu billige – Anklage und Polemik zu verfallen. Tatsächlich erfuhr man hier manches „aus erster Hand“, was selbst anspruchsvolle kriminologische Untersuchungen so ohne weiteres nicht vermitteln können. Dabei sind dem Verfasser bei der Niederschrift nur die Arbeiten von Harbordt (Die Subkultur des Gefängnisses, 1967 - 1972 ist dann noch eine 2. Aufl. erschienen) und Hoppensack (Über die Strafanstalt und ihre Wirkung auf Einstellung und Verhalten von Gefangenen, 1969) bekannt gewesen. Vorbehalte wurden gegen die Ergebnisse des Verfassers eigentlich nur aus dem Umstand hergeleitet, daß er sich eben als Akademiker vermutlich doch in einer gewissen sozialen Distanz zu vielen Mitgefangenen befand.

Natürlich fragt man sich, mit welchem Recht eine solche Studie, die gewiß im Zeitpunkt ihres Erscheinens überaus verdienstlich war, nach ca. 13 Jahren neu aufgelegt worden ist. Schüler-Springorum verweist in seiner Einführung darauf, wie wenig sich seit der Niederschrift der Aufzeichnungen im Vollzug tatsächlich geändert habe. So sei dieser trotz mancher Veränderungen selbst hinter den gesetzlichen Reformvorstellungen zurückgeblieben. Damit sei das Buch des Verfassers im wesentlichen aktuell geblieben. „Seine damaligen Erlebnis- und Erfahrungsbereiche sind, Reform her oder hin, tatsächlich noch weitgehend unverändert“ (S. 8). Tatsächlich haben sich die Lebens- und Arbeitsbedingun-

gen für Insassen und für Bedienstete, wie jeder Kundige weiß, in vielfacher Hinsicht wieder verschlechtert. In mancher Beziehung ist der Vollzug ungeachtet etlicher Bemühungen hinter den Reformzielen zurückgeblieben. Was aber vielleicht mehr noch als derartige Gesichtspunkte die Wiederveröffentlichung des Buches rechtfertigen könnte, ist die Tatsache, daß es eine ganze Reihe von Grundsachverhalten in der Erlebnissphäre des Gefangenen beschreibt, die für den Freiheitsstrafvollzug als solchen charakteristisch sind.

Heinz Müller-Dietz

**Bernd Wolf: Erziehungsberatung und Resozialisierung. Chancen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit delinquenten Jugendlichen** (Schriftenreihe der Katholischen Stiftungshochschule München für Studium, Praxis und Fortbildung in den Arbeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik Bd. 1). Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn 1983. XIV, 130 S. DM 18,-.

Das im Titel angedeutete Thema beschäftigt schon seit langem Theorie und Praxis der Straffälligenpädagogik in ihren verschiedenen Ausprägungen und Arbeitsfeldern. Über sinnvollen Umgang mit straffälligen Jugendlichen ist viel geschrieben worden, vielleicht mehr, als praktisch für sie getan wurde. Sozialarbeit und Sozialpädagogik tun sich schwer damit, Arbeitsmethoden zu entwickeln, die auf das Verständnis Betroffener, die Verständigung mit ihnen sowie auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind. Die Liste der Vorbehalte und Bedenken gegen die derzeitige Handhabung ist lang. Man hält dieser vor, sie sei praxisfremd, sei zu weit von den ganz konkreten Bedürfnissen und Schwierigkeiten entfernt, sie gehe zu wenig auf den einzelnen Jugendlichen ein, vielmehr über ihn hinweg oder sie binde gar den Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in einer Weise in die persönliche Problematik des Jugendlichen ein, daß sich dessen Abweichungsverhalten eher noch versäkt.

Die vorliegende Untersuchung, eine an der Katholischen Stiftungshochschule München entstandene Diplomarbeit, sucht diesen Schwierigkeiten am Beispiel einer Erziehungsberatungsstelle nachzugehen. Der Verfasser will Möglichkeiten des Beraterverhaltens aufzeigen, welche die skizzierten Mängel gerade vermeiden und damit eine bessere Einwirkung auf straffällige Jugendliche versprechen. Das geschieht gewissermaßen auf zwei Ebenen, einer theoretischen und einer praktischen, welche die Darstellung eines Einzelfalles zum Gegenstand hat. Der überaus stark durchgegliederte theoretische Teil holt weit aus: Er faßt in knapper Form die heute „gängigen“ Ansätze zur Erklärung kriminellen Verhaltens zusammen und stellt die bekannten therapeutischen Konzepte, die Methoden der Erziehungsberatung von der sozialen Einzelfallhilfe bis hin zu sozialpädagogischen Formen des Umgangs mit Jugendlichen vor. Der wesentlich kürzere beschreibt unter Einbeziehung der vorangegangenen theoretischen Überlegungen die psychische und soziale Lage eines straffälligen Jugendlichen. Auf dieser Grundlage wurden sog. Grob- und Fernziele im Hinblick auf den weiteren Beratungsverlauf formuliert. Die Arbeit schließt mit einer Literaturübersicht.

Hervorzuheben ist an der Untersuchung wenigstens zweierlei: Die überaus vielschichtigen Probleme werden in einer übersichtlichen Form dargestellt. Dazu tragen vor allem die knappe Form der Darstellung, die sorgfältige Gliederung und Schemata bei, die theoretische Modelle und praktische Handlungsabläufe verdeutlichen. Auf der anderen Seite gerät wegen der Fülle der angeschnittenen Fragen, die auf begrenztem Raum behandelt werden, manches zu kurz. Es ist schlechterdings nicht möglich, auf kaum 130 Seiten Kriminalitätstheorien, Therapiekonzepte, Methoden und Vorgänge der Erziehungsberatung angemessen wiederzugeben und sich damit hinreichend auseinanderzusetzen. Der Anspruch, in solchem Rahmen auf alle einschlägigen Probleme eingehen und sie einer brauchbaren praktischen Lösung zuführen zu wollen, kann nicht eingelöst werden. Man fragt sich auch, ob die zum Schluß gegebenen, durchaus vernünftigen Empfehlungen für die Tätigkeit von Erziehungsberatern den zuvor erstellten theoretischen Überbau überhaupt benötigen.

Heinz Müller-Dietz

**Helga Müller: Der Begriff der Generalprävention im 19. Jahrhundert. Von P.J.A. Feuerbach bis Franz v. Liszt** (Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien Bd. 9). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern/New York 1984. XLVI, 371 S. SFR 78,-.

In den 70er Jahren herrschte vielfach innerhalb der Strafzwecklehre der Resozialisierungsgedanke vor. Die Diskussion der 80er Jahre wird stattdessen zunehmend von Überlegungen zur Generalprävention bestimmt. Diesen Sinneswandel muß auch zur Kenntnis nehmen, wer den Wellenbewegungen der Kriminalpolitik, die mal diesen, mal jenen Strafzweck an die Oberfläche spülen, kritisch gegenübersteht. Von daher ist auch die vorliegende Arbeit zu verstehen. Sie ist um den Nachweis bemüht, daß die Generalprävention im Vordergrund der Strafzwecklehre des 19. Jahrhunderts stand. Damit weicht sie deutlich von der bisher vielfach vertretenen Auffassung ab, daß jene Zeit in der Nachfolge Kants und Hegels von der Vergeltungsidee beherrscht war (z.B. Nagler, Die Strafe, 1918).

Aber diese Veränderung in Blickrichtung und Deutung ist nicht mehr ganz neu. Sie hat sich inzwischen schon anderwärts – etwa im Hinblick auf das Strafverständnis Hegels (siehe Seelmann, Schild – dessen Arbeiten allerdings nicht verwertet sind) – angebahnt. Überhaupt bedarf das an Straftheorien so reiche und vielgestaltige 19. Jahrhundert näherer Durchleuchtung. Insofern liegt schon ein wesentliches Verdienst der Verfasserin darin, daß sie eine ganze Reihe mehr oder minder bedeutsamer Theorien, die im Zeitraum zwischen Feuerbach und v. Liszt entwickelt wurden, näher untersucht und damit zur geschichtlichen Grundlegung der heutigen straftheoretischen Diskussion beiträgt. Dies geschieht bemerkenswerterweise in der Form, daß Staatsverständnis, Verbrechensbegriff und Menschenbild in einem Zusammenhang gebracht werden. Damit stellt die Verfasserin (wiederum) jenen Zusammenhang her, der vielen Straftheoretikern des 19. Jahrhunderts geläufig, ja selbstverständlich war und den man etwa bei Radbruch und Richard Schmidt noch deutlich ausgeprägt vorfindet.

Dies bedeutet freilich nicht, daß die Verfasserin den Strafzwecklehren jenes Jahrhunderts eine einheitliche Auffassung von Generalprävention zuschreibt oder unterschiebt. Es gibt sie auch bekanntlich heute nicht. Vielmehr tritt die Generalprävention in verschiedenen Spielarten auf. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur lebenslangen Freiheitsstrafe (BVerfGE 45, 187) wenigstens zwei voneinander unterschieden: die negative Generalprävention die namentlich in der Allgemeinabschreckung durch Strafandrohung gesehen wird, und die positive Generalprävention, die in der Stärkung und Stützung der allgemeinen Überzeugung von der Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung bestehen soll (sog. Integrationsprävention). Gerade die letztere Form der Generalprävention hat sich in der Diskussion zunehmend in den Vordergrund geschoben. Daß vielen Strafzwecklehren des 19. Jahrhunderts alle diese Aspekte vertraut waren, sucht die Verfasserin im einzelnen zu belegen. Der Bogen ihrer Betrachtungen ist weitgespannt; aber es scheint kein Zufall, daß am Anfang des wissenschaftsgeschichtlichen Teils die psychologische Zwangstheorie Feuerbachs und am Ende die stark spezialpräventiv geprägte sicherungsstrafrechtliche Theorie v. Liszts steht. Die Verfasserin kommt zum Ergebnis, daß die im einzelnen vorgestellten Theorien letztlich die Vergeltungsstrafe in den Dienst der verschiedenen generalpräventiven Zwecke stellen wollten. „Die Androhungstheorie nutzt die Vergeltung als Bedingung der Generalprävention. Die Welcker und Köstlin folgende generalpräventive Vergeltungslehre nutzt die Vergeltung als Mittel der Generalprävention und die aus dem Absolutismus rührende Allgemeinabschreckung bei der konkreten Strafzufügung bedarf der Vergeltung als Voraussetzung generalpräventiver Wirksamkeit“ (S. 361). Werden in dieser Weise Generalprävention und Vergeltung aufeinander bezogen, dann besteht in der Tat kein (strenger) Gegensatz zu jener eingangs erwähnten Auffassung, die das 19. Jahrhundert vom Vergeltungsgedanken beherrscht sieht.

Die materialreiche, gründliche Arbeit hat nicht nur dogmengeschichtliche Bedeutung. Vielmehr trägt sie zur begrifflichen und inhaltlichen Klärung der verschiedenen Strafzwecke bei, die auf dem breiten Feld zwischen General- und Spezialprävention angesiedelt sind. Damit liefert sie zugleich Argumente dafür, wie wir es heute mit der Strafe halten (sollen). Daß mit der Strafe in erster Linie generalpräventive Zwecke verfolgt werden und daß dementsprechend spezialpräventive nur in bestimmten Phasen und Bereichen der Strafrechtsverwirklichung (wie z.B. dem Strafvollzug) zum Zuge kommen, scheint unabweisbar.

Heinz Müller-Dietz

**Michael Pfohl: Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der britischen Community Service Order** (Schriften zum Strafrecht Bd. 52). Verlag Duncker u. Humblot, Berlin-München 1983. 195 S. DM 80,-.

Auf der Suche nach Alternativen zur Freiheitsstrafe hat man sich in Theorie und Praxis wieder der Möglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit erinnert. Die Frage danach, ob und inwieweit eine solche Sanktion an die Stelle der Freiheits-

strafe – jedenfalls im mittleren Bereich – treten kann, ist angesichts der Überfüllung der Haftanstalten eher noch dringlicher geworden. Verschiedenenorts werden entsprechende Modelle oder Projekte praktisch erprobt (und auch wissenschaftlich begleitet) (vgl. auch Schädler, Ztschr. f. Rechtspolitik 1983, 5 ff.). Ob die Erfahrungen es dann rechtfertigen werden, die gemeinnützige Arbeit – in welcher Form auch immer – als Hauptstrafe einzuführen (wie es im Rahmen der Strafrechtsreform erwogen wurde), ist durchaus noch ungewiß. In dieser Lage ist es zu begrüßen, wenn eine Arbeit es unternimmt, die Vor- und Nachteile der gemeinnützigen Arbeit als Strafsanktion unter Berücksichtigung des englischen Konzeptes des britischen Community Service kritisch zu würdigen und gegeneinander abzuwägen. Denn dort haben wir ja ein gesetzliches Modell vor uns, das seit 1972 zur Entlastung des Strafvollzugs beitragen und dem dafür in Betracht kommenden Täterkreis den Freiheitsentzug ersparen soll.

Der Verfasser beschränkt sich nun keineswegs auf eine Darstellung jenes Modells und einen Vergleich mit den entsprechenden Möglichkeiten, die das deutsche Recht (im StGB, in der StPO und im JGG) bereithält. Vielmehr holt er in seiner Darstellung weiter aus und bezieht vor allem die Vorgeschichte der heutigen Diskussion und Vorschriften mit ein. Recht ausführlich berichtet er über die einschlägigen Ansätze und Möglichkeiten im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht, nicht zuletzt darüber, welche Gründe dazu geführt haben, daß bei uns eine umfassende(re) Regelung nach britischem Muster nicht gekommen ist. In diesem Zusammenhang geht er auch des näheren auf den Vorschlag der sog. Alternativ-Professoren ein, die gemeinnützige Arbeit zu einer Hauptstrafe des Erwachsenenstrafrechts auszugestalten (§ 52 des Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuchs Allgem. Teil, 2. Aufl. 1969). Er kann zeigen, daß dem Vorschlag im wesentlichen die gleichen Bedenken entgegengebracht wurden, die einer praktischen Umsetzung des früheren § 28 b StGB entgegengestanden hatten. Es waren Zweifel, die sich teils auf Möglichkeiten der Verwirklichung, teils auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit bezogen.

Allein schon dieser Teil der Untersuchung liefert gewichtige Gesichtspunkte für die Auseinandersetzung mit Sinnhaftigkeit und Grenzen der gemeinnützigen Arbeit als Strafsanktion. Das gilt natürlich erst recht für die weiteren Abschnitte, die sich mit dem Community Service selbst und den für und gegen die Sanktion sprechenden Argumenten auseinandersetzen. Hier wird deutlich, daß die britischen Erfahrungen zwar manche Bedenken stützen – wie z.B. die hohe Rückfallquote belegt –, daß aber dennoch die positive Gesamteinschätzung überwiegt. Manches scheint von der Organisation und von einer hinreichenden fachlichen Betreuung und Überwachung abzuhängen. Freilich darf man auch die Grenzen nicht übersehen, die sich für den Anwendungsbereich einer solchen Sanktion ergeben. Sie liegen zum einen im Täterkreis selbst, zum anderen in geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten. So macht die britische Regelung die Anordnung gemeinnütziger Arbeit im Einzelfall – aus guten Gründen – von der Einwilligung des Betroffenen abhängig. Der Verfasser, der im Ergebnis für die Einführung einer solchen Sanktion als Hauptstrafe eintritt, sieht denn auch das Zustimmungserfordernis als unerlässlich an. Daß gemeinnützige Arbeit nicht schlechthin an die Stelle

zeitiger Freiheitsstrafen treten kann, liegt auf der Hand. Aber auch wenn man – entgegen der bisherigen Praxis – mit dem Verfasser (und dem Alternativ-Entwurf) eine Ausdehnung auf den Bereich mittelschwerer Kriminalität befürwortet, ergeben sich insoweit Schranken aufgrund der Tatschwere. Ebenso muß man sich fragen, wie es in Zeiten knapper werdender Arbeit um entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten bestellt ist. Nun ist sicher richtig, daß es auf gemeinnützigem Gebiet nach wie vor genügend Arbeit gibt; ein gewisses Problem bilden eher die Kosten, die aus der Durchführung der Sanktion entstünden. Der Verfasser glaubt diese wie andere – etwa verfassungsrechtliche und pädagogische – Bedenken weitgehend entkräften zu können. Soweit er ihnen aber Bedeutung zugesteht, fließen sie in seine Vorschläge zur inhaltlichen Ausgestaltung der Sanktion ein.

Man kann daran zweifeln, daß die Kritiker der gemeinnützigen Arbeit durch die Argumente des Verfassers voll überzeugt werden. Aber unabhängig davon hat die solide Untersuchung die Theorie und Praxis zumindest in zweierlei Hinsicht gefördert: Sie enthält sorgfältig aufbereitetes Material, das die Bewertung der gemeinnützigen Arbeit als Sanktion ermöglicht oder erleichtert. Ferner stellt sie auch eine Arbeitshilfe für einschlägige Projekte dar. Und das ist nicht wenig.

Heinz Müller-Dietz

**Hans-Jürgen Kerner (Hrsg./Ed.): Gefährlich oder gefährdet. Eine internationale Diskussion zur Sanktionierung, Behandlung und gesicherten Unterbringung von schwer oder wiederholt delinquenten Jugendlichen. Dangerous or Endangered? Questions of Sanctioning, Treatment and Secure Residential Placement of Serious and/or Repeating Juvenile Delinquents. An international Discussion** (Arbeitspapiere aus dem Institut für Kriminologie No. 1). Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1983. XII, 400 S. DM 10,-.

Im Mai 1979 fand im Haus Rissen in Hamburg ein internationales Seminar zum Generalthema „Besonders gefährdete bzw. schwierige delinquente Jugendliche“ statt. Veranstalter war das Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe der Universität Hamburg. Neben dem Herausgeber war Prof. Denis Szabo (Montreal) an der Gestaltung des Seminars beteiligt. Der vorliegende Band versammelt die Referate und Materialien des Seminars, nachgereichte Beiträge sowie Berichte aus den drei Arbeitsgruppen. Sie berücksichtigen die einschlägige Literatur bis zum Jahre 1981. Eine Auswahlbibliographie, die neuere Veröffentlichungen wiedergibt, sowie ein Teilnehmerverzeichnis finden sich am Schluß des Bandes. Der Herausgeber, Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Heidelberg, hat die Beiträge der Veranstaltung in die Schriftenreihe seines Instituts aufgenommen, weil sie in dessen Forschungsprogramm passen. Im ganzen enthält der Band 20 Beiträge, zu denen dann noch eine Einführung, Berichte aus den verschiedenen Arbeitsgruppen und erläuternde Hinweise kommen.

# Aus der Rechtsprechung

Die einzelnen Abschnitte des Bandes sind jeweils speziellen Themen im Rahmen der Erfassung und Behandlung kriminell gefährlicher oder gefährdeter Jugendlicher gewidmet:

- Probleme der zutreffenden Wirklichkeitserfassung bei schwerer oder wiederholter Auffälligkeit;
- Konzepte von „Gefährdung“ in der Praxis verschiedener Staaten;
- Erfahrungen im Umgang mit „schwierigen“ Minderjährigen in der Praxis;
- Reform der Institutionen und grundlegende Alternativen zur Institutionalisierung.

Im Schlußkapitel wird gleichsam versucht, den Ertrag des Seminars auszuloten und die offengebliebenen Fragen zu formulieren. Es ist nun keineswegs möglich, mit einigen wenigen Hinweisen die Fülle der Ansätze, Fragestellungen und Thesen, die der Band ausweist, angemessen zusammenzufassen. Nur soviel sei dazu angemerkt: Wenn auch die Beiträge schon einige Jahre zurückliegen, so gibt der Band doch einen recht guten Einblick in den heutigen Stand der internationalen Diskussion über den jugendstrafrechtlichen und jugendrechtlichen Umgang mit gefährlichen oder gefährdeten Jugendlichen. Er dokumentiert in eindrucksvoller Weise die methodischen und inhaltlichen Schwierigkeiten der Kriminologie, jenen Personenkreis sinnvoll einzugrenzen und zu bestimmen sowie entsprechende Resozialisierungs- und Therapiekonzepte zu entwickeln. Er verdeutlicht die grundsätzlichen Verlegenheiten der heutigen Kriminalpolitik, der Kritik an den bestehenden Möglichkeiten entweder durch Reform oder durch Schaffung von Alternativen zu begegnen. Wie ein roter Faden durchzieht die Frage den Band, was denn eigentlich (als Behandlungs- und/oder Therapiemittel) wirke, was praktisch zu tun sei, wie man einer in vielerlei Hinsicht unter Druck stehenden selbst verunsicherten Praxis helfen könne.

Der Band spiegelt nahezu die ganze Bandbreite der einschlägigen Diskussion wieder. Aufgeschlossene Kriminologen werden das als Pluspunkt buchen. Praktiker mögen demgegenüber die vielberufenen „Rezepte“ zum Handeln vermissen, wird doch der Leser keineswegs mit wissenschaftlich abgesicherten, „fertigen“ Ergebnissen entlassen. Das zeigt sich schon bei der Frage, ob es denn überhaupt brauchbare Kriterien zur Bestimmung des Personenkreises gefährlicher Jugendlicher gebe, und setzt sich eben fort in der Auseinandersetzung mit dem Behandlungsgedanken. Trotz vieler Skepsis und Vorbehalte, die allenthalben gegenüber Therapieprogrammen und daran geknüpften Erwartungen laut werden, behauptet sich aber auch die Tendenz, den Behandlungsgedanken nicht zu verabschieden. Vielmehr werden doch deutliche Zeichen der Ermutigung gesetzt, in den Anstrengungen um die Verbesserung sozialpädagogischer und -therapeutischer Möglichkeiten fortzufahren.

Heinz Müller-Dietz

## §§ 6, 152 StVollzG

1. Ein Strafgefangener hat keinen Anspruch auf Überlassung oder Erteilung von Abschriften der Einweisungsentscheidung mit den dazu gegebenen gutachtlichen Stellungnahmen der Mitglieder der Einweisungskommission. Es reicht vielmehr aus, die Einweisungsentscheidung mit dem Gefangenen zu erörtern (§ 6 Abs. 3 StVollzG). Soweit das OLG Celle (NStZ 1982, 136) einen weitergehenden Anspruch des Gefangenen bejaht hat, hat es dessen Recht aus einer entsprechenden Selbstbindung der Verwaltung durch den Richtliniengeber in Niedersachsen abgeleitet.
2. Ebenso hat der Gefangene lediglich auf die Aufstellung, schriftliche Festlegung und Überprüfung, nicht jedoch auf die schriftliche Aushändigung des Vollzugsplans einen Anspruch.
3. In der Regel hat der Gefangene keinen Anspruch auf Erteilung von Abschriften oder Ablichtungen von den bei den Akten befindlichen Vorgängen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 13. 8. 1984  
– 1 Vollz (Ws) 79/84 –

### Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Beschwerdeführers, den Leiter der JVA Duisburg-Hamborn, einer Einweisungsanstalt in Nordrhein-Westfalen, zu verpflichten, ihm eine Abschrift des ihn betreffenden Einweisungsbeschlusses und der Hinweis für die Gestaltung des Vollzugsplans sowie der gutachtlichen Stellungnahme der Mitglieder der Einweisungskommission auszuhändigen, als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kammer hat dazu im wesentlichen folgende Feststellungen getroffen: Der jetzt 44jährige Betroffene, der zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, befand sich vom 6. 5. bis zum 20. 6. 1980 im Rahmen des Einweisungsverfahrens zur Durchführung der Behandlungsuntersuchung gemäß § 6 StVollzG in der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn, einer Einweisungsanstalt gemäß § 152 Abs. 2 StVollzG. Zum Abschluß der Behandlungsuntersuchung und nach Abgabe der gutachtlichen Stellungnahme der Mitglieder der dort gebildeten Einweisungskommission erließ dieses Gremium am 14. 6. 1980 eine Entscheidung, durch die der Betroffene in die Justizvollzugsanstalt Werl eingewiesen wurde. Gleichzeitig mit dieser Entscheidung sprach sie Empfehlungen für die Aufstellung des Vollzugsplans aus.

Nach der Behauptung des Betroffenen ist ihm nur die Einweisung in die Justizvollzugsanstalt Werl mitgeteilt worden, eine Erörterung der Entscheidung sei nicht erfolgt.

Seinen mit Schreiben vom 6. 5. 1983 an den Leiter der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn gestellten Antrag auf Aushändigung einer Abschrift des Einweisungsbeschlusses sowie der gutachtlichen Stellungnahmen der Mitglieder der Einweisungskommission beschied dieser am 20. 5. 1983 abschlägig: seinen dagegen erhobenen Widerspruch wies

der Präsident des Justizvollzugsamts in Köln am 11. 7. 1983 zurück. Die Strafvollstreckungskammer hat den dagegen gestellten Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen. Sie ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu der Frage der Aushändigung von Einweisungsunterlagen sowie der damit zusammenhängenden Frage der Einsichtnahme in Teile der Gefangenenpersonalakten zulässig.

Die Rechtsbeschwerde ist aber unbegründet.

Der Betroffene hat auf Überlassung der Einweisungsentscheidung mit den dazu gegebenen gutachtlichen Stellungnahmen der Mitglieder der Einweisungskommission keinen Anspruch.

Gegenstand der nach dem Aufnahmeverfahren durchzuführenden Behandlungsuntersuchung – im vorliegenden Fall erzielt in einer Einweisungsanstalt (siehe § 152 Abs. 2 StVollzG) – ist gemäß § 6 Abs. 1 und 2 StVollzG die Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse des Gefangenen mit dem Ziel, die Umstände aufzuspüren und festzustellen, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist. Gemäß § 6 Abs. 3 StVollzG ist sodann die Planung der Behandlung mit dem Gefangenen zu *erörtern*. Erst aufgrund der gemäß § 6 StVollzG durchgeführten Behandlungsuntersuchung wird der Vollzugsplan erstellt (§ 7 Abs. 1), dessen Mindestinhalt durch § 7 Abs. 2 StVollzG vorgeschrieben ist, und auf dessen Aufstellung, schriftliche Festlegung und Überprüfung, nicht aber auf dessen schriftlicher Aushändigung der Gefangene einen Anspruch hat (vgl. OLG Hamm, Beschluß vom 28. 4. 1978, 1 Vollz (Ws) 44/77; OLG Nürnberg, Beschl. v. 5. 4. 1982 – Ws 208/82 in ZfStrVo 82/308; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 7. 2. 1980 – 3 Ws 318/79 in ZfStrVo 1980/184). Erst dieser Vollzugsplan, soweit er jedenfalls konkrete Regelungen enthält, entfaltet unmittelbare Wirkung für den Gefangenen, nicht dagegen in der Regel die Einweisungsentscheidung mit den Empfehlungen der Einweisungskommission (abgesehen von der unmittelbaren Benennung der Justizvollzugsanstalt, in die der Gefangene bereits durch die Einweisungsentscheidung verlegt wird). Die Einweisungsentscheidung stellt sich damit der Sache nach als das Ergebnis der Behandlungsuntersuchung dar und findet mit den Empfehlungen der Einweisungskommission Eingang in die Personalakten des Gefangenen. Die EntschlieÙung einschließlich ihrer Begründung und die für die Gestaltung des Vollzuges gegebenen Empfehlungen dienen der aufnehmenden Anstalt zu ihrer Unterrichtung sowie als wichtige und in bestimmtem Umfang innerdienstlich verbindliche Grundlage für die Gestaltung des Vollzugsplans. Im Anschluß an die Behandlungsuntersuchung ist – hierin liegt eine Konkretisierung des in § 4 Abs. 1 StVollzG normierten Mitwirkungsgrundsatzes – gemäß § 6 Abs. 3 StVollzG die Planung der Behandlung mit dem Gefangenen zu *erörtern*. Demgemäß ist auch in Nr. 3.4 der Richtlinien für die Einweisungsanstalten in NW (RV des JM NW v. 29. 11. 1976 – 4512-IV A. 3) festgelegt worden, daß die Einweisungsentscheidung mit dem Gefangenen zu *erörtern* ist. Aus diesem *Erörterungsgebot* folgt jedoch nicht die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt, dem Gefange-

nen die schriftliche Einweisungsentscheidung mit ihrer Begründung und den gegebenen Empfehlungen und schon gar nicht die gutachtlichen Stellungnahmen der Kommissionsmitglieder auszuhändigen. Das Gesetz enthält eine solche Verpflichtung nicht. Auch die Zweckbestimmung der Einweisungsentscheidung macht dies nicht notwendig. Demgemäß ist auch – rechtlich unbedenklich – in der o.g. RV d. JM vom 29. 11. 1976 lediglich das *Erörterungsgebot* festgelegt, nicht aber eine Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt, dem Gefangenen eine Abschrift der Einweisungsentscheidung pp. auszuhändigen. Dem entspricht auch die allseits bekannte Praxis der Einweisungsanstalten, die unzweifelhaft dem Willen des Richtliniengebers entspricht.

Schließlich hat der Gefangene nach den obergerichtlich erarbeiteten Grundsätzen über die Einsichtnahme in seine Gefangenenpersonalakte (vgl. dazu Bundesverfassungsgericht Beschl. v. 28. 5. 1981 in NSTZ 82/44; OLG Karlsruhe a. a. O.; OLG Celle Beschl. v. 8. 5. 1980 in ZfStrVo 81/63) in der Regel auch keinen Anspruch auf Erteilung von Abschriften oder Ablichtungen von den bei diesen Akten befindlichen Vorgängen, wie hier der Einweisungsentscheidung und den dazu abgegebenen Empfehlungen sowie den gutachtlichen Stellungnahmen der Kommissionsmitglieder. Dies wäre nach dem Ermessen der Vollzugsbehörde zwar zulässig, jedoch stellt sich die Nichterteilung von Abschriften in der Regel dann nicht als ermessensfehlerhaft dar, wenn eine anderweitige Unterrichtung, nämlich wie hier, die *Erörterung* gem. § 6 Abs. 3 StVollzG gesetzlich vorgesehen ist.

Nach diesen Grundsätzen hat der Gefangene keinen Anspruch auf Erteilung der Abschriften der Einweisungsentscheidung und den dazu abgegebenen Empfehlungen. Das gilt erst recht nicht für die gutachtlichen Anregungen und Behandlungsempfehlungen der Kommissionsmitglieder. Besondere Gründe, die hier eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Ausführungen, die das OLG Celle in seinem Beschluß vom 6. November 1981 – 3 Ws 327/81 StVollz – (NSTZ 1982 Seite 136) zum Anspruch des Gefangenen auf Aushändigung der Beurteilung durch die Einweisungsabteilung der Justizvollzugsanstalt gemacht hat – auf sie hat sich der Betroffene insbesondere berufen – können dagegen in dem vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Das OLG Celle hat seiner Entscheidung die RV d. JM v. 17. 12. 76 (4512-404.2) (betrifft „*Aufgaben und Arbeitsweisen der Einweisungsabteilung Hannover*“, in NdsRpfl. 1977 S. 17) zugrundegelegt. Darin heißt es in Nr. 5 Abs. 1 Satz 2, daß „die Ergebnisse der Begutachtungen in Vermerke niederzulegen sind“. Nach Nr. 5 Abs. 3 dieser RV „sind den Entscheidungsgründen Empfehlungen zur Gestaltung des Vollzugsplans anzufügen“. Daraus hat das OLG Celle die Folgerung gezogen, die vorgesehene Begründung der Einweisungsentscheidung sei dem Gefangenen schriftlich mitzuteilen. Das OLG Celle nimmt also – was durchaus möglich ist – eine weitergehende Selbstbindung der Verwaltung durch den Richtliniengeber in Niedersachsen an. Eine derartige Regelung ist – wie dargelegt – von der obersten Vollzugsbehörde in NW nicht getroffen worden.

Diese unterschiedliche Verwaltungspraxis in den beiden Bundesländern rechtfertigt und ermöglicht es nicht, die Sa-

che nach § 121 Abs. 2 GVG dem BGH zur Entscheidung vorzulegen. Soweit das OLG in dem genannten Beschluß zu dem Ergebnis kommt, daß *sich darüber hinaus* der Anspruch – auf Erteilung einer Abschrift des Einweisungsbescheides und der schriftlichen Empfehlungen der Einweisungsabteilung zur Gestaltung des Vollzugsplans – aus § 6 Abs. 3 StVollzG ergebe, weil es die Notwendigkeit der Erörterung erforderlich mache, daß der Gefangene diese Unterlagen erhalte, kann diesen *zusätzlichen* Erwägungen aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt werden.

Die Rechtsbeschwerde konnte nach alledem keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1, 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

## §§ 24, 27 Abs. 1 StVollzG

1. **Der Besuch eines Privatgutachters, den der Strafgefangene zur Erstellung eines Gutachtens über einen außerhalb des Vollzuges interessierenden Sachverhalt heranzieht, kann nicht mit der Begründung verweigert werden, alle für den Vollzug notwendigen Gutachten würden durch die in der Anstalt tätigen Fachdienste erstattet.**
2. **Derartige Besuche sind grundsätzlich ohne Aufsicht durchzuführen. Ob und inwieweit eine Überwachung statthaft ist, richtet sich nach § 27 Abs. 1 StVollzG. Danach ist vor allem zu berücksichtigen, ob der Gefangene konkrete Anhaltspunkte für die Befürchtung bietet, er werde sich dem Strafvollzug entziehen. Besucher sind nicht schon deswegen von der Überwachung ausgenommen, weil gegen sie keine nachteiligen Erkenntnisse vorliegen; vielmehr muß es sich um Besucher handeln, deren Integrität bekannt ist oder aus anderen Gründen als sicher gelten kann.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 30. 8. 1984  
– 1 Vollz (Ws) 145/84 –

### Gründe:

Der Betroffene, der zur Zeit eine mehrjährige Freiheitsstrafe in der JVA Remscheid verbüßt, begehrt die Genehmigung von unbeaufsichtigtem Besuch der . . . zwecks Exploration für ein Privatgutachten, das er für das Jugendamt im Rahmen eines Verfahrens betreffend die elterliche Sorge für seine 8-jährige Tochter und für die Frage der bedingten Entlassung gemäß § 57 StGB benötige.

Justizvollzugsanstalt und Aufsichtsbehörde verweigerten die Genehmigung eines unbeaufsichtigten Besuchs zwecks Exploration, da in Justizvollzugsanstalten keine Möglichkeit bestehe, „private Gutachten“ durch den Gutachter anfertigen zu lassen. Alle für den Vollzug notwendigen Gutachten würden durch die in der Anstalt vorhandenen Fachdienste erstellt. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren stellte der Betroffene den Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den ablehnenden Bescheid des Leiters der

Justizvollzugsanstalt und den Widerspruchsbescheid aufgehoben und den Leiter der Justizvollzugsanstalt Remscheid verpflichtet, den Antrag auf die beabsichtigte Besuchsdurchführung des Betroffenen erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer zu bescheiden.

Die Strafvollstreckungskammer hält die Voraussetzungen für die Bewilligung von Besuchszeit über die in § 24 Abs. 1 Satz 2 StVollzG grundsätzlich bemessene Besuchsmindestdauer von einer Stunde im Monat deswegen für gegeben, weil die Erstellung des vom Betroffenen gewünschten Gutachtens seinen persönlichen, insbesondere rechtlichen Angelegenheiten diene, die nicht vom Gefangenen schriftlich erledigt werden könnten (§ 24 Abs. 2 StVollzG). Es komme nicht darauf an, ob – wie der Beschwerdeführer meint – alle für den Vollzug notwendigen Gutachten durch die in der Anstalt vorhandenen Fachdienste erstellt werden und ob das sozialprognostische Privatgutachten der Behandlung und Wiedereingliederung des Betroffenen förderlich sei. Die Entscheidung, ob die angestrebte Begutachtung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen geboten sei, müsse dem Betroffenen überlassen bleiben, zumal dessen Anliegen zumindest nicht als abwegig bewertet werden könne. Insoweit sei auch nicht von Bedeutung, ob das für das jeweilige Verfahren zuständige Gericht bisher keine Begutachtung angeordnet habe. Dem Betroffenen sei es unbenommen, im Hinblick auf schwebende Verfahren Privatgutachten erstatten zu lassen. Die Ungleichheit zu anderen Gefangenen, die solche Privatgutachten nicht erstatten lassen können, verletze im Ergebnis nicht das Prinzip der Gleichbehandlung aller Gefangener. Außerdem sei davon auszugehen, daß Gutachten der angesprochenen Art äußerst selten vorgelegt würden. Wenn die begehrte Exploration zu gestatten sei, müsse die Justizvollzugsanstalt der Sachverständigen einen entsprechenden Raum zur Verfügung stellen, in dem sie den Betroffenen ungestört und unbeaufsichtigt explorieren könne. Eine Exploration im allgemeinen Besuchsraum sei unzumutbar und als Grundlage eines Gutachtens ungeeignet.

Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt Remscheid erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, da es wie die nachfolgenden Gründe ergeben werden, geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Denn, soweit ersichtlich, sind zur Frage, ob und in welchem Umfange Besuche von Privatgutachtern zwecks Exploration für außerhalb des Strafvollzugswesens benötigte Gutachten genehmigt werden können, in der obergerichtlichen Rechtsprechung Entscheidungen noch nicht ergangen.

Die Rechtsbeschwerde ist im wesentlichen unbegründet.

Die Strafvollstreckungskammer ist zu Recht davon ausgegangen, daß dem Betroffenen zwecks Erstellung eines Privatgutachtens durch einen fachlich berufenen Sachverständigen besondere Besuchszeit gemäß § 24 Abs. 2 StVollzG bewilligt werden könne. Der Betroffene kann nicht, wie der Beschwerdeführer meint, auf die Fachdienste der Justizvollzugsanstalt verwiesen werden. Denn es handelt sich bei der vom Betroffenen gewünschten Begutachtung

nicht um vollzugsspezifische Sachverhalte (Lockerungen, Urlaub, Vollzugsplanung etc.). Er ist durch die Einbindung in den Strafvollzug nur den vom Gesetz bestimmten Einschränkungen unterworfen. Daher ist es – worauf die Strafvollstreckungskammer zu Recht abhebt – ihm grundsätzlich unbenommen Privatgutachten in anderen gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren betreffenden Fragen anfertigen zu lassen. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob die Aufwendung der dafür erforderlichen Geldmittel im Einzelfall sinnvoll ist oder nicht. Verfügt der Gefangene über ausreichend finanzielle Ausstattung, kann er auch darüber außerhalb des Vollzuges verfügen, da er mit dem Antritt der Freiheitsstrafe seine Geschäftsfähigkeit nicht verliert. Einschränkungen im Strafvollzug dürfen dem Gefangenen nur insoweit auferlegt werden, als sie für den Freiheitsentzug und die Behandlung notwendig sind (OLG Celle, ZfStrVo 1983, 181) und das Gesetz sie ausdrücklich billigt. Dafür besteht aber im vorliegenden Fall kein Grund, so daß dem Gefangenen grundsätzlich die Möglichkeit der Erstellung des Gutachtens eröffnet ist und die dafür erforderlichen Explorationen im Rahmen des Besuchs genehmigt werden können. Hierbei ist – wie aus § 24 Abs. 2 StVollzG hervorgeht – der Ermessensspielraum deutlich eingeschränkt. Allerdings verbleiben auf jeden Fall die Zurückweisungsmöglichkeiten nach § 25 Ziffer 1 und 2 StVollzG. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber anderen Gefangenen ist nicht ersichtlich, da diesen unter ähnlichen Voraussetzungen bei einem entsprechenden Bedürfnis ebenfalls Explorationsmöglichkeiten einzuräumen wären. Daß sie evtl. nicht über gleiche finanzielle Möglichkeiten verfügen, stellt keinen Verstoß gegen Art. 3 GG dar.

Daß ein Gefangener die Möglichkeit der Erstellung eines Privatgutachtens eröffnet ist, bedeutet nicht, daß er auch im Rahmen vollzugsspezifischer Fragen (wie Lockerungen, Vollzugsplanfortschreibung, Vollzugsgestaltung etc.) stets einen Privatgutachter beauftragen könnte. Für diesen Bereich kann die Vollzugsbehörde, der die Gestaltung des Vollzuges obliegt und die ein eigenes Behandlungskonzept entwickelt, ihre Fachdienste heranziehen. Insoweit bleibt hier für den Behandlungsvollzug ein Vorrang bezüglich der Heranziehung von Privatgutachtern zur Vorbereitung von Behandlungsentscheidungen. Ob sich dabei dennoch ausnahmsweise die Heranziehung eines Gutachters außerhalb des Vollzuges als notwendig herausstellen kann, bleibt offen. Denn hier soll für den Betroffenen über einen außerhalb des Vollzuges interessierenden Sachverhalt ein Gutachten erstellt werden. Wen er mit einem solchen Gutachten beauftragen will, ist allein seine Sache.

Weiterhin stimmt der Senat im Ergebnis der Auffassung der Strafvollstreckungskammer zu, wonach *grundsätzlich* die Exploration des Gutachters ohne Aufsicht durchzuführen sind. Die zu § 27 Abs. 1 StVollzG ergangene obergerichtliche Rechtsprechung ist insoweit einschlägig, was die Voraussetzungen angeht, unter denen eine optische und akustische Überwachung der Besuche der Gefangenen statthaft ist (OLG Saarbrücken ZfStrVo 1984, 176; OLG Koblenz Beschluß vom 18. 8. 1980 – 2 Vollz (Ws) 15/80; OLG Koblenz Beschluß vom 14. 7. 1981 – 2 Vollz (Ws) 34/81; OLG Koblenz Beschluß vom 26. 9. 1983 – 2 Vollz (Ws) 52/83; OLG Celle ZfStrVo 1980, 187, 188; OLG Saarbrücken NSTZ 1983, 94). An dieser Rechtsprechung ist auch zu mes-

sen, ob die für die Exploration notwendigen Besuche optisch und akustisch überwacht werden dürfen. Wenn die Strafvollstreckungskammer pauschal von der Nichtüberwachung der Exploration ausgeht, ist dem in dieser Uneingeschränktheit nicht zuzustimmen.

Insoweit vermag der Senat der Rechtsansicht der Strafvollstreckungskammer nicht zu folgen. Klarstellend wird für die neue Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt im Hinblick auf die Durchführung der Besuche seitens des Senats auf folgendes hingewiesen: Der Leiter der Justizvollzugsanstalt wird bei seiner erneuten Entscheidung über die Besuchsgestaltung berücksichtigen dürfen, ob der Gefangene konkrete Anhaltspunkte für die Befürchtung bietet, er werde sich dem Strafvollzug entziehen. Weiterhin wird bei der Entscheidung, ob der Besuch überwacht werden muß, zu bedenken sein, daß die Besuchsüberwachung nicht geboten ist bei Besuchern, deren persönliche Integrität nicht in Zweifel steht. Das bedeutet, daß nicht schon alle Besucher von der Überwachung ausgenommen sind, gegen die keine nachteiligen Erkenntnisse vorliegen, sondern nur solche Besucher, deren Integrität bekannt ist und aus anderen Gründen als sicher gelten kann (OLG Koblenz Beschluß vom 14. Juli 1981 – 2 Vollz (Ws) 34/81). Weiterhin wird der Leiter der Justizvollzugsanstalt Remscheid bei der erneuten Bescheidung zu bedenken haben, daß eine akustische Überwachung von Besuchen aus Behandlungsgründen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG) nur geboten ist, wenn eine auf Tatsachen gestützte konkrete Erwartung besteht, dadurch Informationen gewinnen zu können, aus denen sich Anhaltspunkte für eine sinnvolle Einflußnahme auf den Gefangenen ergeben (OLG Saarbrücken a.a.O.; OLG Koblenz, Beschluß vom 18. 4. 1979 – 2 Vollz (Ws) 2/79 = ZfStrVo SH 1979, 45 (LS)).

Soweit der Beschwerdeführer darauf hinweist, die Durchführung des beabsichtigten Besuchs könne nur unter gelockter Aufsicht im Gemeinschaftsbesuchsraum abgehalten werden, ist dies in der Uneingeschränktheit mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen. Falls nur ein Gemeinschaftsbesuchsraum vorhanden ist, müßte die Justizvollzugsanstalt durch organisatorische Ausnahmen sicherstellen, daß während des Besuchs durch den Sachverständigen weitere Personen nicht anwesend sind. Im übrigen hat sich der Betroffene bei der Besuchsdurchführung an die von der Anstalt vorgegebenen Zeiten zu halten. Was die Anzahl und Dauer der Besuche für die vorgesehene Exploration angeht, läßt sich hierfür von vornherein kein fest umrissener Grundsatz aufstellen. Jedoch ist davon auszugehen, daß hier die für das Privatgutachten erforderlichen Explorationen das normale Ausmaß von einigen Stunden nicht überschreiten werden.

Da die Rechtsbeschwerde im wesentlichen keinen Erfolg hatte, waren die dem Betroffenen im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen der Landeskasse aufzuerlegen (§§ 120 StVollzG, 467 StPO). Damit ist der vom Betroffenen im Rechtsbeschwerdeverfahren gestellte Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe gegenstandslos.

## § 84 Abs. 2 StVollzG

1. Für die Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall nach § 84 Abs. 2 StVollzG genügt es, wenn durch sie der Ort, die Zeit, Art und Umfang der Vollzugsmaßnahme sowie der Kreis der von ihr Betroffenen so bestimmt abgegrenzt sind, daß dadurch für den denkbaren Einzelfall geregelt ist, worin die Maßnahme im einzelnen besteht und welcher Strafgefangene ihr unterworfen sein soll. Sind in der Anordnung alle dafür erforderlichen Kriterien so genau bezeichnet, daß – sowohl für den die Maßnahme vollziehenden Beamten als auch für den von ihr betroffenen Strafgefangenen – Art und Umfang der Maßnahme ebenso feststehen wie die Person des Gefangenen, so ist dessen Namhaftmachung in der Anordnung nicht erforderlich.
2. Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn der Anstaltsleiter anordnet, daß sämtliche verspätet in die Anstalt zurückkehrende Insassen vor dem Einschluß einer mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung auf Rauschmittel und dergleichen zu unterziehen sind. Die Durchsuchung darf sich in solchen Fällen ihrem Schutzzweck entsprechend auch auf die Körperhöhlen und den Intimbereich erstrecken.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 26. 9. 1984 – Ws 88/84 (BL 122/84) –

### Gründe:

Der Antragsteller verbüßt seit dem 3. August 1983 in der Justizvollzugsanstalt Bremen-Oslebshausen eine gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten. Das Strafende war auf den 29. Dezember 1985 notiert. Am 28. April 1984 ist der Antragsteller entwichen und seither flüchtig. Am 25. Dezember 1983 war er aus einem ihm bis 17.00 Uhr gewährten Sonderurlaub um dreißig Minuten verspätet in die Anstalt zurückgekehrt. Da der Abendeneinschluß der Insassen bereits durchgeführt und die Effektkammer geschlossen war, war es nicht mehr möglich, den verspätet zurückkehrenden Antragsteller ordnungsgemäß umzukleiden. Vielmehr mußte er in seiner Privatkleidung im Haftraum eingeschlossen werden. Wegen der unter diesen Umständen bestehenden Befürchtung, der Antragsteller könne bei dieser Gelegenheit unerlaubt Rauschmittel oder andere unerlaubte Gegenstände in die Haftanstalt einschmuggeln, veranlaßte der diensthabende Beamte die mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung des Antragstellers, die anschließend durchgeführt wurde und sich auch auf den Genitalbereich erstreckte. Er stützt sich dabei auf eine Anordnung des Anstaltsleiters, wonach eine solche Maßnahme dann durchzuführen ist, wenn die Insassen verspätet in die Anstalt zurückkehren.

Der Antragsteller hat beantragt, die am 25. Dezember 1983 an ihm vollzogene Maßnahme für rechtswidrig zu erklären, weil sie sein Schamgefühl verletzt habe und weder nach § 84 Abs. II noch nach § 84 Abs. III StVollzG gerechtfertigt gewesen sei. Der Antragsgegner hat demgegenüber die Auffassung vertreten, nach vollzoglicher Erfahrung habe un-

ter den obwaltenden Umständen „Gefahr im Verzuge“ vorgelegen, weil der Verdacht bestanden habe, der Antragsteller habe es mit der Verspätung seiner Rückkehr darauf angelegt, die nur während des Tagesdienstes möglichen Kontrollen zu umgehen, um unerlaubte Drogen in die Anstalt einzuschmuggeln. Im übrigen sei die Maßnahme auf Grund seiner Anordnung berechtigt gewesen.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer dem Antrag entsprochen und sich auf den Standpunkt gestellt, nach dem eigenen Vorbringen des Antragsgegners sei das Vorliegen von „Gefahr im Verzuge“ mangels konkreter, den Verdacht begründender Tatsachen nicht festzustellen. Eine Anordnung im Einzelfall im Sinne des § 84 Abs. II StVollzG habe nicht vorgelegen und die sich auf die verspätete Rückkehr von Insassen beziehende Anordnung des Anstaltsleiters rechtfertige die Maßnahme auch nach § 84 Abs. III StVollzG nicht, weil eine danach zulässige allgemeine Anordnung die Durchsuchung abwesend gewesener Insassen nur *ohne* eine damit verbundene Entkleidung gestatte.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die frist- und formgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des zur Einlegung berechtigten (vgl. dazu Beschluß des Senats vom 26. 10. 1981 – Ws 151/81 –) Leiters der JVA Bremen-Oslebshausen, mit der die im gerichtlichen Verfahren vertretene Rechtsauffassung wiederholt wird.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß §§ 116 Abs. I, 118 StVollzG zulässig, denn es ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, den angefochtenen Beschluß zur Frage der Auslegung des § 84 Abs. II StVollzG einer Nachprüfung zu unterziehen.

Die Rechtsbeschwerde führt auch zum Erfolg.

Nach der Regelung des § 84 Abs. II StVollzG ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung nur zulässig, wenn entweder Gefahr im Verzuge vorliegt oder eine solche Maßnahme auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ergeht. Daß hier „Gefahr im Verzuge“ vorgelegen hat, ist von der Strafvollstreckungskammer zu Recht verneint worden. Im vorliegenden Fall war aber die Maßnahme gerechtfertigt, weil sie auf einer Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall beruht.

Für die Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall genügt es, wenn durch sie der Ort, die Zeit, Art und Umfang der vollzuglichen Maßnahme sowie der Kreis der von ihr Betroffenen so bestimmt abgegrenzt wird, daß dadurch für den denkbaren Einzelfall geregelt ist, worin die Maßnahme im einzelnen besteht und welcher Strafgefangene ihr unterworfen sein soll. Sind in der Anordnung alle dafür erforderlichen Kriterien so genau bezeichnet, daß – sowohl für den die Maßnahme vollziehenden Beamten als auch für den von ihr betroffenen Strafgefangenen – Art und Umfang der Maßnahme ebenso feststehen wie die Person des Gefangenen, so ist eine Namhaftmachung des Gefangenen in der Anordnung nicht erforderlich (vgl. Kühling in Schwind/Böhm Strafvollzugsgesetz 1983 RN 5 zu § 84; vgl. zur Anordnung im Einzelfall auch OLG Celle ZfStVollz So 1979, 83; OLG Frankfurt ZfStVollz So 1977, 42; OLG Hamm NSz 1981,

407; OLG Karlsruhe NSTZ 1983, 191; OLG Nürnberg NSTZ 1982, 526, sowie für den Fall einer allgemeinen Anordnung OLG Koblenz in NSTZ 1984, 287). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Die Anordnung des Anstaltsleiters grenzte den Kreis der von ihr betroffenen Strafgefangenen dadurch ab, daß sie sich in unzweideutiger Weise auf sämtliche verspätet in die Anstalt zurückkehrenden Insassen bezog. Es war darüber hinaus nach ihrem Inhalt eindeutig, daß diese Strafgefangenen vor dem Einschluß einer mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung auf Rauschmittel und dergleichen zu unterziehen waren. Im Interesse der vom Gesetzeszweck gedeckten Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt war es – bei pflichtgemäßer Abwägung der entgegenstehenden Interessen der Gefangenen an der Wahrung ihrer Intimsphäre – auch sachgerecht, die körperliche Durchsuchung mit einer Entkleidung zu verbinden und gegebenenfalls auf die Körperhöhlen und damit den Intimbereich zu erstrecken, weil zum Schutz drogenabhängiger oder -gefährdeter Insassen alles getan werden muß, um das Einschwärzen von Rauschmitteln u.Ä. zu verhindern. Unter den gegebenen Umständen ist damit auch ein Ermessensfehler nicht zu erkennen, so daß die Anordnung rechtmäßig war.

Der angefochtene Beschluß war nach alledem aufzuheben und der Antrag des Strafgefangenen, die Maßnahme für rechtswidrig zu erklären (§ 115 StVollzG) als unbegründet abzulehnen (§ 119 Abs. 4 StVollzG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG; die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes auf den §§ 48a i.V.m. 13, 25 Abs. 1 GKG.

### **§§ 84 Abs. 2, 156 Abs. 3 StVollzG**

**Wird die Befugnis zur Entscheidung über körperliche Durchsuchungen im Einzelfall gemäß § 156 Abs. 3 StVollzG vom Anstaltsleiter mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz bestimmten Justizvollzugsbeamten übertragen, so sind deren Durchsuchungsmaßnahmen durch § 84 Abs. 2 StVollzG gedeckt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. 8. 1984 – 1 Ws 561/84 –

#### **Gründe:**

Der Antragsteller hat am 24. 4. 1984 Strafanzeige gegen die Beschuldigten erstattet, denen er die rechtswidrige Anordnung bzw. Durchführung mit Entkleidung verbundener körperlicher Durchsuchungen vorwirft. Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat das Verfahren durch Bescheid vom 16. 5. 1984 gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Antragstellers hat die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz durch Bescheid vom 25. 7. 1984 zurückgewiesen. Mit seinem am 31. 7. 1984 bei dem OLG eingegangenen Gesuch vom 28. 7. 1984 begehrt der Antragsteller die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 Abs. 2 StPO.

Die nachgesuchte Prozeßkostenhilfe ist dem Antragsteller zu versagen, da die von ihm beabsichtigte Rechtsverfol-

gung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, §§ 172 Abs. 3 Satz 2 StPO, 114 ZPO. Die Bescheide der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft entsprechen der Sach- und Rechtslage.

Zutreffend hat die Generalstaatsanwaltschaft darauf hingewiesen, daß Grundlage der gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG in der JVA Diez durchgeführten Durchsuchungen mit Entkleidung nunmehr eine in jedem Einzelfall getroffene Anordnung eines der hierzu durch die Verfügung des Anstaltsleiters vom 12. 3. 1984 ermächtigten Beamten ist. Diese Verfahrensweise ist rechtlich zulässig und steht insbesondere nicht im Widerspruch zu der Entscheidung des 2. Strafsenats des OLG Koblenz vom 16. 2. 1984 – 2 Vollz (Ws) 2/84 –, wie von diesem Senat zwischenzeitlich bereits in seinem Beschluß vom 28. 3. 1984 – 2 Vollz (Ws) 5/84 – zum Ausdruck gebracht. Maßgeblich ist, daß die aus Sicherheitsgründen unverzichtbaren Durchsuchungen gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG nicht mehr auf einer durch den Senatsbeschluß vom 16. 2. 1984 für unzulässig erachteten allgemeinen Anordnung des Anstaltsleiters beruhen, sondern vielmehr auf im Einzelfall, im Rahmen des eingeräumten Ermessens getroffenen Entscheidungen derjenigen Justizvollzugsbeamten, denen hierzu durch die mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz erlassene Verfügung des Anstaltsleiters vom 12. 3. 1984 die Befugnis gemäß § 156 Abs. 3 StVollzG übertragen worden ist.

Das Gesuch des Antragstellers auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe kann daher keinen Erfolg haben.

### **§§ 4 Abs. 2 Satz 2, 81 Abs. 2 Satz 2, 86 Abs. 1 StVollzG**

1. **Wird an jeden Gefangenen ein mit Lichtbild versehener sog. Freizeitausweis ausgegeben, der vor der Teilnahme an einer Freizeitveranstaltung dem jeweiligen Stationsbeamten auszuhändigen ist, so handelt es sich um eine erkennungsdienstliche Maßnahme, die jedoch durch § 86 Abs. 1 StVollzG nicht gedeckt ist.**
2. **Maßnahmen im Sinne des § 86 Abs. 1 StVollzG sind nur zur Sicherung des Vollzugs der Freiheitsstrafe, nicht dagegen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zulässig. Sicherung des Vollzugs bedeutet lediglich Gewährleistung der Aufrechterhaltung des durch den Freiheitsentzug begründeten Gewahrsams. Sie umfaßt nicht die Schaffung geordneter Verhältnisse innerhalb der Anstalt.**
3. **§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ist nicht auf Sachverhalte anwendbar, die bereits im StVollzG geregelt sind.**
4. **Die Vollzugsbehörde darf die Erteilung der Erlaubnis, den Haftraum oder die Abteilung zu verlassen, von der Zustimmung des einzelnen Gefangenen zur Fertigung und Benutzung eines sog. Lichtbildausweises abhängig machen (vgl. § 81 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. 10. 1984 – 2 Vollz (Ws) 62/84 –

### Gründe:

Auf Grund einer Hausverfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Diez wurde am 23. Mai 1984 an jeden Gefangenen, so auch an den Betroffenen, ein mit Lichtbild versehener sogenannter Freizeitausweis ausgegeben, den er vor Teilnahme an einer Freizeitveranstaltung dem jeweiligen Stationsbeamten auszuhändigen hat, andernfalls ihm die Teilnahme nicht gestattet ist. Bei Rückkehr in den Haftraum erhält er den Ausweis, der zwischenzeitlich im Stationsraum verwahrt wird, zurück. Die Vollzugsbehörde hält den Ausweis für ein geeignetes Mittel im Rahmen der Beaufsichtigung, die Vollzähligkeit der Gefangenen, die Einhaltung der Trennungsvorschriften und die Unterbindung unerlaubten Verkehrs zu gewährleisten.

Der Betroffene vertritt unter Hinweis auf die Entscheidung des Kammergerichts vom 6. November 1980 – 2 Ws 171, 173 - 184, 191, 198, 200 - 202, 279/80 Vollz – (NSTz 1981, 77) die Auffassung, die Hausverfügung sei durch die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes nicht gedeckt. Seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer als unbegründet mit der Begründung zurückgewiesen, die Einführung der Freizeitausweise sei zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt unerlässlich und durch § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gerechtfertigt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Betroffenen. Sie ist zulässig, denn es erscheint geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde hat auch sachlich Erfolg.

Der von dem Betroffenen beanstandeten Hausverfügung mangelt es an der gesetzlichen Grundlage. Insbesondere scheidet die des § 86 Abs. 1 StVollzG als solche aus. Allerdings handelt es sich bei der durch die Hausverfügung getroffenen Anordnung um eine erkenntnisdienstliche Maßnahme im Sinne dieser Vorschrift, durch die die künftige Identifizierung einer bestimmten Person erleichtert werden soll und die vorbeugenden und sichernden Charakter hat (vgl. Löwe-Rosenberg, StPO, § 81 b, Rdn. 4). Zu Recht hat das Kammergericht in seiner vorzitierten Entscheidung eine derartige Maßnahme für einen Fall als gegeben angesehen, in dem durch Hausverfügung des Anstaltsleiters jeder Gefangene zum ständigen offenen Tragen eines durch einen Clip an der Anstaltskleidung zu befestigenden Lichtbildausweises verpflichtet worden war, um eine jederzeitige Identifizierung des Gefangenen zu ermöglichen und auf diese Weise der Unübersichtlichkeit des Anstaltsbetriebs entgegenzuwirken. Zwar ist im vorliegenden Fall mit der Einführung des sogenannten Freizeitausweises nicht die jederzeitige „Grobidentifizierung“ des Gefangenen bezweckt. Gleichwohl kann der getroffenen Anordnung der Charakter der erkenntnisdienstlichen Maßnahme nicht abgesprochen werden. Entscheidend ist, daß durch das Lichtbild überhaupt eine Identifizierung, wenn auch nur für einen eingeschränkten zeitlichen Umfang, nämlich bei Teilnahme eines Gefangenen an einer Freizeitveranstaltung, ermöglicht und eine Verwechslung mit anderen Anstaltsinsassen ausgeschlossen

werden soll. Sie hat in diesem Sinne präventiven und sichernden Charakter. An dieser Rechtsnatur ändert nichts, daß die Maßnahme bloße Ordnungsfunktion hat, nämlich zur Übersichtlichkeit des Anstaltsbetriebs beitragen soll (vgl. Müller-Dietz, NSTz 1981, 158/159).

Die erkenntnisdienstliche Maßnahme ist aber nach § 86 Abs. 1 StVollzG nur zur „Sicherung des Vollzugs“ der Freiheitsstrafe zulässig. Dieser Begriff entspricht nicht dem der „Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt“, vielmehr ist er enger als dieser. Sicherung des Vollzugs bedeutet nur Gewährleistung der Aufrechterhaltung des durch den Freiheitsentzug begründeten Gewahrsams. Die Maßnahmen nach § 86 StVollzG sollen dazu beitragen, daß die Freiheitsstrafe überhaupt vollzogen werden kann, insbesondere die Fahndung nach flüchtigen Gefangenen und ihre Wiederergriffung erleichtern, nicht aber die Schaffung geordneter Verhältnisse innerhalb der Vollzugsanstalt ermöglichen (vgl. KG aaO, Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 86 Rdn. 1; Müller-Dietz, aaO S. 158). Gerade das letztere aber war der erklärte Zweck der angefochtenen Verfügung.

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer kann auch in § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG keine ausreichende Rechtsgrundlage für die von dem Betroffenen beanstandete Anordnung gesehen werden. Nach ihrem eindeutigen Wortlaut ist die Vorschrift nicht auf Sachverhalte anwendbar, die bereits im Strafvollzugsgesetz geregelt sind. Vielmehr hat es insoweit bei der jeweiligen gesetzlichen Ermächtigung sein Bewenden, ohne daß die Generalklausel des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eine Ausweitung des gesetzlich besonders geregelten Eingriffstatbestandes erfahren darf. Die Spezialregelung ist aber hier gerade die die Zulässigkeit erkenntnisdienstlicher Maßnahmen abschließend normierende Vorschrift des § 86 Abs. 1 StVollzG (vgl. KG aaO S. 78; Kleinknecht/Meyer, StPO, 36. Aufl., § 81 b, Rdn. 19; Müller-Dietz, aaO, S. 159).

Allerdings wird von dem Senat nicht verkannt, daß der mit der Einführung der mit Lichtbild versehenen Freizeitausweise verfolgte Zweck einer Kontrolle des jeweiligen Aufenthaltsorts jedes Gefangenen aus Gründen der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt Diez, auch im Hinblick auf die dort gegebene hohe Belegungszahl, sachlich durchaus gerechtfertigt erscheint. Wenn auch die durch die Hausverfügung getroffene Anordnung nicht unmittelbar auf die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes gestützt werden kann, sieht der Senat keine Bedenken, wenn die Fertigung und Benutzung der Lichtbildausweise im Einzelfall mit Zustimmung des jeweiligen Gefangenen erfolgt. § 81 Abs. 2 Satz 2 StVollzG sieht die grundsätzliche Bereichsgebundenheit des Gefangenen vor. Er darf einen ihm zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen. Wenn nun dem Gefangenen die Erlaubnis erteilt wird, seinen Haftraum bzw. seine Abteilung zu verlassen, um an einer Freizeitveranstaltung in einer anderen Abteilung teilzunehmen, so muß es der Vollzugsbehörde gestattet sein, eine solche Erlaubnis aus sachlich gerechtfertigten Gründen insoweit einzuschränken, als sie von der Zustimmung des einzelnen Gefangenen zur Fertigung und Benutzung des hier fraglichen Lichtbildausweises abhängig gemacht wird.

Der angefochtene Beschluß der Strafvollstreckungskammer kann jedenfalls aus den oben dargelegten Gründen keinen Bestand haben und ist aufzuheben. Da weitere tatsächliche Feststellungen durch die Strafvollstreckungskammer nicht mehr zu treffen sind, die Sache also spruchreif ist, kann der Senat gemäß § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG in der Sache selbst entscheiden und auch die hier maßgebliche Hausverfügung aufheben, soweit sie sich gegen den Betroffenen richtet.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 467 StPO, 48a GKG.

### §§ 88 Abs. 1 und Abs. 4, 115 StVollzG

1. **Die Fesselung nach § 88 Abs. 1 und Abs. 4 StVollzG setzt eine „erhöhte“ Fluchtgefahr voraus. Die „erhöhte“ Fluchtgefahr ist individuell – also aus der Person des jeweiligen Strafgefangenen heraus – zu beurteilen.**
2. **Hinsichtlich der Feststellung dieser Voraussetzung steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, innerhalb dessen nicht nur eine Entscheidung als richtig angesehen werden kann. Liegt das Ergebnis der Beurteilung der Anstalt innerhalb dieses Rahmens, ist es vom Gericht auch dann hinzunehmen, wenn das Gericht eine andere Beurteilung für zutreffender hält.**
3. **Die Annahme, der Gefangene werde jede Möglichkeit zu Flucht nutzen, muß durch konkrete Anhaltspunkte belegt sein. Haben sich besondere Umstände in der Persönlichkeit (z.B. Kritik- und Willensschwäche, geringe Frustrationstoleranz, Sucht) in der Vergangenheit nicht in einer Flucht oder einem entsprechenden Versuch niedergeschlagen, rechtfertigen sie für sich allein ohne Hinzutreten zusätzlicher neuer Umstände noch nicht die Befürchtung einer „erhöhten“ Fluchtgefahr für die Zukunft.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 14. 9. 1984 – 1 Ws 663/83 –

#### Gründe:

Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 9. 7. 1980 in der Vollzugsanstalt, wo er u.a. eine durch Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 9. 9. 1981 gegen ihn wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung und wegen sexuellen Mißbrauchs Widerstandsunfähiger in Tateinheit mit Freiheitsberaubung erkannte Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verbüßt (Strafende: 27. 8. 1986).

Unter Aufgabe der früheren gegenteiligen Handhabung ordnete der Leiter der Vollzugsanstalt die Fesselung des Beschwerdeführers bei Ausführungen an; gemäß dieser Anordnung wurde erstmals am 2. 8. 1983 bei einer Vorführung zu einer Verhandlung in einem Zivilrechtsstreit verfahren. Ziel des Antrags auf gerichtliche Entscheidung war

1. die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Fesselung am 2. August 1983;
2. die Verpflichtung der Vollzugsanstalt, künftig von der Fesselung abzusehen, sofern im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Die Strafvollstreckungskammer hat durch den angefochtenen Beschluß den Antrag (als unbegründet) zurückgewiesen.

Nach den Gründen der Entscheidung hat der Leiter der Vollzugsanstalt zur Anordnung der Fesselung unter teilweiser Übernahme der Darlegungen der Strafvollstreckungskammer in einer in anderer Sache (1 Ws 421/83) ergangenen, später vom Senat aufgehobenen Entscheidung angeführt:

„Gemäß den Ausführungen der StVK in ihrem Beschluß vom 11. Juli 1983 handelt es sich bei dem Antragsteller ausweislich des Urteils des Landgerichts Saarbrücken vom 9. September 1981, . . . , um eine in hohem Maße geltungsbedürftige, kritik- und willensschwache und von sehr niedriger Frustrationstoleranz gekennzeichnete Persönlichkeit, so daß er als eine in psychopathischem Ausmaß abnorme Persönlichkeit anzusehen ist.“

Nach der mehrseitigen Wiedergabe des Sachverhalts des vorerwähnten Urteils heißt es dann weiter:

„Auf Grund der bisherigen Lebensführung des Antragstellers und seiner Persönlichkeitsstruktur ist zu schließen, daß der Antragsteller jede Möglichkeit der Flucht nutzen wird.“

Der Antragsteller hat in seinem bisherigen Leben . . . verschiedenartig gelagerte Rechtsgüter angegriffen. Seine Rechtsfeindlichkeit gipfelt in den Taten der hier zugrundeliegenden Verurteilung, die den Antragsteller unter Beobachtung des Tatgeschehens und seines Umfangs als eine rücksichts- und hemmungslose Person in tiefster, kaum zu überbietender rechtsfeindlicher Ausgestaltung prägt. Unter Berücksichtigung dieser demnach auch allgemein zu sehenden Rücksichts- und Hemmungslosigkeit sowie der übersteigerten Geltungsbedürftigkeit des Antragstellers ist auch im Hinblick auf einen Strafrest von drei Jahren die Fluchtgefahr konkret gegeben.

Ein Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gemäß § 455a Abs. 2 2. Alter. StPO wurde bei dem Antragsteller von Seiten der Anstalt nicht befürwortet.

Auf Grund der Tatsache, daß es sich bei dem Gefangenen um eine wie von der StVK geschilderte Persönlichkeit handelt, die zudem, wie vom Anstaltspsychologen . . . festgestellt worden ist, immer noch in starkem Maße psychisch medikamentenabhängig ist, obwohl der Antragsteller eine Entziehungskur mitgemacht hat, wurde von mir am 2. August 1983 die Fesselung bei Ausführungen angeordnet.

Ich halte die angeordnete Fesselung . . . aus den oben genannten Gründen und der Tatsache, daß gerade in letzter Zeit bei Ausführungen wiederholt Gefangene ge-

flüchtet sind, für durchaus angemessen und vertretbar. Dies besonders im Hinblick auf die Tatsache, daß ein vom Antragsteller in realitätsfremder Weise erwarteter Halbstrafenantrag nicht gestellt wurde, was bei seiner geschilderten Frustrationstoleranz eine akute Erhöhung der Fluchtgefahr oder anderer Kurzschlußhandlungen (Angriff auf Transportbeamte) bedingt."

Ihre abschlägige Entscheidung begründet die Strafvollstreckungskammer wie folgt:

„Auch die Kammer ist der Auffassung, daß die angeordnete Sicherungsmaßnahme gemäß § 88 StVollzG zu rechtfertigen ist, insbesondere im Hinblick auf die von der Antragsgegnerin ausführlich dargelegten Tatsachen. Diese werden im wesentlichen vom Antragsteller nicht bestritten. Er bestreitet lediglich, daß die Antragstellerin eine Halbstrafenentlassung nicht vorgesehen habe. Er hat sich demgemäß jedenfalls auf eine Entlassung fixiert, die in Anbetracht der jetzigen Stellungnahme der JVA realitätsfremd erscheint, so daß jedenfalls auch so die Argumentation der Antragsgegnerin zutrifft. Nach allem war nunmehr ermessensfehlerfrei erhöhte Fluchtgefahr bzw. die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen (§ 88 Abs. 1 StVollzG) anzunehmen, so daß die gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG angeordnete Fesselung angebracht war. Auf die Großzügigkeit bei früheren Ausführungen kommt es nach allem nicht an.“

Mit der form- und fristgerecht angebrachten Rechtsbeschwerde wird die Verletzung materiellen und formellen Rechts gerügt.

Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG) für zulässig erachtet. Das Rechtsmittel führte auf Grund der Sachrüge zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses sowie der angegriffenen Fesselungsanordnung.

#### A.

Zunächst ist klarzustellen, daß das Ziel des Beschwerdeführers – entgegen dem Wortlaut seines Antrags zu 2. („*Verpflichtung*“) – die „*Aufhebung*“ der nicht nur für einen konkreten Fall, sondern generell getroffenen Fesselungsanordnung war, es sich bei diesem Antrag also um einen solchen nach § 115 Abs. 2 S. 1 StVollzG handelt, neben dem die „*Feststellung*“ der Rechtswidrigkeit (Antrag zu 1.) keine eigenständige prozessuale Bedeutung hat.

#### B.

I. Die Fesselung – sei es die nach § 88 Abs. 1, sei es die nach § 88 Abs. 4 StVollzG – setzt eine „erhöhte“ *Fluchtgefahr* voraus. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, hat die Vollzugsanstalt zu beurteilen, wobei ihr ein gewisser Spielraum zusteht, innerhalb dessen nicht nur eine Entscheidung als richtig angesehen werden kann. Liegt das Ergebnis der Beurteilung der Anstalt innerhalb dieses Rahmens, so ist es vom Gericht auch dann hinzunehmen, wenn dieses eine andere Beurteilung für zutreffender hält.

Die Annahme erhöhter Fluchtgefahr auf Grund der von der Vollzugsbehörde angegebenen Umstände kann nicht

mehr als innerhalb des Beurteilungsspielraumes liegend bezeichnet werden.

1. Der Beschwerdeführer hat die Gelegenheit früherer Ausführungen ohne Fesselung nicht zu einer Flucht oder einem Fluchtversuch benutzt. Mit diesem Verhalten ist daher die Annahme, er werde „jede Möglichkeit zur Flucht nutzen“, nicht in Einklang zu bringen.

Da die geschilderten Komponenten der Persönlichkeit des Beschwerdeführers sich in der Vergangenheit nicht in einer Flucht oder einem Versuch hierzu niedergeschlagen haben, können eben diese psychische Verfassung und seine soziale Einstellung nicht ohne Hinzutreten zusätzlicher neuer Umstände ein hinreichender Grund für die Befürchtung sein, *in Zukunft* werde der Beschwerdeführer „jede Möglichkeit zur Flucht nutzen.“

2. Umstände dieser Art sind nicht dargetan:

a) Der in der Vergangenheit notwendigerweise größere *Strafrest* ist ohne Auswirkung geblieben.

b) Auch die *Medikamentenabhängigkeit* bestand schon früher.

c) Die (erhöhte) Fluchtgefahr ist individuell zu beurteilen. Daß in letzter Zeit wiederholt andere Gefangene bei Ausführungen entwichen sind, kann nicht zu Lasten des Beschwerdeführers berücksichtigt werden.

d) Es kann offen bleiben – mit der Folge, daß sich ein Eingehen auf die diesbezüglich erhobene Aufklärungsrüge erübrigt – ob – wie dies der Beschwerdeführer unter Beweis antritt behauptet hat – die Vollzugsanstalt dessen Entlassung nach § 455a StPO erwogen hat oder ob dies entsprechend deren Vortrag nicht der Fall war. Geht man nämlich von letztgenannter Darstellung aus, so fehlt der daran geknüpften Erwägung der Vollzugsanstalt, die Enttäuschung der realitätsfremden Erwartung einer Vollstreckungsunterbrechung nach § 455a StPO habe wegen der geringen Frustrationstoleranz zu einer akuten Erhöhung der Fluchtgefahr geführt, die erforderliche tatsächliche Grundlage.

Frustrationen, d.h. der durch das Nichterreichen erstrebter Ziele bewirkte psychische Zustand, können außer zu Fixierungen (zwanghaftes Wiederverfolgen des Ziels) zu gesteigerter oder verringerter Reaktion (Aggression oder Depression) führen. Je niedriger die Frustrationstoleranz, d.h. die Fähigkeit ist, das Verfehlen erwünschter Erfolge zu ertragen, desto eher tritt eine der möglichen Reaktionen ein.

Sieht man einmal davon ab, daß die dem Beschwerdeführer attestierte geringe Frustrationstoleranz speziell auf dem Hintergrund eines sexualbezogenen Verhaltens zu sehen ist, so kann unter Berücksichtigung des Umstands, daß die Toleranzschwelle durch Erfahrungen erhöht werden kann und der Beschwerdeführer durch seine Inhaftierung notwendig Frustrationen erlebt hat, die sich bisher nicht in aggressivem Verhalten niedergeschlagen haben, er also in diesem Bereich offenbar eine höhere Toleranzschwelle hat oder diese, sollte sie früher niedriger gewesen sein, durch den Zwang der Umstände durch Lernen erhöht hat, allein in der

(unterstellten und enttäuschten) Erwartung, die Vollzugsanstalt werde sich für eine Strafunterbrechung nach § 455a StPO aussprechen, kein hinreichender Grund für die Annahme gesehen werden, der Beschwerdeführer werde nunmehr bei Ausführungen ohne Fesselung zu fliehen versuchen.

Seit der Erwartungsenttäuschung hat er in der Anstalt auch kein Verhalten gezeigt, das auf eine Erhöhung der Fluchtbereitschaft schließen ließe; jedenfalls lässt sich hierfür aus der umfangreichen Darlegung der Vollzugsanstalt nichts entnehmen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß mit der Annäherung an den Zeitpunkt der Zwei-Drittel-Verbüßung die Befürchtung einer Flucht abnimmt; denn der Beschwerdeführer weiß, daß er im Falle einer Flucht die Chancen einer erhofften (bedingten) Entlassung erheblich verschlechtern würde.

II. Aus vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß aus tatsächlichen Gründen auch die Annahme einer „Gefahr für Gewalttätigkeiten“ nicht mehr innerhalb des Beurteilungsspielraums liegt.

### C.

Da mit der Möglichkeit einer Ergänzung des Sachverhalts – bezogen auf den Zeitpunkt der Anordnung der Fesselung – nicht zu rechnen ist, schied eine Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer aus; vielmehr war die beanstandete Anordnung vom Rechtsbeschwerdegericht selbst aufzuheben.

## **§ 115 Abs. 3 StVollzG, Nr. 65, 66 VGO, §§ 2, 11 NDSG**

1. **Das Rehabilitationsinteresse bei Grundrechtsverletzungen begründet ebenso wie die Gefahr der Wiederholung oder die Fortdauer der diskriminierenden Wirkung einer Maßnahme das Rechtsschutzinteresse für eine Feststellungsklage.**
2. **Die nach Nr. 65 und 66 Vollzugsgeschäftsordnung in den Vollzugsgeschäftsstellen zu führenden Gefangenenkarteien sind Dateien im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).**
3. a) **§ 11 Satz 1 NDSG erfordert hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen ausserhalb des öffentlichen Bereichs eine Abwägung zwischen den konkreten Interessen des Empfängers an ihrer Kenntnis nach den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen.**  
 b) **Die Bekanntgabe solcher Daten an Private stellt regelmäßig eine zweckfremde Nutzung dar, die der Betroffene grundsätzlich nicht zu dulden braucht. Besteht jedoch ein über das Normale hinausgehendes qualifiziertes berechtigtes Interesse an der Übermittlung, müssen auch entsprechend**

**qualifizierte Belange des Betroffenen auf dem Spiel stehen, wenn sie im Verhältnis dazu schutzwürdig sein sollen.**

4. **Liegt ein rechtliches Interesse an einer Auskunftserteilung vor, muß das Interesse des Gefangenen an der Geheimhaltung seines Aufenthaltsortes trotz seines Widerspruchs in dem Maße zurücktreten, wie es zur Wahrung der qualifizierten rechtlichen Belange des Empfängers notwendig ist.**
5. **Bei der grundsätzlich zulässigen Auskunftserteilung an Gefangene (die etwa der Wahrung von Gläubigerinteressen dient) ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Hiernach darf der Eingriff in die Privatsphäre seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen.**
6. **Ist kein rechtliches Interesse des Dritten (hier: Bank) an einer über die Mitteilung des Aufenthaltsortes hinausgehenden Auskunft über die Dauer der Haft (und eine etwa angeordnete Überhaft) erkennbar, verstößt die Vollzugsanstalt mit der Weitergabe einer solchen Information ohne Zustimmung des Gefangenen gegen § 11 NDSG.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 21. 9. 1984 – 3 Ws 133/84 (StVollz) –

### **Gründe:**

#### I.

Der Antragsteller verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Braunschweig eine Freiheitsstrafe. Das Ende der Strafe ist auf den 25. 4. 1985 notiert. Bis Ende 1983 war der Antragsteller in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel. Anfang Dezember 1983 fragte die Kundenkreditbank Wuppertal bei dem Leiter dieser Anstalt an, ob der Antragsteller dort einsitze. Der Anstaltsleiter befragte dazu den Antragsteller und erteilte ohne dessen Zustimmung am 8. 12. 1983 die Auskunft, daß der Antragsteller sich bis zum 25. 4. 1985 in Haft befinden werde und daß anschließend Überhaft notiert sei.

Hiergegen hat der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er hat beantragt,

1. festzustellen, daß die Auskunftserteilung vom 8. 12. 1983 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel rechtswidrig war,
2. dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel weitere Auskünfte dieser Art zu untersagen.

Die Strafvollstreckungskammer hat diese Anträge abgelehnt, weil der Antragsteller infolge seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Braunschweig an der Feststellung der Rechtswidrigkeit kein berechtigtes Interesse mehr habe. Mit einer Wiederholung der beanstandeten Auskunft durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel sei nach der Verlegung nicht mehr zu rechnen.

Mit der Rechtsbeschwerde rügt der Antragsteller die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Er beantragt die

Bewilligung von Prozeßkostenhilfe. Zugleich legt er gegen die Festsetzung des Streitwertes auf 4.000 DM Beschwerde ein.

## II.

Die Verfahrensrüge ist unzulässig, da sie nicht den Erfordernissen der §§ 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, 344 Abs. 2 StPO entspricht.

Die Rechtsbeschwerde hat jedoch mit der Sachrüge Erfolg, soweit der Antragsteller die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Auskunftserteilung begehrt. Insoweit war auch die beantragte Prozeßkostenhilfe zu bewilligen. Im übrigen war der Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe mangels Erfolgsaussicht (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 S. 1 ZPO) zurückzuweisen. Das Rechtsmittel war zu verwerfen.

### A. Zum Feststellungsantrag

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Zu klären ist, ob und in welchem Umfang Justizvollzugsanstalten privaten Personen oder Stellen Auskünfte über den Aufenthalt von Gefangenen erteilen dürfen, wenn diese einer derartigen Auskunft widersprechen (vgl. Nr. 5 Abs. 3 Vollzugsgeschäftsordnung).

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Die allgemeine Feststellungsklage ist hier statthaft, weil der Antragsteller nur auf diesem prozessualen Wege seine Rechte wahren kann. Der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel hat ohne Zustimmung des Antragstellers der Kundenkreditbank die verlangte Auskunft erteilt. Eine Anfechtung dieser Maßnahme ist nicht mehr möglich. Die Vollzugsbehörde ist nicht imstande, diesen Vorgang rückgängig zu machen.

Der angefochtene Beschluß verneint zu Unrecht ein Rechtsschutzinteresse des Antragstellers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit. Die Strafvollstreckungskammer prüft insoweit nur die Möglichkeit einer Wiederholungsgefahr. Sie übersieht, daß auch aus der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers ein berechtigtes Feststellungsinteresse folgen kann, und erörtert deshalb diese naheliegende Möglichkeit nicht. Das Rehabilitationsinteresse bei Grundrechtsverletzungen begründet ebenso wie die Gefahr der Wiederholung oder die Fortdauer der diskriminierenden Wirkung einer Maßnahme das Rechtsschutzinteresse für eine Feststellungsklage (Senatsbeschlüsse zu § 28 EGGVG vom 16. 7. 1982 – 3 VAs 18/81 –, vom 15. 12. 1982 – 3 VAs 9/82 –; OLG Stuttgart NJW 1972, 2146, 2147 vgl. auch BVerfGE 49, 329, 338 und Amelung NJW 1979, 1687, 1689). Ein Grundrechtsverstoß ist eine so schwerwiegende Rechtsverletzung, daß daraus regelmäßig ein Feststellungsinteresse folgt.

Der angefochtene Beschluß war danach aufzuheben, soweit die Strafvollstreckungskammer den Feststellungsantrag verworfen hat.

3. Der Senat kann an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden, weil die Sache spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

a) Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit. Zwar ist es grundsätzlich Sache des Tatrichters, die Voraussetzungen des Rechtsschutzinteresses zu prüfen und festzustellen. Im vorliegenden Fall lassen die von der Strafvollstreckungskammer in noch ausreichendem Umfang getroffenen Feststellungen jedoch eine Ausübung tatrichterlichen Ermessens nicht mehr zu: Die ohne Zustimmung erteilte Auskunft des Anstaltsleiters, der Antragsteller befinde sich bis April 1985 in Strafhaft, anschließend sei Überhaft notiert, greift in erheblicher Weise in sein durch das Grundgesetz geschütztes allgemeines Persönlichkeitsrecht ein. Nach der Rechtsprechung des Senats ist danach ein Feststellungsinteresse gegeben.

b) Die Erteilung der Auskunft war in dieser Form rechtswidrig. Sie verstößt gegen § 11 Satz 1 NDSG.

aa) Diese Vorschrift des Datenschutzrechts findet hier Anwendung. Die Justizvollzugsanstalten benutzen für die Beantwortung von Anfragen nach dem Aufenthalt einzelner Gefangener die in den Vollzugsgeschäftsstellen nach Nr. 65, 66 VGO zu führenden, alphabetisch geordneten Gefangenenkarteien. In ihnen sind regelmäßig folgende personenbezogene Daten enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Bekenntnis, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Kinderzahl, Privatanschrift, Beruf, letzte Haftentlassung, Tatgenossen, Datum der Festnahme oder der Selbststellung, das zu vollstreckende Strafurteil mit Angabe der Tat und der verhängten Freiheitsstrafe, Strafanfang, Straffende, der Zweidrittelzeitpunkt und evtl. Überhafteranordnungen.

Die diese Daten enthaltenden Gefangenenkarteien sind Dateien im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 NDSG. Nach dieser Vorschrift liegt eine Datei vor, wenn eine Sammlung von Daten nach bestimmten Merkmalen geordnet ist und nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann. Die herrschende Meinung verlangt mindestens vier verschiedene sortierfähige Merkmale (Dammann in Simitis/Dammann/Mallmann/Reh, BDSG, 2. Aufl., § 2 Rdnr. 188; Ordemann-Schomerus, BDSG, 3. Aufl., Anm. 3.3.1 zu § 2). Diese Erfordernisse erfüllt die Gefangenenkartei ohne weiteres, wie die voranstehende Aufzählung der personenbezogenen Daten zeigt. Diese Karteien sind zwar nicht dazu bestimmt, etwa nach den Merkmalen „Bekenntnis“ oder „Beruf“ umgeordnet zu werden. Da aber auf jeder Karteikarte bestimmte Daten in bestimmten Rubriken vermerkt sind, läßt sich eine solche Kartei – wenn auch unter Schwierigkeiten – nach einzelnen Merkmalen umordnen. So käme eine Auswertung der Gefangenenkartei etwa nach den Merkmalen Staatsangehörigkeit, des Alters, des Straffendes oder des Zweidrittelzeitpunkts durchaus in Betracht.

bb) Nun verbietet § 11 Satz 1 NDSG nicht jede Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs. Abgesehen von der Weitergabe zur Erfüllung eigener Aufgaben (Satz 1, 1. Alt.) ist eine Übermittlung personenbezogener Daten auch dann zulässig, wenn der Emp-

fänger ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden (Satz 1, 2. Alt.). Dazu bedarf es einer Abwägung der konkreten Interessen des Empfängers mit denen des Betroffenen. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, daß die Bekanntgabe der in der Verwaltung gesammelten Daten an *Private* regelmäßig eine zweckfremde Nutzung darstellt, die der Betroffene grundsätzlich nicht zu dulden braucht. Andererseits zeigt die Regelung des § 11 NDSG (= § 11 BDSG), daß diese Daten, wenn auch im begrenzten Umfang, in den Dienst privater Interessen gestellt werden können. § 11 NDSG stellt zudem keinen Einzelfall dar. Der unbedingt notwendige Informationsbedarf wird vielmehr mit Hilfe zahlreicher Vorschriften (z.B. Akteneinsichtsrechte, Auskunftsansprüche) und aus öffentlichen Registern befriedigt. Auch die Meldegesetze dienen dem Informationsbedürfnis des einzelnen. So kann jedermann nach § 18 b Abs. 1 Satz 1 Nds.MeldeG Auskunft über Namen und Anschriften einzelner Bürger erhalten.

Besteht ein über das Normale hinausgehendes qualifiziertes berechtigtes Interesse an der Übermittlung, so müssen auch entsprechend qualifizierte Belange des Betroffenen auf dem Spiel stehen, wenn sie im Verhältnis dazu schutzwürdig sein sollen (vgl. Dammann a.a.O. Rdnr. 22 zu § 11 BDSG).

cc) Die unter Beachtung dieser Gesichtspunkte hier vorzunehmende Abwägung führt dazu, daß beim Vorliegen eines *rechtlichen* Interesses an einer Auskunftserteilung die Belange des Gefangenen an der Geheimhaltung seines Aufenthaltsortes trotz seines Widerspruchs in dem Maße zurücktreten müssen, wie es zur Wahrung der qualifizierten berechtigten Interessen des Empfängers notwendig ist.

Die gegen den Widerspruch des Gefangenen erteilte Auskunft über seinen Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt beeinträchtigt seine schutzwürdigen Belange. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Mitteilung generell diskriminierend wirkt und auch zu vermögensrechtlichen Nachteilen, etwa bei der Vergabe von Bankkrediten, führen kann. Andererseits kann der Schutz der Gefangenen durch die Justizverwaltung nicht so weit gehen, daß Gläubigern die Geltendmachung ihrer Ansprüche unmöglich gemacht wird. Legt der anfragende Gläubiger – etwa unter Hinweis auf einen Zahlungsanspruch – in schlüssiger Form sein berechtigtes Interesse an der Bekanntgabe des Aufenthaltsortes dar, ist ihm die gewünschte Auskunft zu erteilen. Diese Interessenabwägung sieht Nr. 5 Abs. 3 Satz 3 der Vollzugsgeschäftsordnung für Justizvollzugsanstalten vor. Durch Rundverfügung des Präsidenten des Justizvollzugsamts Celle vom 23. 12. 1983 sind den Anstaltsleitern für diese Vorschrift Auslegungshinweise gegeben worden, nämlich auf die Seriosität der Gläubiger und auf das Vorliegen einer titulierten Forderung zu achten. Diese Regelungen dürften für die Praxis ausreichen.

Bei der danach grundsätzlich zulässigen Auskunftserteilung über Gefangene ist jedoch stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dieser Grundsatz ist in das Gebot der Abwägung der beiderseitigen Interessen nach § 11 S. 1 NDSG aufgenommen worden. Die staatliche Maß-

nahme muß zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein, der Eingriff in die Privatsphäre darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen (vgl. BVerfGE 27, 344).

Dieses Gebot führt bei der Erteilung von Auskünften ohne das Einverständnis des Gefangenen dazu, daß bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses der anfragenden Privatperson nur die Informationen mitgeteilt werden dürfen, die zur Verfolgung dieses Interesses notwendig sind. Das ist zunächst nur der Aufenthalt des Gefangenen in der Anstalt. Da die Anfragen meist die Zustellung von Mahnbescheiden o.ä. vorbereiten, ist die Justizvollzugsanstalt darüberhinaus auch befugt, den Anfragenden ggf. davon zu unterrichten, daß der Gefangene bereits in naher Zukunft entlassen werden wird, weil sonst Maßnahmen, die der Anfragende im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft ergreift, ins Leere gehen könnten. Der Gefangene wird einen solchen Zusatz dazu hinnehmen müssen, wenn seine Entlassung binnen einem Monat – dem für Zustellungen normalerweise ausreichenden Zeitraum – bevorsteht.

dd) Bei Anwendung dieser Grundsätze erweist sich die vom Leiter der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel ohne Zustimmung des Antragstellers erteilte Auskunft als rechtswidrig. Selbst wenn ein rechtliches Interesse der Kundenkreditbank Wuppertal an der gewünschten Auskunft zu bejahen wäre, so verstößt doch sowohl die Angabe der Dauer der Straftat („bis 25. 4. 1985“) als auch die Mitteilung der notierten Überhaft gegen die Schutzvorschrift des § 11 NDSG. Es ist kein Gesichtspunkt erkennbar, der eine solche weitgehende Auskunft rechtfertigen könnte. Darüber hinausgehende Auskunftsrechte, die sich etwa aus § 840 ZPO ergeben können, werden durch diese Beurteilung nicht berührt.

## B. Zum Unterlassungsantrag

Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg, soweit der Antragsteller die Untersagung weiterer Auskünfte durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt *Wolfenbüttel* begehrt. Der Antrag ist unzulässig, weil ein Rechtsschutzinteresse hierfür fehlt. Nach der nicht nur vorübergehenden Verlegung des Antragstellers Ende Dezember 1983 in die Justizvollzugsanstalt *Braunschweig* zielt sein Antrag ins Leere. Eine konkrete Wiederholungsgefahr droht in dieser Situation nicht.

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2, 4 StVollzG i.V.m. § 467 StPO.

Der Streitwert beträgt 4.000 DM (§§ 48a, 13 GKG). Dabei geht der Senat davon aus, daß auf den Feststellungsantrag 3.000 DM und auf den Unterlassungsantrag 1.000 DM entfallen. Die Beschwerde des Antragstellers hat insoweit keinen Erfolg.

## § 119 StPO, § 23 EGGVG, § 144 StVollzG

1. **Beantragt ein Untersuchungsgefangener die Entfernung der Sichtblenden von dem Fenster seines Haft- raumes, so richtet sich sein Antrag gegen eine Maß-**

**nahme, die ausschließlich die äußere Ordnung in der Vollzugsanstalt (hier: die bauliche Ausgestaltung von Hafträumen) betrifft. Dementsprechend ist hierfür der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG gegeben.**

2. **§ 144 StVollzG enthält lediglich eine Anweisung des Gesetzgebers an die Vollzugsbehörden. Er regelt jedoch nicht die Rechtsverhältnisse des Gefangenen im Vollzug.**
3. **Die Anbringung von Sichtblenden an den Fenstern der Hafträume ist jedenfalls dann zulässig, wenn nur dadurch ein ungehinderter Einblick in die Hafträume verhindert werden kann, zugleich aber auch gewährleistet ist, daß der Gefangene wenigstens von einer bestimmten Position aus vollen Ausblick nach außen hat.**
4. **Ist der Gefangene aufgrund der Sichtblenden aus augenmedizinischer Sicht Schädigungen seiner Sehkraft ausgesetzt, kann er lediglich die Verlegung in einen anderen Haftraum, nicht jedoch die Entfernung der Sichtblenden verlangen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. 10. 1984 – 2 VAs 28/84 –

#### Gründe:

Der Betroffene befindet sich in Untersuchungshaft. Seinem Antrag, die Sichtblenden von dem Fenster seiner Zelle zu entfernen, hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt mit Verfügung vom 20. Juli 1984 abgelehnt. Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seinem am 7. August 1984 eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Der Antrag ist gemäß §§ 23 ff. EGGVG statthaft und auch fristgerecht gestellt. Er richtet sich gegen eine Verfügung der Vollzugsbehörde im Vollzug der Untersuchungshaft (§ 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG). Eine Zuständigkeit des Haftrichters nach § 119 Abs. 6 StPO kommt nicht in Betracht, weil das Vorhandensein von Sichtblenden allein die äußere Ordnung in der Vollzugsanstalt und hier speziell die bauliche Ausgestaltung von Haftzellen betrifft, also keinen Bezug auf die Eigenschaft des Betroffenen als Untersuchungsgefangener hat (vgl. Senatsbeschluß vom 6. Juni 1984 – 2 VAs 11/84 – m.w.N.). – Es kommt auch eine Rechtsverletzung des Betroffenen (§ 24 Abs. 1 EGGVG) in Betracht. Zwar hat ein Gefangener keinen Anspruch auf eine bestimmte bauliche Gestaltung des Haftraums. Für den Strafgefangenen ergibt sich dies aus § 144 StVollzG, der nach allgemeiner Auffassung lediglich eine Anweisung des Gesetzgebers an die Vollzugsbehörden enthält, ohne – wie der 2. und 3. Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes – die Rechtsverhältnisse des Gefangenen im Vollzug zu regeln (vgl. hierzu OLG Zweibrücken NStZ 1982 S. 221; KG in ZfStrVo 1980 S. 191; OLG Koblenz, ZfStrVo 1979 S. 85). Gleiches hat hinsichtlich des Haftraums eines Untersuchungsgefangenen zu gelten. Der Betroffene macht hier aber geltend, durch die ablehnende Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt dadurch in seinen Rechten verletzt zu sein, daß der Entzug des freien Ausblicks eine auf Dauer unerträgliche psychische Beein-

trächtigung und eine Verletzung der Menschenwürde bedeute. Auch behauptet er, die durch die Sichtblenden verursachte Beeinträchtigung des Lichteinfalls habe bereits zu einer wesentlichen Verminderung seiner Sehkraft geführt.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist jedoch unbegründet.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Trier hat in seiner Stellungnahme vom 11. September 1984 die Sichtblenden wie folgt beschrieben:

„Vor den Fenstern der Hafträume der Justizvollzugsanstalt Trier sind Sichtblenden in Form von Drahtglaslamellen angebracht. Die Haftraumfenster haben eine Größe von 120 × 100 cm Glasfläche. Sie sind zweigeteilt, wobei ein Klappflügel in Höhe von ca. 20 cm (Glasfläche) im unteren Teil mit Milchglas versehen ist. Die Blende besteht aus 9 schräg gestellten Lamellen. Der Stellwinkel beträgt ca. 30 bis 35°. Die Sichtblende läßt Blick nach außen, je nach Stellung des Beobachters, von 0% bis nahezu 100% zu.“

Von der Richtigkeit dieser Beschreibung hat sich der Vorsitzende des Senats am 27. September 1984 an Ort und Stelle überzeugt. Blenden dieser Art sind an *allen* Zellen angebracht. Sie sollen nach den Darlegungen der Vollzugs- und Vollstreckungsbehörden ein Hineinsehen in die Zellen verhindern, deren Fenster ausnahmslos auf die beiden Innenhöfe des im Atriumstil errichteten Gefängnisgebäudes ausgerichtet sind.

Es trifft *nicht* zu, daß ihm – wie der Betroffene behauptet – durch die Sichtblende der Blick nach draußen genommen sei. Durch die Schrägstellung der senkrecht angebrachten Lamellen ist es zwar unmöglich, von einem Standort in der Mitte des Fensters oder links der Mitte nach draußen zu sehen. Der Blick öffnet sich jedoch, wenn eine Position rechts der Mitte eingenommen wird, bis zur völligen Freigabe des Ausblicks. Dieser ist dann nur noch durch die als Stäbe erscheinenden neun Lamellen beeinträchtigt, jedoch so geringfügig, daß dies nicht stärker ins Gewicht fällt, als die Sichtbehinderung durch die üblichen Fenstervergitterung. – Da somit der volle Ausblick über eine Fensterfläche von 100 × 200 cm (abzüglich des unteren, nur 20 cm hohen Milchglasstreifens) möglich ist, kann keine Rede davon sein, daß der Betroffene visuell in einer psychisch unerträglichen Weise isoliert sei.

Soweit der Blick nach draußen – wie oben beschrieben – tatsächlich eingeschränkt ist, bedeutet dies keine Verletzung der Menschenwürde im Sinne des Art. 1 des Grundgesetzes oder des Art. 3 der Menschenrechtskonvention. Insofern erfüllen die Sichtblenden vielmehr den Zweck, die Menschenwürde der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Trier zu schützen. Die Gesamtanlage der Anstalt in Atriumform und die Ausrichtung aller Fenster zu den Innenhöfen würde ohne die Sichtblenden allen Insassen ungehinderten Einblick in gegenüberliegende Zellen gewähren. Es liegt auf der Hand, daß dem zur Wahrung der Intimsphäre des einzelnen Gefangenen vorgebeugt werden muß. – Auch hier trifft die Darstellung des Betroffenen zu den örtlichen Gegebenheiten nur zum Teil zu. Unmittelbar gegenüber seinem Zel-

lenfenster befindet sich zwar ein Mitteltrakt, der den Sichtkontakt zu den gradlinig gegenüberliegenden Zellen vermittelt. Von den weiter links liegenden Zellen des jenseitigen Trakts her ist die Sicht auf das Zellenfenster des Betroffenen jedoch gegeben. Ebenso ist die Behauptung des Betroffenen, der in dem Innenhof vorstehende Mitteltrakt vor seinem Fenster habe selbst nur undurchsichtige Glasbausteine, nur die halbe Wahrheit. Er verschweigt, daß sich in diesen Glasbausteinfenstern Klappfenster von ca. 35 × 35 cm Größe befinden, durch die man ohne weiteres auf das Zellenfenster des Betroffenen sehen kann. Hinter diesen Glasbausteinfenstern befinden sich Freizeit- und Notbelegungsräume, zum Teil auch Toiletten und Flure, Räume also, in denen sich andere Personen mehr oder weniger ständig aufhalten. Deshalb haben die Sichtblenden auch gegenüber diesem Mitteltrakt ihren oben dargelegten billigen Zweck.

Auch die Behauptung des Betroffenen, der Lichteinfall sei wegen der Sichtblende unzureichend und habe zu einer Schädigung seiner Sehkraft geführt, kann die mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung verfolgte Beseitigung der Sichtblende nicht rechtfertigen. Selbst wenn man *unterstellt*, daß sich die Sehkraft des Betroffenen seit seiner Unterbringung in dieser Zelle wesentlich verschlechtert habe (wobei zu klären bliebe, ob dies auf die Sichtverhältnisse in seiner Zelle zurückzuführen ist), so könnte dies allenfalls das Verlangen begründen, in eine andere Zelle verlegt zu werden. Die Fensterbeschaffenheit entspricht den in Nr. 10 der sogenannten Minima (Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen – europäische Fassung vom 19. 1. 1973) aufgestellten Erfordernissen. Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt hat auch eine vom Staatsbauamt „in den Hafträumen“ (möglicherweise in anderen) durchgeführte Lichtstärkemessung Ergebnisse erbracht, die den einschlägigen Vorschriften genügen. Der Lichteinfall wird allerdings – wie in jedem anderen Gebäude – auch von anderen Faktoren wie etwa Nord- oder Südlage des Fensters, Ecklage in einem Gebäudewinkel (so die hier in Rede stehende Zelle) u.a. bestimmt. Sollte der Betroffene insoweit aus augenmedizinischer Sicht Schädigungen ausgesetzt sein, so käme seine Verlegung in eine andere Zelle, nicht aber die Beseitigung der Blenden in Betracht.

Die Nebenkostenentscheidungen beruhen auf den §§ 473 Abs. 1 StPO, 30 EGGVG, 30 KostO.

### **§§ 119 Abs. 3 und 4 StPO, § 69 Abs. 2 UVollzO, § 69 Abs. 2 StVollzG**

**Die Benutzung eines eigenen Fernsehgeräts in der Untersuchungshaft kann grundsätzlich untersagt werden aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.**

1. **Der Benutzung eines eigenen Fernsehgeräts durch Untersuchungsgefangene in einer Justizvollzugsanstalt steht regelmäßig das Sicherheitsbedürfnis der Anstalt entgegen.**
  - a) **Fernsehgeräte, gleich welcher Bauart, können in einer dem Haftzweck zuwiderlaufenden Weise real mißbraucht werden durch die Möglichkeit einer**

**unkontrollierten Nachrichtenübermittlung von außenstehenden Kontaktpersonen an einsitzende Untersuchungsgefangene und umgekehrt, der auch durch eine Verplombung oder sonstige Versiegelung nicht hinreichend begegnet werden kann.**

- b) **Zugleich stellt ein Fernsehgerät mit Netzanschluß wegen der von ihm erzeugten, zum Betrieb benötigten Hochspannung von rund 20.000 Volt eine erhebliche Gefahrenquelle für Aufsichtspersonen und Mithäftlinge dar.**

**Gefährdungen sind auch bei batteriebetriebenen Fernsehgeräten durch Manipulationen möglich, weil durch einen elektrischen Schlag Schockwirkung ausgelöst werden kann.**

- c) **Zudem können Fernsehgeräte – weil ohne zuverlässige Kontrollmöglichkeit (trotz Verplombung) als schwer überwachte Verstecke mißbraucht werden.**

#### **2. Eine Gefährdung der Anstaltsordnung ist zu erwarten,**

- a) **wegen der zu hohen Beschaffungskosten, die einer Vielzahl von Untersuchungsgefangenen nicht zur Verfügung steht, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Zimmerantenne, die somit zu unterschiedlichen Empfangsmöglichkeiten und damit zu Unzufriedenheit und Unruhe führen kann;**

- b) **in den Anstalten, in denen sowohl Untersuchungs- wie Strafgefangene untergebracht sind (wegen der unterschiedlichen Erwerbsmöglichkeiten);**

- c) **wenn ein Untersuchungsgefangener nach rechtskräftiger Verurteilung in Strafhaft genommen wird wegen der Regelung des § 69 Abs. 2 StVollzG (begründeter Ausnahmefall).**

#### **3. Dem steht nicht § 119 Abs. 4 StPO entgegen, weil dieser unter dem Vorbehalt steht, daß diese Bequemlichkeiten mit dem Haftzweck vereinbar sind und nicht die Ordnung in der Anstalt stören.**

Beschluß des Bundesgerichtshofes (Ermittlungsrichter) vom 16. 10. 1984 – 6 B Js 76/84 –